

***Die Dynamik öffentlicher und privater Altersvorsorge
Deutschland, Schweden und die USA im Vergleich***

Alexander Ruser

Magisterarbeit

Fakultät der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

Institut für Soziologie

Ruprecht Karls – Universität - Heidelberg

Einleitung:	4
1. Theoretische Grundlagen der Untersuchung	8
1.1 Der Begriff des Wohlfahrts- oder Sozialstaates:.....	9
1.2 Internationale Lernprozesse in theoretischer Perspektive	12
1.3 Grundlegende Ausgangspunkte: De-Kommodifizierung und Stratifizierung: 13	
1.3.1 De- Kommodifizierung:	13
1.3.2 Stratifizierung:.....	14
1.3.3 Kritikpunkte.....	15
1.4 Strategien der Typenbildung:	18
1.5 Operationalisierung der Schlüsselkriterien	19
1.6 Drei Regimetypen:.....	23
1.6.1 Der liberale Wohlfahrtstypus:	23
1.6.2 Der konservativ- korporatistische Wohlfahrtstypus.....	24
1.6.3 Der sozialdemokratische Wohlfahrtstypus.....	25
1.7 Idealtypus nach Weber.....	27
1.8 Verteidigung und Erweiterung des Drei- Welten- Modells	29
1.9 Folgen der idealtypischen Auffassung:.....	29
1.9.1 Regimeinterner Wandel und die Möglichkeit des Pfadwechsels	38
1.9.2 Restrukturierung als „critical juncture“	39
2. Hypothesen:	40
3.Zwischenfazit:Alterssicherungssysteme im theoretischen Kontext	43
3.1 Die Alterssicherungssysteme Deutschlands, Schwedens und der USA.....	43
4. Alterssicherung in der Bundesrepublik Deutschland	44
4.1 Institutioneller Aufbau: Drei- Säulen Theorie	44
4.2 Die erste Säule: Gesetzliche Rentenversicherung	47
4.2.1 Berechnung der Rentenformel.....	49
4.2.2 Finanzierung der GRV.....	51
4.3 Die zweite Säule: Betriebliche Alterssicherung	52
4.3.1 Zwei Grundtypen betrieblicher Vorsorge	54
4.3.2 Finanzierung betrieblicher Alterssicherung.....	54
4.4 Die dritte Säule: Individuelle/ private Alterssicherung.....	55
4.4.1 Das Alterssicherungssystem „Lebensversicherung“	56
4.4.2 Betriebliche Alterssicherung als private Vorsorge	57
4.5 Verhältnis der drei Säulen in der BRD.....	58

4.6 Aktuelle Probleme und Reformdebatten.....	59
5. Alterssicherung in Schweden	60
5.1 Die erste Säule: Das staatliche Volksrentensystem:	61
5.2 Finanzierung der Volksrente.....	62
5.3 Die zweite Säule: Betriebliche Alterssicherung	63
5.4 Der schwedische Weg: Betriebliche Vorsorge als staatlich	64
reglementierter Bereich	64
5.5 Die dritte Säule: Private Vorsorge	64
5.6 Das Verhältnis der drei Säulen in Schweden	65
5.7 Aktuelle Probleme und Reformdebatten.....	66
6. Alterssicherung in den USA	66
6.1 Die erste Säule: OASDI.....	67
6.2 Finanzierung der OASDI	69
6.3 Die zweite Säule: Betriebliche Alterssicherung	69
6.4 Betriebliche als private Altersvorsorge	70
6.5 Die dritte Säule: Private Vorsorge	71
6.6 Das Verhältnis der drei Säulen in den USA.....	72
7. Dynamik und Entwicklungstendenzen angesichts demographischer und ökonomischer Problemlagen	73
7.1 Gegenwärtige Herausforderungen der Alterssicherung:.....	73
Ein „critical juncture“?	73
7.1.1 Demographischer Wandel	74
7.1.2 Demographischer Wandel als Problem der GRV	75
7.1.3 Demographischer Wandel und die gesetzliche Altersvorsorge der USA..	76
7.1.4 Demographischer Wandel und Rente in Schweden	77
7.2 Die Folgen der Arbeitslosigkeit für die GRV	78
7.3 Arbeitslosigkeit und gesetzliche Altersvorsorge in den USA	81
7.4 Arbeitslosigkeit und staatliche Altersvorsorge in Schweden.....	82
7.5 Demographische und ökonomische Probleme als Auslöser von.....	83
Strukturenreformen der Alterssicherung.....	83
7.5.1 Die Rentenreform von 1992: Antwort auf demographische und	84
ökonomische Probleme	84
7.5.2 Rentenreform 2001 und Riester Rente.....	85
7.5.2.1 Reform der gesetzlichen Rentenversicherung.....	86

7.5.2.2 Reform der betrieblichen Alterssicherung.....	88
7.5.2.3 Reform der privaten Alterssicherung- Riester Rente	89
7.5.3 Verhältnis der drei Säulen nach der Reform 2001	91
7.6 Die neue Alterssicherung in Schweden	92
7.7. Rentenreform in den USA	94
8. Veränderte Kräfteverhältnisse zwischen öffentlicher und privater Altersvorsorge- Liberalisierung der Rentenpolitik	
95	
8.1 USA: Konstanz und Vorbild für Innovation	96
8.2 Die Rentenreform in Schweden: Modifikation oder Regimewechsel?	97
8.3 Schweden: Liberalisierung der Mittel im sozialdemokratischen.....	99
Wohlfahrtsstaat	99
8.4 Privatisierung unter Aufsicht- Das deutsche Alterssicherungssystem	100
nach der Riester- Reform	100
8.5 (Re-) Privatisierung als Indikator für die Genese eines gemeinsamen,.....	101
europäischen Wohlfahrtstypus	101
9. Wandel im Rentenmix: Schlussbetrachtung und Ausblick	
104	
Tabellen und Abbildungsverzeichnis	
106	
Literaturverzeichnis	
106	

Einleitung:

„...Aber auch diejenigen, welche durch Alter oder Invalidität erwerbsunfähig werden, haben der Gesamtheit gegenüber einen begründeten Anspruch auf ein höheres Maß an Fürsorge, als ihnen bisher hat zuteil werden können. Für diese Fürsorge die rechten Mittel und Wege zu finden, ist eine schwierige, aber auch eine der höchsten Aufgaben jedes Gemeinwesens, welches auf den sittlichen Fundamenten des christlichen Volkslebens steht...“ (Die „Kaiserliche Botschaft“ von 1881)

Schon vor der Einführung einer ersten allgemeinen Altersvorsorge in Deutschland war das Spannungsverhältnis zwischen dem angestrebten Ziel und den dafür dienlichen und finanzierbaren Mitteln wohl bekannt.

In Zeiten des entwickelten Wohlfahrtsstaates haben die einzelnen Staaten individuelle Antworten auf diese Frage gesucht und auch gefunden, ohne dass die Frage selbst jemals obsolet geworden wäre. Die Aufrechterhaltung der Fürsorge für die älteren Mitglieder einer Gesellschaft bedarf der ständigen Abwägung von angestrebtem Ziel und den zur Verfügung stehenden sozialpolitischen Möglichkeiten.

Vor dem Hintergrund weit verbreiteter demographischer und ökonomischer Probleme der nationalen Rentensysteme ist es unablässig die Abwägung im jeweiligen Länderkontext zu betrachten. Um eine soziologische Perspektive dieser Betrachtung zu garantieren bedarf es theoretischer Konzepte, die explizit um die international vergleichende Wohlfahrtsforschung kreisen.

Ein nicht unerheblicher Beitrag zur theoretischen Verortung national divergierender Wohlfahrtsstaatsmodelle, Esping- Andersens „Drei Welten des Wohlfahrtskapitalismus“ bildet den Ausgangspunkt der vorliegenden Arbeit. (Esping- Andersen, 1990)

Der Rekurs auf die drei, von Esping- Andersen konstatierten Regimetypen bietet den Vorzug, einerseits Unterschiede in der historischen Genese einzelner, nationaler Lösungsansätze sozialpolitischer Problemstellungen aufgreifen zu können. Andererseits kann auf diesem Wege ein theoretischer Analyserahmen gewonnen werden, der gleichzeitig die Hypothesenbildung vereinfacht und die Rückbeziehung erzielter Ergebnisse auf ein soziologisches Modell ermöglicht.

Vor diesem Hintergrund soll der eigentliche Untersuchungsgegenstand dieser Arbeit näher beleuchtet werden, die spezifischen Unterschiede in den öffentlichen und privaten Alterssicherungssystemen dreier, nach Esping- Andersen „archetypischer“ Länder. Zum einen Schweden, als klassischer Fall des sozialdemokratischen und Deutschland als Vertreter des konservativen Regimetyps. Zum anderen die Vereinigten Staaten von Amerika, als liberalen Wohlfahrtsstaat.

Ausgehend von theoretischen und tatsächlichen Unterschieden im institutionellen Aufbau der beiden Alterssicherungssysteme soll in erster Linie die Verfolgung langfristiger Entwicklungstrends im jeweils spezifischen „Rentenmix“, also dem Mischungsverhältnis staatlicher und privater Altersvorsorge stehen.

Die Betrachtung des Rentenmixes ist nach Esping- Andersen ein primärer Indikator international vergleichender Wohlfahrtsforschung: „In other words, regimes can be compared with respect to which essential human needs are neglected to private versus public responsibility.“ (Esping- Andersen 1990, 80)

Die Abgrenzung zwischen öffentlichen und privaten Vorsorgeplänen folgt hierbei weitgehend der definitorischen Arbeit von Anke Steenbock, welche begriffliche Schranken zwischen betrieblicher und privater Vorsorge aufgeben und diese gemeinsam den staatlichen Vorsorgeplänen gegenüberstehen möchte. (Steenbock 1999, S.8f)

Der zeitliche Fokus wird dabei zwei Jahrzehnte ab 1980 umfassen und soll zum Ende der vorliegenden Untersuchung Aufschluss darüber geben helfen, ob kontinuierlich von unterschiedlichen Lösungsansätzen gesprochen werden muss, oder, ob es stattdessen Anzeichen für eine Konvergenz auf dem Gebiet der Rentensysteme gibt.

Dies impliziert bereits, dass neben der Überführung des einen Regimetyps in einen (der drei nach Esping- Andersen möglichen) anderen auch die Möglichkeit der Herausbildung neuer Formen sozialpolitischer Lösungsansätze im Rahmen der oben skizzierten Theorie erklärbar sein müssen.

Damit wird gleichzeitig eine Hinwendung auf zwei der häufigsten und schwerwiegendsten Kritikpunkte am Wohlfahrtsmodell Esping- Andersens nötig, wobei der erste an der theoretischen Konstruktion der Regimetypen Anstoß nimmt (vgl. Rieger, 1998), eine zweite Gruppe jedoch eher die Anzahl der identifizierten Wohlfahrtsregime in Frage stellt und somit Kritik an der statistischen Methode anmeldet. Wie noch gezeigt werden muss, sind es vor allem Vertreter solcher alternativer statistischer Methoden, welche auf dem Weg einer Sekundäranalyse eine Modifikation der Vorstellung der „Drei Welten“ einfordern, eher von vier oder fünf Welten sprechen möchten. (vgl. Obinger/ Wagschal, 1998)

Ein viel versprechender Ansatz zur Lösung dieser Probleme könnte darin bestehen, die von Esping- Andersen herausgearbeiteten Wohlfahrtsregime als idealtypische Konstruktionen im Sinne Max Webers aufzufassen. (Weber, 1991) Dieser Ansatz bietet neben den von Kohl (Kohl, 2000) aufgezeigten Vorteilen für die Hypothesenbildung auch den Vorzug mit sich, die Repräsentativität, gleichsam die

Aussagekraft der angestrebten Ergebnisse zu erhöhen. Die ausgewählten Beispielfälle könnten somit mehr als individuelle Einzelfälle darstellen, oder um mit Edwin Amenta zu sprechen: „The first is to use ideal types and theories, (...) to select and frame a problem for explanation.“(Amenta 1991, 173)

Der Rückgriff auf ein idealtypisches Verständnis der Konzeption Esping- Andersens soll der vorliegenden Studie darüber hinaus die Möglichkeit liefern, Vorteile sowohl fall- als auch variablen zentrierter Ansätze zu verbinden. (Vgl. Ragin 1987, Rieger 1992) Insofern soll in dieser Arbeit der Versuch unternommen werden das von Amenta in seinem bereits erwähnten Aufsatz angedeutete Versprechen einzulösen: „Making the most of a Case Study“.

Nach allgemeinen definitorischen Bemerkungen zum Begriff des Wohlfahrts- bzw. Sozialstaates sollen vor allem die explizite Erläuterung, sowohl der Wohlfahrtstheorie von Esping- Andersen, als auch der bereits kurz skizzierten Modifikationen, die im Rahmen hier verfolgten Konzeption notwendig werden, den ersten Teil der Arbeit ausmachen.

Anschließend werden die Rentensysteme der drei betrachteten Wohlfahrtsregime erläutert. Dabei soll einerseits die institutionelle Verfasstheit dargestellt und an die theoretischen Überlegungen rück gebunden werden. Die idealtypische Auffassung der Regimetypen ermöglicht bereits an dieser Stelle Hypothesen über divergierende Zielsetzungen und Mittel zu Erreichung dieser Zielvorgaben aufzustellen.

Der dritte Teil wird Raum für den eigentlichen Strukturvergleich der Alterssicherungssysteme von Schweden, der Bundesrepublik Deutschland und den USA bieten. Dabei soll am konkreten Beispiel des Rentensystems die interne Dynamik etwaiger Wandlungsprozesse beleuchtet werden. Auf diesem Wege können auch Hypothesen wie die von Butterwegge mitgetragene These von der Re-Privatisierung sozialer Leistungen in den Blick gefasst werden. Im Mittelpunkt stehen hierbei, unter zu Hilfenahme von Daten, die den Zeitraum von 1980 bis 2000 umschließen, Untersuchungen über Entwicklungstendenzen der beiden Sicherungssysteme. Dabei soll analysiert werden, ob ein Trend zur allmählichen Angleichung festgestellt werden kann (d.h. zunehmende Ähnlichkeiten im „Renten-Mix“) und welche Auswirkungen dies auf das Konzept der drei Idealtypen nach

Esping- Andersen haben könnte. Dabei sind zwei Szenarien denkbar: Zum einen könnte eine stetige Überführung des einen in den anderen Typus konstatiert werden. (bzw. Angleichung sowohl des schwedischen, als auch des bundesdeutschen Wohlfahrtsmodells an liberale Sozialstaatsregime) Zum anderen könnten sich Hinweise für die allmähliche Etablierung eines neuen Modells ergeben, welche die Konstruktion eines weiteren idealtypischen Regimetyps notwendig machen könnte.¹

Die abschließenden Teile der Arbeit fassen die gewonnenen Ergebnisse zusammen und unternehmen auf dieser Grundlage den Versuch, in Form eines Ausblicks die möglichen Konsequenzen für den Umgang mit einem Idealtypenmodell auf der Basis der Theorie von Esping- Andersen bei der international vergleichenden Untersuchung von Alterssicherungssystemen aufzuzeigen.

1. Theoretische Grundlagen der Untersuchung

Im Folgenden werden die theoretischen Grundlagen des angestrebten internationalen Strukturvergleichs im Bereich der Alterssicherung dargestellt, wobei auf der Grundlage von Esping- Andersens Regimetypen argumentiert werden soll. Zudem werden Modifikationen am Regimetypenmodell vorgenommen, welche einerseits bestehender Kritik an den Überlegungen Esping- Andersens Rechnung tragen sollen und andererseits Hypothesenbildung und Bezug zum Analysegegenstand dieser Arbeit erhöhen soll. Darüber hinaus werden Anmerkungen von Jens Borchert zum Wandel wohlfahrtsstaatlicher Institutionen Beachtung finden.

Esping- Andersen unternimmt in seinen „Three Worlds of Welfare Capitalism“ den Versuch trennscharfe theoretische Analyseinstrumente zur Erfassung und Klassifizierung unterschiedlicher Wohlfahrtsstaaten bereit zu stellen. Zu diesem Zweck entwickelt er drei unterschiedliche Regimetypen. Damit behauptet er die Existenz abgegrenzter „Wohlfahrtsfamilien“, die sich sowohl hinsichtlich den ihnen zugrunde liegenden normativen Grundbestrebungen, als auch der konkreten Ausgestaltung institutionalisierter Wohlfahrtsprogramme unterscheiden.

Um diesem Ansinnen gerecht werden zu können, muss das folgende Kapitel mehr als eine bloße Wiedergabe der drei Regimetypen, der liberale, konservative bzw. sozial-demokratische Wohlfahrtstypus leisten. Nicht zuletzt, um den Kritikern an der theoretischen Konzeption Esping- Andersens Raum zu geben und ihre Bedenken sinnvoll einbeziehen zu können, muss auf die zentralen Unterscheidungskriterien, also jene Faktoren eingegangen werden, die die Zuordnung eines Landes zu einem bestimmten Typ ermöglichen.

Den Anfang dieses Kapitels muss aber zunächst die Eingrenzung des Begriffs des Wohlfahrts- bzw. Sozialstaats beinhalten. Dies wird nicht nur wegen Esping- Andersens Aussage: „ Every theoretical paradigm must somehow define the welfare state.“ (Esping- Andersen 1990, 18) notwendig, sondern auch wegen der Fülle divergierender Definitionen der beiden Begriffe in der Fachliteratur.

1.1 Der Begriff des Wohlfahrts- oder Sozialstaates:

Dieser Abschnitt verfolgt zwei Ziele: Einmal müssen die beiden Begriffe Wohlfahrts- und Sozialstaats gegenüber gestellt werden, damit eine Entscheidung darüber möglich wird, ob sie synonym gebraucht werden dürfen.² Damit eng verbunden ist zweitens die inhaltliche Füllung der Begriffe. Da eine zulässige synonyme Verwendung der Begriffe eine weitgehende Deckungsgleichheit der inhaltlich bestimmenden Merkmale der Begriffe „Wohlfahrts“- bzw. „Sozialstaat“ voraussetzt, soll mit eben dieser inhaltlichen Bestimmung begonnen werden.

Eine erste Annäherung liefert Esping- Andersen: „A common textbook definition is that it involves state esponsibility for securing some basic modicum of welfare for its citizens.“ (Esping-Andersen, 1991, 18f).

In eine ähnliche Richtung weist auch Butterwegge, wenn er, allerdings dem “Sozialstaat” die Aufgabe zuspricht „... im umfassenden Sinne zur Daseinsvorsorge und zum Schutz des Individuums vor unsozialen sowie ungerechten Maßnahmen

² „Selbst die Frage, ob „Sozial-„ und „Wohlfahrtsstaat“ als Synonyme verwendet werden können oder sollen ist ungeklärt.“ Butterwegge, Christoph, 1999, S.12

oder Effekten und damit schließlich zur Zukunftsgestaltung der Gesellschaft (beizutragen).“ (Butterwegge, 1999, 11)

Butterwegge zufolge ist eine unterschiedliche Besetzung der Begriffe „Wohlfahrtsstaat“ und „Sozialstaat“ aber auch abzulehnen. Dafür kann er eine Reihe von Argumenten geltend machen, die sich zumindest teilweise mit den Überlegungen Esping-Andersens decken.

Das erste Argument bezieht sich allerdings allein auf die einer Sprache zur Verfügung stehenden Begriffen selbst. „Überzeugen kann (ein) Versuch einer Begriffsdifferenzierung deshalb nicht, weil sie hinfällig wird, sobald man die Grenze zu den europäischen Nachbarländern überschreitet.“ (Butterwegge 1999, 12)

Darüber hinaus wendet er sich gegen die Auffassung, der Begriff des Sozialstaats sei dem des Wohlfahrtsstaates vorzuziehen, da letzterer Assoziationen paternalistischer Bevormundung bzw. Abstrakter „Rundum- Versorgung“ weckt, und somit eine negative Konnotation erhält.

Butterwegge nutzt dieses Argument für eine synonyme Begriffsverwendung:

„Gerade weil „Wohlfahrt“ mancherorts negative Assoziationen weckt, müsste die Verklammerung beider Teilbereiche der staatlichen Sozialpolitik³ mehr betont und durch eine synonyme Begriffsverwendung unterstrichen werden, dass sie nicht je nach Opportunität gegeneinander ausgespielt werden dürfen.“ (Butterwegge 1992, 13)

Da im Rahmen dieser Arbeit die grundlegenden theoretischen Erkenntnisse eines englischsprachigen Autors die Ausgangsbasis der anzustellenden Untersuchung bilden werden, kann in Anlehnung an Butterwegges erstes Argument nur sinnvoll von einer synonymen Begriffsverwendung ausgegangen werden. Gleichzeitig weist er darauf hin, dass ein solches Vorgehen eine genauere inhaltliche Bestimmung des bisweilen vage und allgemein gehaltenen Begriffs des Wohlfahrtsstaates erfordert.⁴

Butterwegge gibt folgende Definition des Wohlfahrtsstaates (und somit auch des Sozialstaates): „Als moderner Wohlfahrtsstaat gilt ein Gemeinwesen, das die

³ gemeint ist hier der Unterschied zwischen dem allgemeinen Begriff der „Wohlfahrt“, d.h. auf die Sozialpolitik bezogen die Gewährung von Hilfeleistungen (z.B. Sozialhilfe) und der „sozialen Sicherheit“. vgl. hierzu: Butterwegge 1992, 12-13.

⁴ An diesem Punkt gibt es eine weitgehende Übereinstimmung zwischen Butterwegge und Esping-Andersen.

Vgl. Butterwegge 1992, 13ff, Esping-Andersen 1990, 18ff

Benachteiligung größerer Gruppen im ökonomischen Reproduktionsprozess (Alte, Kranke, Behinderte, Erwerbslose usw.) durch Geld-, Sach- und/oder personenbezogene Dienstleistungen des Bildungs-, Gesundheits- und Sozialwesens kompensiert, sei es aus öffentlichen Haushalten oder über beitragsfinanzierte Versicherungssysteme, die soziale Teilhabe aller Bürger/innen gewährleistet und per Rechtsanspruch sicherstellt, dass niemand von einer Wohlstandsmehrung ausgeschlossen wird.“ (Butterwegge 1999, 15)

Diese auf inhaltliche Vollständigkeit angelegte und daher abstrakt gehaltene Definition umschließt auch die Kennzeichnung, welche Esping- Andersen für seinen Forschungsgegenstand wählt: „Above all, it (der Wohlfahrtsstaat, Anm. des Verf.) must involve the granting of social rights.“ (Esping- Andersen 1990, 21) Und weiter konkretisiert er diese Aussage dahin, dass diese sozialen Rechte bestimmte Qualitäten aufweisen müssten: „...they will entail a de-commodification of the status of the individual vis- a-vis the market. But the concept of social citizenship also involves social stratification: one’s status as a citizen will compete with, or even replace, one’s class position.“ (ebd.)⁵

Um die bisher gemachten Aussagen an eine weiter gefasste funktionale Beschreibung des Wohlfahrtsstaates binden und mit dieser vergleichen zu können, bieten sich die vier Aufgabenfelder an, die Heinze identifiziert. Demzufolge können dem Wohlfahrtsstaat vier primäre Funktionen beigeordnet werden:

Neben der bereits erwähnten Schutzfunktion, die zu einem großen Teil deckungsgleich mit dem Begriff der „De-Kommodifizierung“ ist, spricht Heinze zudem von einer (Um)Verteilungsfunktion, der Produktivitätsfunktion (welche vor allem den Kampf gegen Massenarbeitslosigkeit bedeutet), sowie zuletzt einer gesellschaftspolitischen Funktion, die aufgrund ihres integrativen Anspruches neue gesellschaftliche Bande knüpfen soll, somit dem Stratifizierungskonzept von Esping- Andersen nahe kommt.⁶

⁵ Diese Ähnlichkeiten in der Definition sollen nicht den Eindruck vermitteln, sie stellen den einzig gangbaren Weg zur Annäherung an den Begriff des Wohlfahrts- bzw. Sozialstaat dar. Sie sollen lediglich die spezifische Betonung einzelner Aspekte des Wohlfahrtsgebildes wiedergeben. Gleichzeitig muss berücksichtigt werden, dass die Möglichkeit der gegenseitigen Beeinflussung besteht.

⁶ Vgl. Heinze, et al. 1999, 15f

Für die folgende Analyse ergeben sich somit drei entscheidende Ergebnisse: Zum ersten werden die Begriffe des Wohlfahrtsstaats und Sozialstaats im Folgenden synonym gebraucht. Nicht zuletzt aufgrund der fehlenden Entsprechung der begrifflichen Entscheidung im Englischen wird auf eine Abgrenzung der Begriffe verzichtet. Eine zusätzliche Bestätigung hierfür findet sich implizit wiederum bei Heinze. Seiner Unterscheidung zur Folge fällt dem Begriff des Wohlfahrtsstaats sozialwissenschaftlich- beschreibende Funktion sozialer Leistungssysteme zu, wohingegen der Sozialstaatsbegriff die normativen Grundlagen sozialer Errungenschaften wiedergebe. (Heinze et al. 1999, 18)

Wie in den anschließenden Abschnitten noch zu zeigen sein wird lässt sich diese Dichotomie zwischen funktionaler Ausgestaltung und normativen Grundlagen im Konzept der Wohlfahrtsregime nicht aufrechterhalten. Ausgehend von den dargestellten Definitionen von Esping- Andersen und Butterwegge kann sich nun dem theoretischen Konzept der Ausdifferenzierung dreier Regimetyper genähert werden.

1.2 Internationale Lernprozesse in theoretischer Perspektive

Für die Fragestellung dieser Arbeit ist zudem wichtig zu erörtern ob internationale Lernprozesse möglich sind. Nur so kann im Rahmen des hier angestrebten internationalen Vergleichs geklärt werden, ob spezifische, nationale Lösungsstrategien die Reformdiskussion in den anderen Ländern beeinflussen können.

Heinze schlägt vor die westliche Wohlfahrtsstaaten als „Laboratorium“ zu betrachten, also als politischen Experimenten prinzipiell zugängliche Konstruktionen, die auch Lösungsansätze fremder Wohlfahrtsstaaten aufgreifen können. (Heinze 1999, 99)

Internationale Lernprozesse können aber nicht als identische, sondern allenfalls als gleichförmige Prozesse nachgewiesen werden, da vorbildhafte Lösungsstrategien immer im jeweiligen nationalen Kontext realisiert werden müssen. Es ist demnach nicht möglich erfolgreiche Strategien einfach zu kopieren.

Es ist deshalb nach Heinze fruchtbarer von Impulsen für nationale Sozialpolitik auszugehen, die im jeweiligen nationalen Wohlfahrtsstaat selbst nachgewiesen werden müssen. (Heinze 1999, 168f)

Auch aus diesem Grund empfiehlt sich der Rückgriff eine theoretisch fundierte Wohlfahrtstypologisierung. Die damit verbundene Attributszuschreibung erleichtert es Abweichungen und Annäherungen aufzuzeigen.

1.3 Grundlegende Ausgangspunkte: De-Kommodifizierung und Stratifizierung:

Für Esping- Andersen ist es nicht nur wichtig den „lack of much genuine interest in the welfare state as such“ (Esping- Andersen 1990, 18) der Fachliteratur mittels einer Definition des Begriffs zu beheben. Sein spezifisches Verständnis vom Wohlfahrtsstaat deutet jedoch bereits den Schlüssel zum Verständnis seines Ansatzes an. Kohl skizziert Esping- Andersens grundlegendes Vorgehen wie folgt: „Er stellt hypothetisch plausible Zusammenhänge zwischen institutionellen Arrangements der Sozialpolitik, ihrer sozialpolitischen Ursachen beziehungsweise Voraussetzungen und ihren Aus- und Rückwirkungen auf Wirtschaft, Politik und Gesellschaft her.“ (Kohl 2000, 121)

Die Analyse einzelner Wohlfahrtsstaaten in deren Folge Esping- Andersen seine drei, noch zu kennzeichnenden Regimetypen identifiziert, folgt programmatisch und analytisch den zwei, für seine Definition zentralen Charakteristika der De-Kommodifizierung und Stratifizierung.

1.3.1 De- Kommodifizierung:

Mit dem Begriff der De- Kommodifizierung verbindet Esping- Andersen einen Gradmesser für die Leistungsfähigkeit eines sozialstaatlichen Gefüges hinsichtlich der Ablösung der Menschen von den Zwängen und Risiken des Marktes: „De-commodification occurs when a service is rendered as a matter of right, and when a person can maintain a livelihood without reliance on the market.“ (Esping- Andersen 1990, 21f)⁷

⁷ An anderer Stelle heißt es: „To understand the concept, de- comodifikation should not be confused with the complete eradication of labour as a commodity; it is not an issue of all or nothing. Rather, the

Ferner stellt der Faktor „De- Kommodifizierung“ für Esping- Andersen eine messbare Größe von wohlfahrtsstaatlichen Institutionen dar. Bereits seine „Minimaldefinition“ des Begriffs macht obendrein deutlich, dass er der De- Kommodifizierung eine spezifische, teleologische Komponente beizudnen: „ A minimal definition must entail that citizens can freely, and without potential loss of job, income or general welfare, opt out of work when they themselves consider it necessary.“ (ebd.)

Aus diesen Gründen subsumiert er unter dem Begriff der De- Kommodifizierung sowohl Ansprüche auf staatliche Transferleistungen, so wie deren dekommodifizierende Wirkung, was weitgehend quantitativ bestimmt werden kann. (Esping- Andersen 1990 47f) An diesem Punkt wird bereits eine Schnittstelle zu dem zweiten zentralen Analysemerkmal, dem Konzept der Stratifizierung deutlich, weil, wie weiter unten noch gezeigt werden muss, ein wichtiger Bestandteil des angestrebten Regimekonzepts in der Ausweisung der primären Adressaten wohlfahrtsstaatlicher Leistungen und/ oder Privilegien besteht.

Unter zu Hilfe nahme dieser analytischen Überlegungen können einzelne wohlfahrtsstaatliche Institutionen auf ihre de- kommodifizierende Wirkung geprüft werden.⁸ Allerdings soll bereits an dieser Stelle erwähnt werden, dass sowohl die Wahl der Kategorie „De- Kommodifizierung“ selbst, als auch deren Operationalisierung die Ziele kritischer Einwände sind.

1.3.2 Stratifizierung:

Ein weiterer zentraler Bestandteil der Wohlfahrtsdefinition nach Esping- Andersen ist die Stratifizierung, womit die Ordnungsfunktion sozialstaatlicher Gefüge angesprochen wird.

„*Stratifizierung* meint (...) die Strukturierung und Schichtung gesellschaftlicher Verhältnisse und sozialer Beziehungen durch soziale Sicherungssysteme.“ (Obinger/ Wagschal 1998 110f)

concept refers to the degree to which individuals, or families, can uphold a socially acceptable standard of living independently of market participation.” (Esping Andersen 1990, S.37)

⁸ In der Tat ist eben dieser Grad an De- Kommodifizierung, wie noch zu zeigen sein wird eine entscheidende Maßeinheit für die erfolgende Typisierung der Wohlfahrtsstaaten.

„The welfare state is not just a mechanism that intervenes in, and possibly corrects, the structure of inequality, it is, in its own right, a system of stratification. It is an active force in the ordering of social relations.“ (Esping- Andersen 1990, 23)

Unterschiedliche Wohlfahrtstypen lassen sich nicht allein nach den graduellen Unterschieden in der Entkoppelung von Arbeitseinkommen und sozialer Sicherheit beschreiben, sondern auch hinsichtlich der unterschiedlicher Wirkungen in Reichweite und Wirkung wohlfahrtsstaatlicher Programme auf die Schichtung einer Gesellschaft. Lessenich und Ostner definieren die wohlfahrtsstaatliche Stratifizierung wie folgt: „(...) (S)chließlich zeichnet sich jedes Regime durch eine ihm eigene Art der Strukturierung der sozialen Hierarchie aus, d.h. durch eine spezifische gesellschaftliche Verteilungslogik.“ (Lessenich/Ostner 1998, 12) Damit spricht Esping- Andersen die „Binnenwirkung“ sozialer Leistungen an, welche Verfügbarkeit bzw. sozialen Kosten⁹ für die Adressaten sozialer Politik in Rechnung stellen.

Anders als bei der De- Kommodifizierung ist die Analyseeinheit Stratifizierung nicht quantifizierbar und kann nicht in Kategorien von „mehr oder weniger“ ausgedrückt werden. Es wird vielmehr postuliert, dass bestimmte Wohlfahrtsstaatstypen eine eigentümliche Tendenz der Stratifikation aufweisen.

1.3.3 Kritikpunkte

Eine der schärfsten Kritiken, die sich bereist gegen die oben beschriebenen Unterscheidungsmerkmale richtet, findet sich in Elmar Riegers Aufsatz *Soziologische Theorie und Sozialpolitik im entwickelten Wohlfahrtsstaat*¹⁰. Dabei kann diese Kritik als auf zwei grundlegende Ansprüche des De- Kommodifizierungskonzepts abzielend angesehen werden:

In einem ersten Schritt wendet sich Rieger gegen die besondere Betonung des Faktors De- Kommodifizierung: „Sie (die De- Kommodifizierung, Anm. des Verf.) ist kein selbstverständlicher Maßstab sozialpolitischen Handelns. (...) De-

⁹ Bsp. Die systemimmanente, stigmatisierende Wirkung der Abhängigkeit von sozialen Transferleistungen, die Esping- Andersen selbst anspricht. 1990, 24f

¹⁰ Rieger, Elmar: *Soziologische Theorie und Sozialpolitik im entwickelten Wohlfahrtsstaat*. Aus: Lessenich, Stephan/ Ostner, Ilona *Welten des Wohlfahrtskapitalismus*, 1998.

Kommodifizierung ist weder ein Wert an sich, noch lassen sich die institutionellen Grundlagen sozialpolitischen Handelns auf dieses Ziel reduzieren.“ (Rieger, 1998 67f)

Er wirft Esping- Andersen eine unzulässige Dimensionsreduktion vor. Indem der Grad der Ablösung individueller Lebenschancen von Lohnarbeit und Marktmechanismen zum entscheidenden Funktionsmerkmal des Wohlfahrtsstaates erhoben wird. Unter Rekurs auf Max Weber versucht er zu zeigen, dass „gerade im Bereich der Wirtschafts- und Sozialpolitik eindeutige Zielbestimmungen, denen allgemein zugestimmt werden kann, regelmäßig nicht vorhanden sind. (Rieger, 1998 69) Gleichzeitig verweist er auf den Umstand, dass man wohlfahrtsstaatliche Institutionen nicht ausschließlich im Sinne dem Markt gegenübergestellter Regulative auffassen kann, sondern sie als Indikatoren gesellschaftlichen Konsenses betrachten kann (ebd.)

Neben Rieger kritisieren auch Obinger und Wagschal¹¹(Obinger Wagschal 1998, 115) die ideologische Durchsetzung des Ansatzes, da das Analysekriterium De-Kommodifizierung eine geistige Nähe zum schwedischen, sozialdemokratisch geprägten Wohlfahrtsmodell verrät.¹²

Zusammenfassend kann gegen die Verwendung der De- Kommodifizierung als zentrales Charakteristikum eines wohlfahrtsstaatlichen Arrangements eingewendet werden, dass zu befürchten ist, dass eine solche Vereinfachung keine realistische Beschreibung erlaube.

Eine weitere generelle Kritik an Esping- Andersen kommt von Jens Borchert. Er kritisiert die Regimetypen als „extreme Theorie der Pfadabhängigkeit“. (Borchert 1998, 145) Er stellt somit in Frage, ob das starre Regimetypenmodell in der Lage ist institutionellen Wandel adäquat einbeziehen zu können, oder ob man mit den von Esping- Andersen vorgeschlagenen Regimetypen nicht implizit ein Element der „Regimetreue“ akzeptieren muss.

¹¹ Dem selben Band wie der bereits zitierte Aufsatz Riegers entstammend. Vgl. Fußnote 9

¹² „Hence, a gradual augmentation of the scope and quality of social rights (was einem höheren Grad der De-Kommodifizierung entspricht. Anm. Des Verf.) was seen as the precondition for the larger struggle, not merely the fruits of its final success. (...) It is in this sense that social democracy becomes synonymous with welfare statism.“ (Esping- Andersen 1990, 45) An anderer Stelle geht er sogar soweit De- Kommodifizierung als unabweichliche Folge sozialdemokratischer Sozialpolitik zu kennzeichnen: „Where social democracy comes to political dominance (...) the liberal model is broken and replaced with a highly de- commodifying social democratic welfare- state regime.“ (Esping- Andersen 1990, 53)

Um diese Behauptung zu stützen führt Borchert primär die Herleitung der drei Regimetypen aus spezifischen historischen Konstellationen an. Wie noch zu zeigen sein wird verbindet Esping- Andersen zumindest eines seiner Schlüsselkriterien, die (graduelle) Ablösung individueller Wohlfahrtspartizipation von der Teilnahme am Erwerbsleben mit den historischen Einflussmöglichkeiten linker Arbeitergruppen (bzw. Gewerkschaften) (Esping- Andersen 1990, 45ff) Je Größer das Gewicht solcher sozialdemokratischen Bewegungen gegenüber liberalen und konservativ-bürgerlichen Gesellschaftsgruppen, oder politisch ambitioniertem Katholizismus ausfällt, um so deutlicher tritt das universelle sozialdemokratische Wohlfahrtsideal hervor.

Mit der Vorentscheidung für die drei Regimetypen, so Borcherts Kritik sieht Esping- Andersen, ausgehend von den oben beschriebenen Einflusschancen sozialdemokratischer Kräfte, drei grundsätzlich verschiedene Handlungslogiken als etabliert an. „Diese Grundprämisse beinhaltet implizit auch eine Theorie des Wandels und seiner Mechanismen: Es ist eine Theorie des „big bang“, des einen Impulses, der alles weitere entscheidenden „critical juncture“¹³ – Wohlfahrtsstaaten werden in ihrer Formierungsphase auf einen bestimmten Pfad gebracht und verlassen ihn dann nicht mehr, können ihn gar nicht mehr verlassen.(Borchert 1998, 144)

Die sich nun anschließende Darstellung der Typisierungsstrategie Esping- Andersen kann demnach nicht unkommentiert übernommen werden. Die oben angeführten kritischen Anmerkungen machen vielmehr deutlich, dass Modifikationen, insbesondere hinsichtlich des analytischen Potentials der gewonnenen Regimetypen (als Real- oder Idealtypen) unumgänglich sein werden.

Darüber hinaus muss der Frage nachgegangen werden, ob und in wie weit die These der Pfadabhängigkeit auf den theoretischen Ansatz zutreffend ist und, vielleicht noch wichtiger, in wie fern es mit Hilfe der Anmerkungen von Borchert möglich ist die Vorteile einer Beschreibung mit Hilfe der Regimetypen und Auswege aus der „Falle“ auf Pfadabhängigkeit abstellender Theorien miteinander zu verbinden.

¹³ Borchert definiert den Terminus „critical juncture“ als „oft krisenhafte Phase der Neuorientierung“ (Borchert 1998, 150)

1.4 Strategien der Typenbildung:

Mit der Darstellung der zwei zentralen Kategorien, anhand derer Esping- Andersen eine Einteilung einzelner Wohlfahrtsstaaten in sein Regimemodell erreichen möchte, ist noch nichts über das allgemeine Vorgehen und damit verbunden über die Stellung dieser Kategorien im ordnenden Prozess gesagt, welcher aus der Masse einzelstaatlicher Institutionengefüge abgrenzbare Regimetypen herausfiltert.

Die Anfangsvoraussetzung der Typenbildung nach Esping- Andersen lassen sich auf die zwei bereits angesprochenen Kategorien reduzieren. Demnach weißt jedes sozialstaatliche Gefüge einen gewissen Grad an De- Kommodifizierung auf. Dieser Umstand führt dazu, dass sich einzelne Staaten hinsichtlich dieses Grades (relativ) ähnlich bzw. unähnlich sein können. In einer ersten (groben) Annäherung könnte folglich gesagt werden, dass in Bezug auf ihre De- Kommodifizierung ähnliche Wohlfahrtsstaaten, ähnlichen oder gleichen Regimetypen zuzuordnen sind. „Despite the complexity this involves, it is possible to empirically distinguish welfare states` variable capacity to de- commodify.“ (Esping- Andersen 1990, 49)

Auch, wenn der De- Kommodifizierung eine Schlüsselrolle bei der Identifizierung wohlfahrtsstaatlicher Regimetypen zufällt, konstatiert Esping- Andersen ein paralleles Differenzierungskriterium, welches die jeweils spezifischen Wirkungen institutionalisierter Wohlfahrtsstaaten auf die soziale Schichtung wiedergibt. Dabei verweist er auf die Eigenständigkeit der beiden Differenzierungsmerkmale, wenn er sagt: „ In other words, welfare states may be equally large or comprehensive, but with entirely different effects on social structure.“ (Esping- Andersen 1990, 58)

Gleichzeitig macht er auch deutlich, dass die Einordnung einzelner wohlfahrtsstaatlicher Ordnungsmodelle nur durch die gleichzeitige Berücksichtigung sowohl de- kommodifizierender, als auch spezifisch stratifizierender Eigenarten vorgenommen werden kann, da beide „verschränkt“ gedacht werden müssen: „We can identify three models, or ideal types, of stratification and solidarity that closely parallel the regime types we identified with respect to de-commodification.“ (ebd.)

1.5 Operationalisierung der Schlüsselkriterien

Der letzte Schritt, der einer Typologisierung vorangehen muss besteht in der Aufspaltung der beiden, oben beschriebenen zentralen Kriterien in analysierbare Variablen.

Für die Messung de- kommodifizierender Wirkungen zieht Esping- Andersen einzelne sozialstaatliche Programme heran... Er führt insbesondere drei institutionalisierte Aufgabenbereiche als wichtige Gradmesser des Potentials zur Loslösung individueller Einkommenssicherung von Erwerbsarbeit an. Neben der Kranken- und Arbeitslosenversicherung nennt er explizit auch Systeme der Alterssicherung. (Esping- Andersen 1990, 49)

Die Untersuchung dieser Indikatoren der De-Kommodifizierung erfolgt wiederum durch Aufspaltung in beobachtbare Untereinheiten. daraus ergeben sich drei analytischer Dimensionen: Vorhandensein und Auswirkungen von Zugangsbeschränkungen, Höhe der sozialen Transferleistungen gemessen an den zu ersetzenden Einkommen und zuletzt die Reichweite wohlfahrtsstaatlicher Programme. Im Hinblick auf die, im Rahmen dieser Arbeit verfolgten Fragestellung können die ersten beiden Aufgabenfelder zugunsten einer Konzentration auf den Aufbau der fraglichen Alterssicherungssysteme hinsichtlich ihrer de-kommodifizierenden Wirkungen vernachlässigt werden.

Um sozialstaatliche Systeme der Alterssicherung in seinem Konzept der Typologisierung wohlfahrtsstaatlicher Institutionengefüge als Regimetypen verankern und als verifizierendes Moment einsetzen zu können, identifiziert er drei Qualitäten, anhand derer das de-kommodifizierende Potential bestimmt werden kann. Sie sind in der nachfolgenden Tabelle zusammengefasst:

Tabelle 1: Messkriterien De- Komodifizierung durch Alterssicherungsmaßnahmen.

Merkmal des Systems	Interpretation der Ausprägung
Mindestrente der durchschnittlichen Lohngruppe	De- Kommodifizierung steigt Mit der Höhe der Mindestrente an
Durchschnittsrente	Hohe durchschnittliche Transferleistungen bedeuten steigende Qualität der finanziellen Ansicherung
Mindestzeitraum der Beitragsleistung	Kurze Einzahlungszeiträume erhöhen die individuelle Exit- Option.

Erläuterung zur Generierung des Indexes:

Um die in Tabelle 1 aufgeführten Kriterien in messbaren Einheiten ausdrücken zu können, weist Esping- Andersen jedem Merkmal drei mögliche Ausprägungen zu : Einen niedrigen, einen mittleren und einen hohen Grad der De- Kommodifizierung, wobei wiederum jeder Ausprägung einen Wert zwischen eins (niedrig) und drei (hoch) zugewiesen wird. Damit wird ein Sum- Score Verfahren anwendbar¹⁴, welches eine Zuordnung des jeweiligen Grades der De- Kommodifizierung zum Untersuchten Fall ermöglicht.

Eine parallele Aufschlüsselung wird nach der weiter oben erläuterten Vorgehensweise auch für den Bereich der Stratifikation, also der Auswirkung wohlfahrtsstaatlicher Programme auf die Schichtungsstruktur einer Gesellschaft

¹⁴ Esping- Andersen greift allerdings auf ein gewichtetes Verfahren zurück, welches Korrektive für den Anteil der durch ein soziales Programm eingeschlossenen Bevölkerung beinhaltet. (Esping- Andersen 1990, 54)

notwendig. Esping- Andersen gruppiert jeweils ein bis drei Variablen um die drei Regimecluster:

Tabelle 2: Schichtungsvariablen

Konservative Attribute	<ul style="list-style-type: none"> - Corporatism - Etatism
liberale Attribute	<ul style="list-style-type: none"> - Poor relief - Private Pension - Private health
Sozial-demokratische Attribute	<ul style="list-style-type: none"> - Universalism

Mittels dieser Vorüberlegungen sollte es nun möglich sein, die Methode der Typenbildung Esping- Andersens nachvollziehbar zu machen. Wie das nachfolgende Schaubild verdeutlichen soll, kann Esping- Andersens Methode als doppelte Dimensionsreduktion dargestellt werden:

Die Menge der achtzehn untersuchten OECD Staaten wird zunächst hinsichtlich ihrer de- kommodifizierenden Potentiale unterschieden. Gleichzeitig werden die unterschiedliche Gewichtung der Reichweite und Einflussnahme wohlfahrtsstaatlicher Programme auf einzelne Bevölkerungsgruppen unter dem Schlagwort der „Stratifizierung“ in Rechnung gestellt. Die beiden Kategorien werden in einem zweiten Schritt in messbare Variablen aufgespalten.

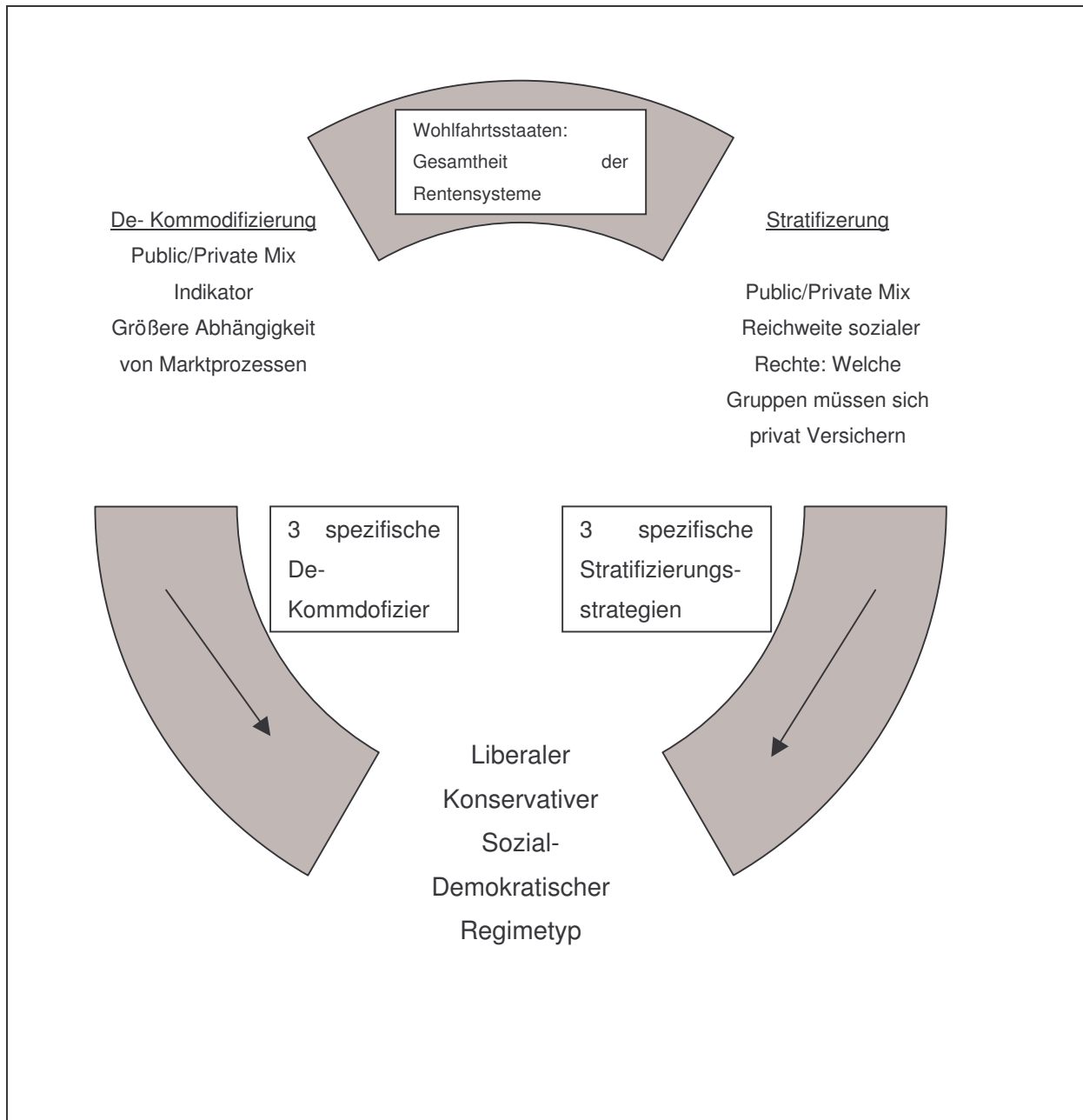
Auf diesem Wege ist es möglich, jedem untersuchten Wohlfahrtsstaat je eins- und ein Stratifizierungsprofil zuzuordnen.

In einem letzten Schritt bündelt Esping- Andersen die gewonnen Profile hinsichtlich vorhandener Ähnlichkeiten zu drei differenzierten Regimetypen. Zur Benennung der drei, auf diesem Weg identifizierten Wohlfahrtskategorien zieht Esping- Andersen zuletzt die zugrunde liegenden politisch- philosophischen Grundüberzeugungen heran, welche er als Triebfeder der drei unterschiedlichen sozialstaatlichen Entwicklungswege ausmacht.

So unterscheidet er zwischen einem *liberalen*, einem *konservativen* und einem *sozial- demokratischen* Wohlfahrtstypus.

Bevor eine Erläuterung dieser drei Regimetypen, unter besonderer Berücksichtigung ihres Einflusses auf die ihnen innewohnenden Rentensysteme erfolgen wird, fasst das nachstehende Schaubild den Weg der Typenbildung grafisch zusammen.

Abbildung 1 Dimensionsreduktion zur Regimetypenbildung



1.6 Drei Regimetypen:

Wie bereits erwähnt unterscheidet Esping- Andersen seine Regimetypen anhand der ihnen zugrunde liegenden Ordnungsvorstellungen. Diese beinhalten wiederum Implikationen für die konkrete Ausgestaltung einzelner wohlfahrtstaatlicher Programme, also auch der Alterssicherungssysteme.

Im folgenden sollen es, nach einer kurzen Skizzierung der drei Regimetypen, eben jene Verschränkungen zwischen den zu Grunde liegenden Wertmaßstäben und den unmittelbar erfassbaren Bestandteilen der sozialen Sicherungssystemen sein, denen die größte Aufmerksamkeit geschenkt wird.

1.6.1 Der liberale Wohlfahrtstypus:

Der erste Regimetypus, der liberale Wohlfahrtsstaat, bezeichnet sozialstaatliche Arrangements die über einen engen Zusammenhang zwischen Markt und individueller Wohlfahrt definiert werden. Das Primat der Lohnarbeit wird normativ unterstützt und durch soziale Institutionen nicht, oder nur in sehr schwacher Form relativiert. „In this model, the progress of social reform has been severely circumscribed by traditional, liberal work- ethic norms (...) The consequence is that this type of regime minimizes de- commodification- effects, effectively contains the realm of social rights, and erects an order of stratification that is a blend of a relative equality of poverty among state- welfare recipients, market- differentiated welfare among majorities, and a class-political dualism between the two.“ (Esping- Andersen 1990, 27)¹⁵

Die Auswirkungen dieses hochgradig auf die Regulative des Marktes abstellenden Sozialstaatskonzepts für die hier interessierenden Alterssicherungssysteme scheint

¹⁵ Goodin, Headey et al. Fassen es diesen Aspekt prägnant zusammen, wenn sie die generelle Ausrichtung des liberalen Regimetypus wie folgt charakterisieren: „...the liberal welfare regime aims to promote people`s welfare primarily through a highly productive capitalist economy and only very much secondarily through a residualist system of social- welfare transfer payments. (...) If those economic and social sectors work as liberals hope, then there will be little need for public sector transfer payments to alleviate poverty.“ (Goodin Headey et al. 1999, 240)

damit vorgezeichnet. Die dem liberalen Credo gemäße Betonung des Primates des Marktes, bzw. die freie Teilnahme jedes Einzelnen am marktwirtschaftlichen Geschehen, lässt eine starke Gewichtung privater Vorsorgepläne gegenüber staatlich finanzierten Rentenplänen vermuten.

Letzteren kommt sowohl hinsichtlich der Reichweite, als auch der Höhe der Transferleistungen eine nachgeordnete Rolle zu. Diese Auffassung teilt auch Esping-Andersen, wenn er die relative Verteilung staatlicher und privater Altersvorsorgepläne in Australien, Kanada und den Vereinigten Staaten von Amerika- seiner Typologisierung zur Folge liberale Regimetypen¹⁶ - wie folgt skizziert: „Australia, Canada and the United States are examples of modest social security and strong private commitments.“ (Esping- Andersen 1990, 85)

Der liberale Regimetypp weist mit seiner starken Betonung der Selbstregulierung des Marktes ein relativ schwaches „soziales Netz“ auf. Dieser Umstand lässt wiederum auf einen hohen Anteil nicht staatlicher, privater Rentenpläne schließen.¹⁷

1.6.2 Der konservativ- korporatistische Wohlfahrtstypus

Der zweite Regimetypus bildet zumindest hinsichtlich der Bewertung staatlicher Aktivitäten zur Verfolgung sozialer Ziele, den diametralen Gegensatz zum erstgenannten, liberalen Ansatz.

Anstatt sich auf den Markt, als primären Garanten flächendeckender Wohlfahrt zu verlassen, tritt der Staat als aktiver Konkurrent des ökonomischen Sektors auf¹⁸ und ist gleichzeitig bestrebt, seine Vormachtsstellung auf der sozialen Ebene in gesellschaftspolitische Ergebnisse umzusetzen.

Soziale Leistungen werden in diesem Regimetypp zum Instrument der Bewahrung einer gesellschaftlichen Ordnung. Soziale Rechte werden ebenso wie die konkreten Leistungen *gezielt* zur Aufrechterhaltung der sozialen Schichtungsstruktur eingesetzt.¹⁹ Esping- Andersen sieht in der traditionellen Familienstruktur (die einen

¹⁶ „The archetypical examples of this model (gemeint ist der liberale Regimetypp, Anm. des Verf.) are the United States, Canada and Australia.“ (Esping- Andersen 1990, 27)

¹⁷ „Low levels of social security in the overall mix are accompanied by large shares of private- sector pension..“ (Esping- Andersen 1990, 84)

¹⁸ „This corporatism was subsumed under a state edifice perfectly ready to displace the market as a provider of welfare.“(Esping- Andersen 1990, 27)

¹⁹ „...what predominated was the preservation of status differentials: rights, therefore, were attached to class and status.“ (ebd.)

Ernährer, als primären Wohlfahrtsgaranten seiner Angehörigen beinhaltet) ein, wenn nicht das wichtigste Merkmal dieser zu bewahrenden sozialen Ordnung. Ebenso wie beim liberalen Wohlfahrtstypus steht also nicht der Abbau sozialer Ungleichheiten per se im Mittelpunkt. Anders, als beim oben beschriebenen ersten Regimetyp, der soziale, ebenso wie alle übrigen Leistungen der Marktdynamik anvertrauen wollte, geht der konservativ- korporatistische Typus den umgekehrten Weg, indem er den Wohlfahrtssektor nahezu monopolisiert.

Dies verengt den Raum, den private Wohlfahrtsanbieter einnehmen können. Esping-Andersen stellt daher fest: „private insurance and occupational fringe benefits play a truly marginal role.“ (Esping- Andersen 1990, 27)

Bezogen auf die, im Rahmen dieser Arbeit gestellte Frage nach dem relativen Anteil öffentlicher gegenüber privater Alterssicherungssystemen, kann daher die Vermutung geäußert werden, dass konservative Wohlfahrtsstaaten eine Dominanz öffentlicher Rentenpläne aufweisen müssten.

Als ein wichtiges Beispiel des konservativ- korporatistischen Wohlfahrtsstaates kann, so Esping- Andersen die Bundesrepublik Deutschland angesehen werden. (Esping Andersen 1990, 27)

1.6.3 Der sozialdemokratische Wohlfahrtstypus

Der dritte Regimetyp zeichnet sich durch eine Ausdehnung des Wohlfahrtsstaates auf die breite Masse der Gesellschaft unter dem Einfluss sozialdemokratischer Regierungen aus.²⁰

Diese erhöhte Reichweite sozialer Programme wird von einer Erhöhung der Leistungen begleitet, so dass als das angestrebte Wohlfahrtsziel die flächendeckende und klassen übergreifende Negierung marktverursachter Ungleichheiten angesehen werden kann. Diese universelle Entkopplung individueller Wohlfahrtschancen sowohl von Klassen- oder Familienzugehörigkeit, als auch von der Lohnabhängigkeit lässt auf einen weitreichenden Wohlfahrtsstaat schließen, der neben dem gesellschaftlichen Aspekt auch weite Teile der Marktordnung beeinflusst.

²⁰ „We may call it the „social democratic“regime-type since, in these nations, social democracy was clearly the dominant force behind social reform.“ (Esping- Andersen 1990, 27)

Die staatliche Vormachtsstellung ist damit noch ausgeprägter als im zuvor genannten, konservativ- korporatistischen Modell, Raum und Notwendigkeit für private Altersvorsorge sind gleichfalls nur marginal bedeutsam.

Insgesamt stellt Esping- Andersen im Zuge der Herausbildung seiner drei Regimetypen Mechanismen gesellschaftsinterner Machtstrukturen- zum Ausdruck gebracht in dem mit Stratifizierung überschriebenen Faktor ungleich verteilter Zugangschancen zu sozialen Rechten- so wie Potentiale der Beschränkung marktliberaler Unsicherheiten in Rechnung. Die historische Entwicklung klassen- oder schichtspezifischer Machtpotentiale, insbesondere ihr Einfluss auf staatliche Entscheidungen formen demnach den institutionellen Aufbau des individuellen Wohlfahrtsstaates.²¹ Darüber hinaus stellt er diesen Prozess als kontinuierliche Verfestigung gesellschaftlicher Interessenslagen dar, so dass Kohl mit gutem Recht von einem Modell der „Pfadabhängigkeit“ sprechen kann, wenn er dieses Vorgehen als „die Theorie der Eigendynamik institutioneller Strukturen“ kennzeichnet. (Kohl 2000, 125)²² Damit sollen keinesfalls die Grenzen zwischen bestimmten wohlfahrtsstaatlichen Arrangements zementiert, sondern vielmehr erklärt werden, warum man langfristig und sinnvoll von divergierenden Regimetypen sprechen kann.

Die unterschiedliche Rolle und Präsenz des Staates im Bereich der Alterssicherung ist somit unmittelbar mit den jeweiligen Regimetypen verknüpft. Umgekehrt besteht die Möglichkeit, aus der vorgefundenen Rentenordnung Rückschlüsse auf das zu Grunde liegende Wohlfahrtsregime zu ziehen.

Dieses Vorgehen muss jedoch mit einer Einschränkung versehen werden. Da diese Regimetypen in ihrer analytisch reinen Form niemals angetroffen werden können²³, stellen sie keine *Realtypen* dar. Als soziologisch wertvolle Konstrukte könnten sie demnach eher als *idealtypische* Gebilde bestehen. Eine Auffassung der

²¹ Kohl formuliert diesen Umstand in seiner bereits zitierten Arbeit: „Die sozialen Rechtsansprüche und Leistungen zu einem bestimmten Zeitpunkt stellen sich so gewissermaßen dar als institutionell geronnene Kompromisse zwischen kollektiven Akteuren mit je unterschiedlichen Ideen und Interessen und mit unterschiedlichen Machtpotentialen.“ (Kohl 2000, 125)

²² allerdings ist zu beachten, dass Kohl kein starres Modell unbedingtrter Pfadtreue im Blick hat. Er spricht lediglich davon, dass „getroffene Weichenstellungen von wesentlicher und fortwirkender Bedeutung für spätere Entwicklungen“ sein werden (ebd.)

²³ „In reality, however, there are no one- dimensional nations in the sense of a pure case.“ (Esping- Andersen 1990, S.49)

Regimetypen als Idealtypen würde gleichzeitig das Problem der empirisch eindeutigen Nachweisbarkeit der Existenz eines jeweiligen Wohlfahrtstypus lösen und die Chance eröffnen, Kritikern der „Drei Welten“ zu begegnen. Aus diesen Gründen sind die nächsten Abschnitte zum einen dem Versuch gewidmet Esping-Andersens Regimetypen idealtypisch darzustellen. Gleichzeitig sollen dabei Kritiker dieser Vorgehensweise, namentlich die Einwände des bereits erwähnten Elmar Riegers Gehör finden.

Heinze und Kohl fassen den privaten Anteil der Alterssicherung nach Regimetypen wie folgt tabellarisch zusammen. (Heinze 1999, 103 Kohl 1993, 71)

Tabelle 3 Grad privater Sicherung nach Regimetypen

Typus des Wohlfahrtsstaats	Liberal	Konservativ	Sozialdemokratisch
<i>Privatisierung - Anteil privater Ausgaben für Altersvorsorge</i>	Hoch	Niedrig	niedrig

1.7 Idealtypus nach Weber

Um die oben beschriebene Regimetypen idealtypisch auffassen zu können, bietet es sich an, sie an zwei Kriterien zu messen: Zum einen könnte die Begriffsbildung den Erfordernissen der von Max Weber beschriebenen Genese eines Idealtypus entsprechen. Zum anderen könnten die drei wohlfahrtsstaatlichen „Welten“ ein funktionales Äquivalent idealtypischer Konstruktionen darstellen.

Den ersten genannten Aspekt ansprechend, lässt sich feststellen, dass sich Weber eine spezifische Vorgehensweise zur Konstruktion idealtypischer Begriffe vorstellt: „Er (der Idealtypus) wird gewonnen durch einseitige Steigerung eines oder einiger Gesichtspunkte und durch Zusammenschluss einer Fülle von diffus und diskret, hier mehr, dort weniger stellenweise gar nicht, vorhandenen Einzelercheinungen, die

sich jenen einseitig herausgehobenen Gesichtspunkten fügen, zu einem in sich einheitlichen Gedankenbilde.“ (Weber 1991, 73)

Wie in den vorangegangenen Abschnitten gezeigt wurde, erfolgt die analytische Abgrenzung der drei wohlfahrtsstaatlichen Regimintypen ebenfalls durch die Betonung der Merkmale der De- Kommodifizierung und der Stratifikation. Sie ist also das Produkt einer zwar begründeten, aber dennoch künstlichen Hervorhebung bestimmter Gesichtspunkte der untersuchten Wirklichkeit.²⁴

Dem zweiten Kriterium folgend könnte man Esping- Andersens drei Wohlfahrtswelten idealtypisch auffassen, weil sie der gleichen analytischen Zielsetzung entstammen, die Weber seinen Idealtypen zugrunde legt: „Für die Forschung will der idealtypische Begriff das Zurechnungsurteil schulen: er ist keine „Hypothese“, aber er will der Hypothesenbildung die Richtung weisen.“(Weber 1991, 73)

Wie bereits gezeigt wurde, können aus den unterschiedlichen Regimintypen Hypothesen über das Verhältnis zwischen privaten und öffentlichen Alterssicherungssystemen abgeleitet werden. Darüber hinaus erklärt Esping- Andersen selbst, seine Regimintypen seien in erster Linie Elemente die eine geordnete Wahrnehmung sozialstaatlicher Wirklichkeit ermöglichen sollen.²⁵ „Since, however, the real world of welfare states is most likely to exhibit hybrid forms, our task is to see to what degree there is sufficient co-variation for distinct regime-clusters to emerge.“ (Esping- Andersen 1990, 73) An anderer Stelle erklärt er: “In short, every country today presents a system mix.” (Esping- Andersen 1990, 49)

Es scheint somit berechtigt der Position Kohls zu folgen und die drei Welten im Sinne Webers als idealtypische Konstruktionen aufzufassen.²⁶

Neben den bisher aufgezeigten Vorteilen für die Hypothesenbildung, bringt ein solches Vorgehen den Vorteil mit sich, den oben angeführten kritischen Einwänden begegnen zu können.

²⁴ Diesen Umstand räumt Esping- Andersen ein, wenn er sagt: „...we offer a reconceptualization of what we believe to be the salient characteristics of welfare states.“ (Esping- Andersen 1990, 3)

²⁵ insofern stimmt Esping- Andersen mit einer Aussage Webers überein, in der er feststellt: „ Alle Erkenntnis der Kulturwirklichkeit ist (...) stets eine Erkenntnis unter spezifisch besonderen Gesichtspunkten.“ (Weber, 1991, 62)

²⁶ Vgl. Kohl 2000, 120

1.8 Verteidigung und Erweiterung des Drei- Welten- Modells

Wie weiter oben bereits angedeutet wurde, werden die von Esping- Andersen vorgeschlagenen Regimetypen nicht kritiklos akzeptiert. Insbesondere die Beschränkung der analysierten wohlfahrtsstaatlichen Merkmale auf die Aspekte De- Kommodifizierung und Stratifizierung, wird als unrealistischer Eingriff angegriffen. Begreift man die beschriebenen wohlfahrtstaatlichen Arrangements als idealtypische Konstruktionen entfällt nach Weber der Anspruch einer realistischen Modellierung der Wirklichkeit.²⁷ Mehr noch, die kritischen Einwände Riegers weisen den Weg zum idealtypischen Gebrauch der „drei Welten“. So fordert er „Regime als das zu verwenden, was sie eigentlich sind: heuristische Mittel der Identifizierung von Zusammenhängen, denen kausale Bedeutung in der Analyse zugemessen werden.“(Rieger 1998, 77)

Gleichzeitig bringt dieses idealtypische Verständnis eine wichtige Einschränkung mit sich. Die nachfolgende Analyse individueller Rentensysteme kann nicht auf eine grundlegende Zuordnung der in die Untersuchung einbezogenen Länder zu den einzelnen Regimetypen begründet werden. Die in die Studie aufgenommenen Länder Schweden, die Bundesrepublik Deutschland und die Vereinigten Staaten von Amerika stehen somit nicht exemplarisch *für* einen bestimmten Wohlfahrtstypus. Zu Anfang steht lediglich die, aus den Arbeiten Esping- Andersens abgeleitete Hypothese, dass diese Wohlfahrtsstaaten in ihrem ideel- institutionellem Aufbau den idealtypischen Vorgaben relativ nahe kommen.

1.9 Folgen der idealtypischen Auffassung:

Eine erste wichtige Konsequenz der idealtypischen Auffassung könnte in der bereits angedeuteten Vermittlung zwischen fall- und variablen orientierten Vorgehensweisen bestehen.

²⁷ „In seiner begrifflichen Reinheit ist dieses Gedankengebilde (gemeint: der Idealtypus, Anm. des Verf.) nirgends in der Wirklichkeit empirisch vorfindbar, es ist eine Utopie, und für die historische Arbeit erwächst die Aufgabe, in jedem einzelnen Falle festzustellen, wie nahe oder wie fern die Wirklichkeit jenem Idealbilde steht (...)“ (Weber 1991, 73f)

Während erstere die jeweilige Einzigartigkeit der untersuchten Fälle herausstellt und somit Erklärungen mit begrenzter Reichweite und geringem Verallgemeinerungspotential hervorbringt (Rieger 1992, 29)²⁸, ist letztere bestrebt, unter ausdrücklicher Ausblendung individueller Besonderheiten der in die Analyse eingehenden Untersuchungseinheiten relevante Merkmale in Form verallgemeinerter Variablen aufzuschlüsseln.

Verallgemeinerbarkeit und Genauigkeit können nach Amenta durch eine Reihe von Maßnahmen miteinander verbunden werden: „The first is to use ideal types and theories, (...) to select and frame a problem for explanation. (...) The second way to strengthen the case study is to break up the outcome into parts that can be compared (the fate of old- age insurances versus unemployment insurance). (...) A third way to manipulate case materials is to break them in to smaller bits, by detailing the historical trajectory of the outcome.“ (Amenta 1991 173f)

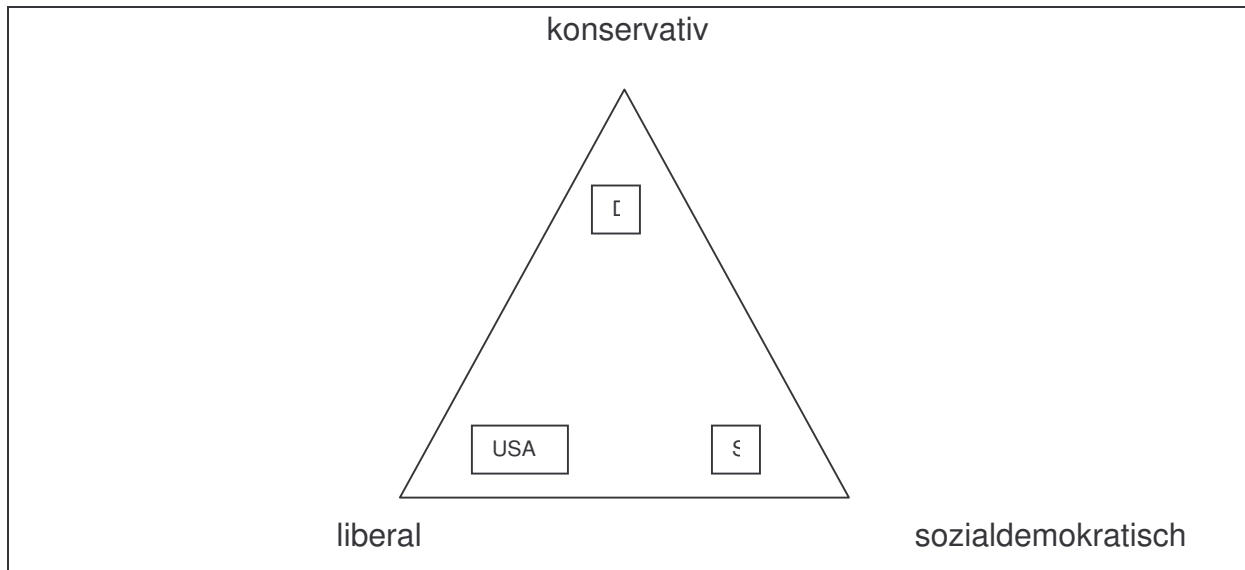
Nicht zuletzt durch die idealtypische Fassung der Typologisierung von Esping Andersen wird im Rahmen dieser Arbeit der Versuch gemacht den drei, von Amenta vorgeschlagenen Wegen nachzugehen. Die Beschränkung der Untersuchung auf die Dynamik der Alterssicherungssysteme seit Beginn der 1980er Jahre wird demnach ergänzt durch die Übersteigerung der reinen nationalstaatlichen Daten mittels der Verwendung des idealtypischen Wohlfahrtsregimemodells.

Die idealtypische Fassung der drei Regimetypen ermöglicht zudem zu Beginn der Hypothesenbildung die theoretische Verortung der zu untersuchenden Länderbeispiele. Eine Methode stellt Kohl bereit: „Ich interpretiere die drei Wohlfahrtsregime- Typen als Idealtypen, die sich grafisch als Endpunkte eines gleichseitigen Dreiecks darstellen lassen.“ (Kohl 2000, 127) Durch ein solches Vorgehen ist der tatsächliche Abstand eines untersuchten Sozialstaatsgefüges als grafischer Abstand von den Eckpunkten des gleichseitigen Dreiecks abzubilden. Des Weiteren können Veränderungen des institutionellen Wohlfahrtsgefüges im Zeitverlauf adäquat nachvollzogen werden. Zum einen kann sichtbar gemacht werden, inwieweit einer der Idealtypen den jeweils untersuchten Wohlfahrtsstaat zu beschreiben vermag (dargestellt durch den Abstand eines Landes von den Eckpunkten des Dreiecks). Zum anderen könnte der dauerhafte Umbau wohlfahrtstaatlicher Institutionengefüge durch eine Positionsänderung anschaulich

²⁸ „One cannot generalize from a case study“ (Amenta 1991, 173)

gemacht werden. Auf diesem Wege wäre es auch möglich, die relative Lage untersuchter Sozialstaaten zueinander über einen längeren Zeitraum zu verfolgen und zu entscheiden, ob sie sich, gemessen an der Erklärungskraft der einzelnen Idealtypen, ähnlicher werden, oder aber getrennte Entwicklungspfade beschreiben.

Abbildung 2 Drei Idealtypen des Wohlfahrtskapitalismus



Ein weiterer Vorteil dieses Modells besteht in seiner einfachen Erweiterbarkeit. Auf diesem Wege kann auch solchen Kritikern begegnet werden, die weniger die Art und Weise der Operationalisierung, als vielmehr die Interpretation der Ergebnisse der Typenbildung Esping- Andersens zum Ziel ihrer Kritik machen.

So führen Herbert Obinger und Uwe Wagschal eine Sekundäranalyse der von Esping- Andersen verwendeten Daten als Basis ihrer Methodenkritik durch.²⁹ Wie der Titel ihres Aufsatzes „ Das Stratifizierungskonzept in der clusteranalytischen Überprüfung“ bereits verdeutlicht, knüpfen die Autoren ihre kritischen Einwände im Gegensatz zu Rieger am zweiten zentralen Charakteristikum der Wohlfahrtstypenbildung, dem Stratifizierungskonzept an. Gleichzeitig wenden sie

sich gegen das von Esping- Andersen verwendete Sum- Score Verfahren und setzten diesem clusteranalytische Methoden entgegen.³⁰

„Es geht hier um die Frage, mit wie vielen Welten des Wohlfahrtsstaates in den westlichen Industrieländern wir es letztendlich im ausgehenden 20. Jahrhundert zu tun haben.“ (Obinger/ Wagschal 1998, 114)

Um diese Frage adäquat beantworten zu können, greifen Obinger und Wagschal auf die statistische Methode der Clusteranalyse zurück. „...(D)ie Clusteranalyse (ist) dem von Esping- Andersen gewählten Verfahren insofern überlegen (...), als sie die (z-standardisierten) Originalwerte verwendet, während der Autor durch seine gewichtete (...) Punktzueweisung ohne ersichtlichen Grund eine nicht notwendige Informationsreduktion vorgenommen hat.“ (Obinger/ Wagschal 1998, 131)

Im Verlaufe ihrer Untersuchung berechnen die Autoren sowohl den ursprünglichen, drei Typen umfassenden Lösungsansatz, als auch mögliche vier oder fünf Cluster-Lösungen, die den Schluss nahe legen, die von Esping- Andersen identifizierten drei Welten stellen weder die einzige, noch die optimale Lösung dar. „Die homogenste und damit stimmigste Lösung ist die Fünf- Cluster- Lösung (...), gefolgt von der Vier- Cluster- Lösung. (...) Esping- Andersens Typologisierungsvorschlag schneidet deutlich am schlechtesten ab.“ (Obinger Wagschal 1998, S.129)³¹ Die Erweiterung der ursprünglichen drei Wohlfahrtstypen auf vier bzw. fünf mögliche Ausprägungen hat auch Konsequenzen für die Klassifikation der Regimetypen. Folgt man den erweiterten Vier- oder Fünf- Cluster- Lösungsmodellen, ergibt sich eine andere Zuordnung der untersuchten Länder innerhalb des typologischen Rahmens.

³⁰ „(...) An dieser Stelle setzt unser Beitrag an, der anhand einer Überprüfung der Originaldaten von Esping- Andersen mittels clusteranalytischer Verfahren zeigt, dass dessen Typologie zu eng gefasst ist.“ (Obinger/Wagschal 1998,110)

³¹ zur Untermauerung dieser Aussagen führen die Autoren Maßeinheiten sowohl für die Differenz der durchschnittlichen Unähnlichkeit zwischen den Clustern (g), als auch des Verhältnisses eben dieser Unähnlichkeit (h) an. Obinger und Wagschal 1998, 129.

Tabelle 4 Zuordnung der OECD Staaten nach Clusteranalyse³²

Land	Vier- Cluster- Lösung	Fünf- Cluster- Lösung
Australien	Radikaler Wohlfahrtsstaat	Radikaler Wohlfahrtsstaat
Neuseeland	Radikaler Wohlfahrtsstaat	Radikaler Wohlfahrtsstaat
Belgien	Europäisches Cluster	Europäisches Cluster
<i>Deutschland</i>	<i>Europäisches Cluster</i>	<i>Europäisches Cluster</i>
Finnland	Europäisches Cluster	Europäisches Cluster
Irland	Europäisches Cluster	Europäisches Cluster
UK	Europäisches Cluster	Europäisches Cluster
Niederlande	Europäisches Cluster	Europäisches Cluster
Dänemark	Europäisches Cluster	Sozialdemokratisches Cluster
<i>Schweden</i>	<i>europäisches Cluster</i>	<i>Sozialdemokratisches Cluster</i>
Japan	Liberales Cluster	Liberales Cluster
Kanada	Liberales Cluster	Liberales Cluster
Schweiz	Liberales Cluster	Liberales Cluster
<i>USA</i>	<i>Liberales Cluster</i>	<i>Liberales Cluster</i>
Frankreich	Konservatives Cluster	Konservatives Cluster
Italien	Konservatives Cluster	Konservatives Cluster
Österreich	Konservatives Cluster	Konservatives Cluster

Aus dieser tabellarischen Aufschlüsselung wird ersichtlich, dass ein erstes Ergebnis der Wahl des clusteranalytischen Verfahrens in der Aufspaltung des konservativen Regimetyps in einen konservativen und einen europäischen Wohlfahrtstypen besteht. Nach der Clusteranalyse (sowohl nach der Vier- Cluster, als auch der Fünf- Cluster- Lösung) verbleiben lediglich drei Länder im konservativen Typus. (Frankreich, Italien, Österreich) Die, nach Esping- Andersen konservativen

³² Partielle Reproduktion aus Obinger/ Wagschal 1998, 126. Länder, die Eingang in diese Studie finden sind kursiv hervorgehoben.

Wohlfahrtsstaaten Deutschland und Belgien fallen aber dem europäischen Typus zu. Gleichzeitig nimmt dieser letzte Cluster aber auch sozialdemokratische (Finnland und die Niederlande), so wie liberale Kandidaten (Irland, Großbritannien) auf und stellt somit einen nach geografischen Gesichtspunkten etikettierten Mischtypus dar.

Darüber hinaus werden zwei Länder (Australien, Neuseeland) aus dem liberalen Regimetyp herausgelöst und dem neuen Typus des „radikalen Wohlfahrtsstaates“ zugeschlagen. Gleich welchem clusteranalytischen Lösungsvorschlag man folgt, der radikale Typus bleibt ein auf den ozeanischen Raum begrenzter Sonderfall.³³

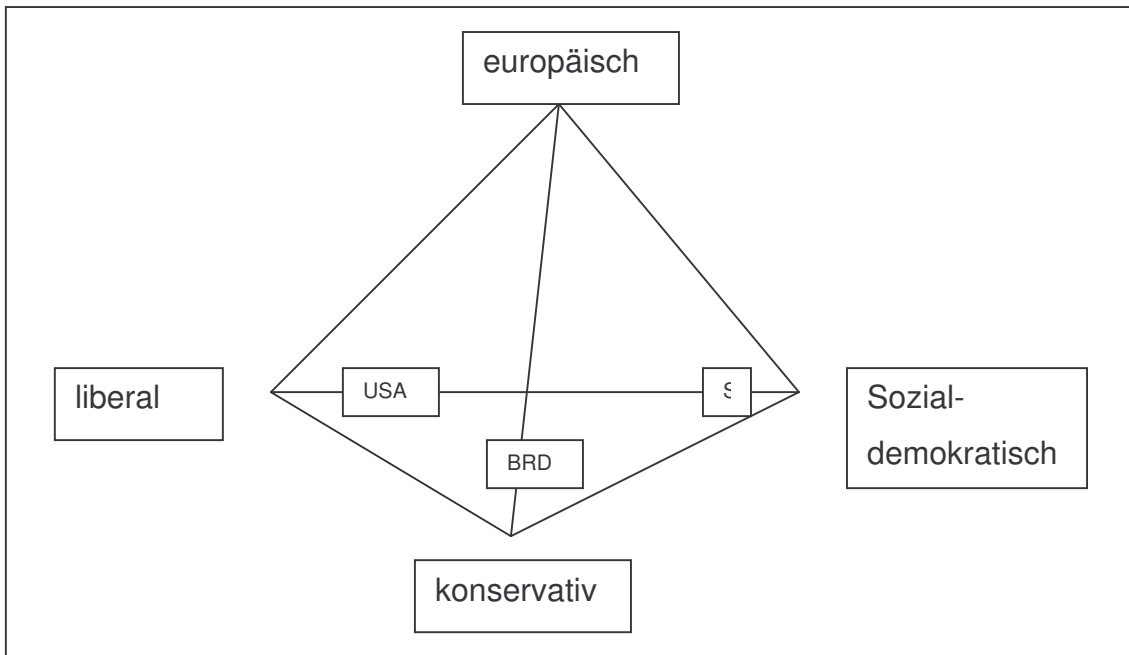
Fasst man die, durch Anwendung der clusteranalytischen Methode gewonnenen neuen Ausprägungen wohlfahrtsstaatlich institutioneller Arrangements ebenfalls im oben beschriebenen Sinne idealtypisch auf, bedarf es einer Erweiterung des von Kohl dreipoligen Modells.

Diese Möglichkeit zieht Kohl selbst in Betracht, wenn er von die mögliche Genese eines vierten wohlfahrtsstaatlichen Idealtypen, dem „europäischen Sozialversicherungsstaat der politischen Mitte“ in Betracht zieht (Kohl 2000, 146)

Abbildung 3 Erweitertes Idealtypenmodell mit vier Regimetypen³⁴

³³ „Wie Castles und Mitchell (1993, Castles, Francis Mitchell, Deborah: Worlds of Welfare and Families of Nations. Aus Families of Nations. Patterns of Public Policy in Western Europe.) in ihrem Typologisierungsvorschlag einfordern, bilden Australien und Neuseeland eine eigene Länderfamilie in bezug auf ihren Sozialstaat, den die beiden Autoren als „radikal-egalitär“ umschreiben.“ Obinger/Wagschal 1998, 125.

³⁴ Das obige Schaubild ist ebenso geeignet, um die Vier-Cluster-Lösung nach Obinger und Wagschal wiederzugeben. Man ersetzt zu diesem Zweck lediglich den sozialdemokratischen Wohlfahrtstypus durch den radikalen Regimetypus, wobei damit keine Gleichsetzung der beiden angedeutet werden soll. Der sozialdemokratische Typus geht nach der vier-Cluster-Lösung lediglich im europäischen Modell auf.



Wie das obige Schaubild verdeutlicht, bewegen sich potentielle wohlfahrtsstaatliche Probanden bei vier möglichen Idealtypen in einem Raum, welcher sich grafisch am besten als Tetraeder darstellen lässt. Die geometrische Vorgabe des Modells von Kohl, alle Idealtypen in gleichem Abstand voneinander anzuordnen, wird hierbei lediglich in die dritte Dimension übertragen.³⁵

Für die Analyse der Rentensysteme ergibt sich daraus die Möglichkeit, eine weitere idealtypisch umschriebene Entwicklungsrichtung in Betracht ziehen zu können. Ausgehend von Esping-Andersens Typologisierung kann somit (mit-) untersucht werden, ob sich die fraglichen Länder (insbesondere die BRD und Schweden) in einem neuen europäischen Wohlfahrtsmodell annähern.³⁶

An Obinger und Wagschal anschließend, diskutiert auch Kohl die Möglichkeit der Entstehung eines neuen europäischen Wohlfahrtsmodells.³⁷ Im obigen Schaubild ist diese Hypothese bereits eingearbeitet.

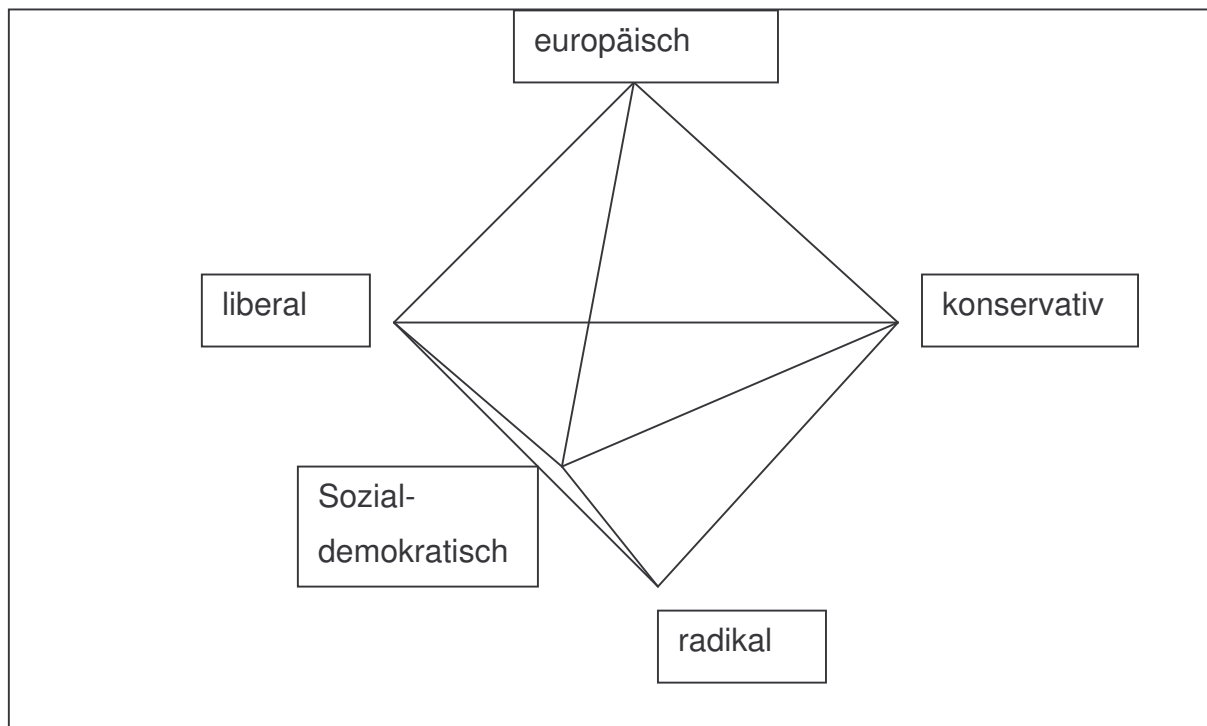
³⁵ Damit wird dem impliziten Ergebnis der Clusteranalyse von Obinger und Wagschal, der „europäische Wohlfahrtstypus“ sei ein Mischtypus **aus** dem konservativen und dem sozialdemokratischen ausdrücklich nicht gefolgt. Der europäische Wohlfahrtstypus soll als eigenständiges idealtypisches Entwicklungsszenario verstanden werden, als potentieller „Fluchtpunkt“ für die schwedische oder bundesdeutsche Rentenpolitik. Die mögliche Entwicklung auf einen solchen Typus kann aber nicht nur durch die Verschmelzung zweier Regime entstehen, sondern ist auch über den Weg des Einbezugs von Merkmalen aller drei „Welten“ denkbar. Aus diesem Grund wird er im Folgenden als eigenständige „vierte Welt“ behandelt.

³⁶ eine solche Hypothese gewinnt, wie aus Tabelle 3 ersichtlich wird, insbesondere für die Untersuchung Schwedens an Bedeutung, da dieser Wohlfahrtsstaat je nach gewählter Clusterzahl zwischen den beiden Regimetypen hin und her wechselt.

³⁷ Er spricht hierbei von der Möglichkeit eines europäischen Wohlfahrtsstaats-Modells *in status nascendi*. (Kohl 2000, 146)

Wie erwähnt zeigt die von Obinger und Wagschal durchgeführte Clusteranalyse allerdings, dass ein fünf Typen umfassendes Modell die statistisch plausibelste Lösung darstellt. Die grafische Entsprechung wird im nachfolgenden Schaubild dargestellt:

Abbildung 4 Idealtypenmodell nach Obinger/ Wagschal (5er Lösung)



Erläuterungen zu Schaubild 4

Die bereits oben erwähnten grafischen Anforderungen, alle Extrempunkte in gleichem Abstand voneinander zu beschreiben, werden in diesem Schaubild nicht eingehalten. Um eine einheitliche geometrische Beschreibung, ausgehend vom Dreiecks-Modell Kohls zu gewährleisten, wird das Fünf-Typen-Modell als doppelt tetraedische Struktur mit einer gleichen Seite beschrieben. Daraus resultierend existieren Extrempunkte, die bei einer angenommenen Kantenlänge x den Abstand

$2(1/3x \sqrt{6})$ besitzen. (doppelte Höhe einer Spitze auf die gegenüberliegende, gemeinsame Grundfläche)

Im Folgenden wird jedoch auf das in Schaubild 3 abgebildete erweiterte Idealtypenmodell mit vier möglichen Regimetypen bezuggenommen. Dies ergibt sich zum einen aus der Möglichkeit unveränderte Anfangsposition der in die Untersuchung einbezogenen Länder (Schweden als sozialdemokratischer, Deutschland als konservativ- korporatistischer und die USA als liberaler Wohlfahrtsstaat) anzunehmen. Darüber hinaus stellt das europäische Regimemodell ein potentiell Entwicklungsszenario bereit gegen welches tatsächlich erfasste Veränderungen innerhalb der wohlfahrtsstaatlichen Institutionengefüge getestet werden können. Aus diesem Grund wird auch die Vier- Cluster Lösung nach Obinger und Wagschal im folgenden nicht weiter verwendet, da eine weitgehende Verschmelzung der kontinentaleuropäischen Staaten zum europäischen Wohlfahrtstypus hier bereits angenommen ist, so dass die Vergleichsdimension weitgehend entfällt.

Des Weiteren wird der fünfte, der radikale Wohlfahrtstypus im Folgenden aus der Analyse ausgeblendet. Dies scheint zum einen aufgrund der ursprünglichen Einstufung der beiden „Vertreter“ dieses Typus, Australien und Neuseeland, als liberale Regimetypen möglich.³⁸

Zum anderen konstruieren Castles und Mitchell den radikalen Wohlfahrtstypus vor dem Hintergrund historisch- spezifischer Konstellationen in den betroffenen Ländern: „... (I)t is clear that our fourth world of Radikal welfare capitalism corresponds closely to a particular configuration of political preconditions, consisting of a labour movement unable to obtain a degree of partisan control commensurate with its political support base in the community and of an historical legacy of radical egalitarianism.“ (Castles/ Mitchell 1993, 123)

Im Unterschied zu den „drei Welten“ Esping- Andersens stellt der radikale Wohlfahrtstypus auch eine inhaltliche Abweichung dar. „The combination of

³⁸ Esping- Andersen akzentuiert bei der Klassifizierung dieser beiden Staaten den Aspekt der De-Kommodifizierung, ein Umstand den Obinger und Wagschal als unklare Einteilung kritisieren..(Esping- Andersen 1990, 52; Obinger/Wagschal 1998, 126)

equalizing social policy instruments and low welfare expenditure (...) and the political configuration of a strong labour movement denied corresponding political power demand a label that provides clear differentiation from the other worlds of welfare capitalism (...).”(Castles/Mitchell 1993, 121)

Indem die Merkmale des radikalen Regimetyps qua Definition an historische, konkret zu benennende Besonderheiten einzelner Staaten geknüpft werden- Staaten die aufgrund ihrer geografischen oder analytischen Lage³⁹ nicht in die Untersuchung aufgenommen werden- kann die nachfolgende Betrachtung der Alterssicherungssysteme Schwedens, der Bundesrepublik Deutschlands und der Vereinigten Staaten auf die Einbeziehung des radikalen Wohlfahrtstypus verzichten.

Für die nachfolgende Analyse der drei Rentensysteme bietet sich demnach die, im obigen Schaubild 3 dargestellte, vier Ausprägungen umfassende Idealtypenkonzeption als viel versprechender Modellansatz an. Er entspricht wie begründet wurde der, nach Obinger und Wagschal optimalsten (fünf Typen umfassende) Cluster- Lösung, wobei aus den oben angeführten Gründen der radikale Wohlfahrtstypus aus der anschließenden Analyse ausgeblendet wird. Hier finden sich nicht nur die ursprünglich von Esping- Andersen entwickelten Wohlfahrtstypen wieder, darüber hinaus wird der Spielraum für die Hypothesenbildung um einen weiteren, dem europäischen Idealtypus erweitert

1.9.1 Regimeinterner Wandel und die Möglichkeit des Pfadwechsels

Neben der oben erfolgten Erstellung von Regimetypen, die eine, der Analyse förderliche Beschreibung der zu untersuchenden Länder erlauben ist es wichtig die Möglichkeit regimeinternen Wandels oder die Möglichkeit eines Regimewechsels erfassbar zu machen.

Dazu sind prinzipiell drei Standpunkte denkbar. Zum einen könnte die Möglichkeit grundsätzlichen Wandels im Sinne der These der Pfadabhängigkeit verneint werden. Darüber hinaus kann der Analyserahmen der drei Welten (bzw. vier oder fünf wie oben gezeigt) beibehalten werden, aber die Möglichkeit des Regimewechsels (z.B.

³⁹ wie bereits zu Beginn dieser Arbeit dargelegt wurde ergibt sich die Auswahl der, in die Untersuchung aufgenommenen Länder nicht zuletzt aus ihrer besonderen Stellung im Regimetypenkonzept Esping- Andersens.

von einem konservativen zu einem liberalen Modell) oder die Entstehung qualitativ neuer Mischtypen zugestanden werden.

Die dritte Position könnte den analytischen Wert idealtypischer Regimemodelle im Ganzen in Frage stellen und die Ansicht vertreten wohlfahrtsstaatlicher Wandel könne nur am konkreten Fallbeispiel nachgewiesen werden.

Zur Auflösung dieser Problematik soll auf die theoretischen Ausführungen Borcherts zurückgegriffen werden, die der zweiten Position zuzurechnen ist.

Vereinfacht kann Borcherts Position wie folgt zusammengefasst werden: Auch wenn die meiste Zeit eine pfadabhängige, d.h. aus der regimespezifischen Vergangenheit erklärbare Entwicklung des wohlfahrtsstaatlichen Sektors beobachtbar ist, muss dennoch die Möglichkeit grundsätzlicher Regimeveränderungen und Pfadwechsel in besonderen Krisensituationen bedacht werden. Damit diese Erweiterung des Regimetypenmodells fassbar gemacht werden kann, „könnten wir also die von Esping- Andersen entwickelte Regimetynologie auf ihre historische Erklärungsfähigkeit hin überprüfen, indem wir Abweichungen von einer linearen Fortschreibung linearer Regime suchen.“ (Borchert 1998, 150)

Solche Brüche im linearen, d.h. pfadabhängigen Entwicklungsverlauf können nach Borchert während „critical junctures“ ereignen, also den bereits erwähnten, häufig durch internen oder externe Einflüsse hervorgerufenen Krisen des etablierten Wohlfahrtssystems,

1.9.2 Restrukturierung als „critical juncture“

Borchert identifiziert drei Phasen, in denen grundlegende Entscheidungen über die künftige Entwicklung des Wohlfahrtsstaates möglich sind: Neben der Entstehungsphase und der Rekonstitution nach dem Kontinuitätsbruch des zweiten Weltkrieges führt er die gegenwärtige Phase der Restrukturierung als kritischen Augenblick in der Wohlfahrtsentwicklung an. (Borchert 1998, 151)

Obendrein fungieren diese Momente krisenhafter Neuorientierung als erster Mechanismus des Wandels, da die besonderen Anforderungen die zu solchen Zeiten an das etablierte Wohlfahrtssystem herantreten den Druck auf die Entscheidungsträger neue Lösungsstrategien auszuarbeiten erhöhen, Dabei ist prinzipiell sowohl die Hervorbringung eigener Lösungen, als auch die Orientierung an anderen Strategien denkbar. Dabei muss beachtet werden, dass auch in einer

solchen Krisensituation politische Kurswechsel nicht automatisch vollzogen werden müssen. Aus diesem Grund formuliert Borchert als zweiten Mechanismus des Wandels den (erfolgreichen) Kampf um die politische Definitionsmacht. (Borchert 1998, 170f)

Es sollte nunmehr möglich sein die Argumente Borcherts in die theoretische Konzeption dieser Arbeit aufzunehmen. Es muss demnach zunächst der Nachweis geführt werden, dass die gegenwärtigen Herausforderungen der untersuchten Wohlfahrtsstaaten als kritische (Neu-) Orientierungsphase betrachtet werden können. Darüber hinaus müssen Versuche erkennbar sein neue politische Ansätze der Problemlösung (etwa die Verlagerung der Hauptlast von einer Säule der Alterssicherung auf eine andere) durch zu setzen.

Sollte dies gelingen kann anhand der „Richtung“ der Veränderungen bzw. der Verortung der imitierten Modelllösung im Regimetypenkonzept der Versuch unternommen werden die gewonnenen Ergebnisse als interne Modifikation des untersuchten Systems oder aber als grundlegenden Pfadwechsel zu interpretieren.

2. Hypothesen:

In Folge der idealtypischen Verwendung der drei Regimetypen von Esping-Andersen können nun Hypothesen aufgestellt werden, in welchen der Anteil privater bzw. öffentlicher Alterssicherungssysteme einerseits als Indikator für die Nähe zu einem bestimmten Idealtypus verstanden werden soll, andererseits Veränderungen im Nationalen Mischungsverhältnis dieser beiden Komponenten als Bewegungen im oben dargestellten Kontinuum, aufgespannt von den idealtypischen „Extrempositionen“ abgebildet werden können.

Hypothese 1: Liberaler Einfluss auf den Rentenmix:

Eine deutlich zugunsten privater Rentenpläne verschobenes Mischungsverhältnis stellt einen Indikator für eine liberale Wohlfahrtsordnung dar. Umgekehrt spricht eine allmähliche Zunahme privater Alterssicherungssysteme innerhalb eines Landes für einen zunehmenden Einfluss liberaler Grundideen.

Hypothese 2: Sozialdemokratischer Einfluss auf den Rentenmix:

Der Abbau schicht- oder einkommensspezifischer Unterschiede in der Alterssicherung zugunsten gleicher Sicherungsniveaus deutet auf die Dominanz sozialdemokratischer Ideale hin. Das Festhalten an bzw. die Hervorbringung sozialstaatlicher Maßnahmen, die ungeachtet der individuellen sozialen Position, mehr als nur symbolische soziale Rechte garantieren (z.B. einkommen unabhängige Grundrente) ist ein starkes Indiz für eine sozialdemokratische Wohlfahrtsordnung.

Hypothese 3 Konservativ- korporatistischer Einfluss auf den Rentenmix:

Vor einer gleichbleibenden Stabilität eines konservativ- korporatistischen Wohlfahrtsregimes kann ausgegangen werden, wenn dynamische Veränderungen im Verhältnis zwischen öffentlicher und privater Altersvorsorge entlang der etablierten sozialen Schichtgrenzen verlaufen, wobei bestimmte privilegierte Gruppen (z.B. Beamte) von belastenden Reformen ausgeschlossen werden oder sie nur in begrenztem Umfang auf sie zutreffen. Damit zeigt eine Aufweichung dieser Statuslinien durch die flächendeckende Verpflichtung zur privaten Vorsorge potentiell Tendenzen einer Regimemodifikation bzw. –transformation an.

Eine weitere, die jeweilige Regimezuweisung übersteigende Hypothese soll die Möglichkeit der wechselseitigen Beeinflussung verschiedener wohlfahrtsstaatlicher Modelle thematisieren. Damit ist ein „internationaler Lernprozess“ gemeint, in dessen Verlauf erfolgreiche wohlfahrtsstaatliche Vorbilder in den Grenzen des „lernenden“ Staates reproduziert und allmählich in den institutionellen Aufbau integriert werden. Die auf diese Weise gewonnenen Neuerungen stellen aber, wie unter anderem Heinze anmahnt, keine einfache Kopie anderenorts entwickelter und/oder erprobter politischer Lösungsansätze dar, sondern spiegeln vielmehr zu jedem Zeitpunkt auch die politische Vergangenheit des nachahmenden Landes wieder.⁴⁰ Demzufolge ist es sinnvoller von der potentiellen Annäherung (oder dem Auseinanderdriften)

⁴⁰ Heinze spricht in diesem Zusammenhang davon dass sowohl die Hervorbringung „vorbildlicher“ Lösungsansätze, als auch der Versuch sie in einen fremden institutionellen Rahmen zu integrieren, vor dem Hintergrund „pfadabhängiger“ Politikentwicklung ablaufen. Er geht davon aus, dass der Zugang zu Informationen über internationale Lösungsstrategien die Diskussion über das Spektrum potentieller Lösungswege bereichert und erweitert. (Heinze 1999, 168f)

wohlfahrtsstaatlicher Lösungsstrategien zu sprechen, als eine Vereinheitlichung zu vermuten. Wenn in der folgenden Hypothese von der vermuteten Konvergenz der Alterssicherungssysteme gesprochen wird, ist damit keine generelle Nivellierung nationaler Besonderheiten gemeint, sondern lediglich eine gleichgerichtete Fortentwicklung.

Hypothese 4 Konvergenz und Entstehung eines europäischen Wohlfahrtstypus:

Vor die gleichen sozialpolitischen Herausforderungen gestellt, setzt ein internationaler und wechselseitiger Lern- bzw. Nachahmungsprozess ein, der auf eine allmähliche Konvergenz sozialdemokratischer und konservativer Wohlfahrtsstaaten zu einem neuen Mischtypen hindeutet, welcher nicht zuletzt aufgrund der geografischen Lage der potentiellen „Beitrittskandidaten“ als „europäischer Sozialversicherungsstaat der politischen Mitte“⁴¹ bezeichnet werden kann.

Neben den Hypothesen, welche sich unmittelbar aus den Verfasstheiten der drei wohlfahrtsstaatlichen Regimetypen ergeben, soll die nachfolgende Untersuchung auch Ergebnisse aktueller Diskussionen um die Zukunft des Wohlfahrtsstaates beinhalten. Dabei soll besonders auf die von Butterwegge vorgebrachte These der Reprivatisierung sozialer Leistungen und der damit einhergehenden Rekommodifizierung verwiesen werden. Butterwegge postuliert eine zunehmende Dominanz marktliberaler Leitideen bei der Strukturierung sozialer Leistungssysteme (in Deutschland): „ Unter dem Einfluss des Neoliberalismus stieg das marktwirtschaftliche Wettbewerbsmodell zum Vorbild für eine bessere und/oder billigere Erbringung öffentlicher Dienstleistungen auf.“(Butterwegge 1999, 112) Weiter schreibt er: „Andererseits zwang man den verbliebenen Rest⁴², soziale Risiken, die bisher von der Versichertengemeinschaft oder vom Staat abgedeckt wurden, selbst zu tragen, indem Leistungen gestrichen oder gekürzt, durch Verschärfung der Zugangsvoraussetzungen entzogen oder durch Einführung von Zuzahlungsverpflichtungen eingeschränkt wurden.“ (Butterwegge 1999, 114)

⁴¹ Obinger/Wagschal 1998, 133)

⁴² Anm. gemeint sind ist hier die Gruppe von sozialen Leistungen abhängiger, welche nicht durch „Mini- oder Teilzeitjobs in, laut Butterwegge unbefriedigender Weise aus dem Leistungsbezug herausgenommen wurden.

Hypothese 5 Re-Privatisierung sozialer Risiken

Eine Verstärkung des Anteils privater Altersvorsorge gegenüber staatlichen Vorsorgeplänen bzw. die Umstrukturierung letzterer hin zu einem größerem Anteil geprüfter Bedürftigkeit, bedeutet die Reprivatisierung sozialer Risiken, eine Rekommodifizierung. Eine ausgeprägte Tendenz zur Rekommodifizierung deutet auf eine zunehmende Dominanz einer liberalen Verteilungslogik im untersuchten Wohlfahrtsregime hin.

3.Zwischenfazit:Alterssicherungssysteme im theoretischen Kontext

Die im ersten Teil der Arbeit erläuterte theoretische Konzeption und die daraus resultierenden Hypothesen bieten die Grundlage der nachfolgenden Betrachtung dreier ausgewählter, nationaler Alterssicherungssysteme. Dabei wird, im Anschluss an die Vorstellung der einzelnen Fallbeispiele der Vergleich über den Zeitraum 1980 bis 2000 vor dem Hintergrund idealtypischen Regimetypen diskutiert.

3.1 Die Alterssicherungssysteme Deutschlands, Schwedens und der USA

In den folgenden Abschnitten werden die Alterssicherungssysteme der drei untersuchten Länder (Bundesrepublik Deutschland, Schweden, USA) dargestellt, wobei besonderes Augenmerk auf institutionellen Wandel (Rentenreformen) innerhalb der Systeme gelegt werden soll. Ein weiteres wichtiges Moment wird die Rückbindung der dargestellten Vorsorgesysteme an die idealtypische Rahmenkonzeption sein.

4. Alterssicherung in der Bundesrepublik Deutschland

Im vorangegangenen Kapitel wurde das Alterssicherungssystem der Bundesrepublik Deutschland um mit Kohl zu sprechen „als Prototyp des konservativ-korporatistischen Regimetyps“ charakterisiert.⁴³

Die anschließende Darstellung des bundesdeutschen Rentensystems⁴⁴ erhebt weder den Anspruch, eine vollständige Wiedergabe aller rechtlichen Regelungen, noch aller bisherigen oder für die Zukunft zur Diskussion stehenden Reformbestrebungen bereitstellen zu können. Es sollen vielmehr die die Schlüsselmerkmale und die ihnen zugrunde liegenden Leitprinzipien herausgearbeitet und gemäß der Fragestellung auf die theoretische Konzeption dieser Arbeit bezogen werden. In gleichem Maße werden die Reformen im Bereich der Alterssicherung stets im Lichte idealtypischen Modellüberlegungen betrachtet. Die Darstellung des grundlegenden institutionellen Aufbaus der bundesdeutschen Alterssicherung bezieht sich dabei auf die rechtliche Ausgestaltung nach der Rentenreform von 1992.

4.1 Institutioneller Aufbau: Drei- Säulen Theorie

Weber und Leienbach geben eine erste kurze Beschreibung des bundesdeutschen Sozialstaats: „Die deutsche Sozialversicherung ist bis auf einen Zuschuss des Staates zur Rentenversicherung (...) ausschließlich beitragsfinanziert.“ (Weber/Leienbach 2000, 31)

Diese skizzenhafte Darstellung des deutschen (Alters-)Rentensystems lässt bereits die Dominanz der *Gesetzlichen Rentenversicherung* (GRV) im Gesamtkonzept der Alterssicherung erahnen.

Hieraus ergibt sich auch ein erster Hinweis auf die Stellung der gesetzlichen Rentenversicherung innerhalb des, von der einschlägigen Fachliteratur häufig unter dem Begriff „Drei Säulen Theorie der Alterssicherung“ gefassten Gesamtsystem der Altersvorsorge in Deutschland.⁴⁵ Demzufolge kann die GRV zwar keine

⁴³ Kohl 2000, 129

⁴⁴ gleiches gilt aber ebenso für die Ausführungen zur Alterssicherung in Schweden oder den USA, die in späteren Kapiteln erfolgen werden.

⁴⁵ Vgl. Börsch- Supan 1999, 4ff

Monopolstellung für sich beanspruchen, stellt aber sowohl hinsichtlich des erfassten Personenkreises, als auch des (finanziellen) Anteils am Gesamtumfang der Altersrenten die primäre institutionelle Ordnung dar. Blania stellt in diesem Zusammenhang fest: „Hinsichtlich der Zusammenwirkung mit anderen Alterssicherungssystemen ist zu konstatieren, dass die GRV als Regelsicherung ein Einzelsystem darstellt, welches weder auf andere Systeme aufbaut noch selbst auf ein Ergänzungssystem hin angelegt ist.“ (Blania 1991, 91f)

Gleichzeitig lassen sich in Deutschland neben der gesetzlichen Rentenversicherung noch zwei weitere Formen der Altersvorsorge nachweisen. Zum einen die bereits mehrfach erwähnten privaten Rentenpläne (Fonds, Lebensversicherungen etc.) und zum anderen ein System betrieblicher Alterssicherung.

Obwohl historisch keine neuen Errungenschaften der deutschen Altersvorsorge, kann Blania keinerlei Adaptionsmechanismen *innerhalb* der GRV erkennen und stellt vielmehr fest: „Sofern andere Alterssicherungssysteme in ihrer Zielsetzung ein komplementäres Leistungsangebot zur GRV darstellen bzw. anstreben, sind entsprechende Koordinationsnotwendigkeiten ausschließlich in den Komplementärsystemen zu regeln.“ (Blania 1991, 92)

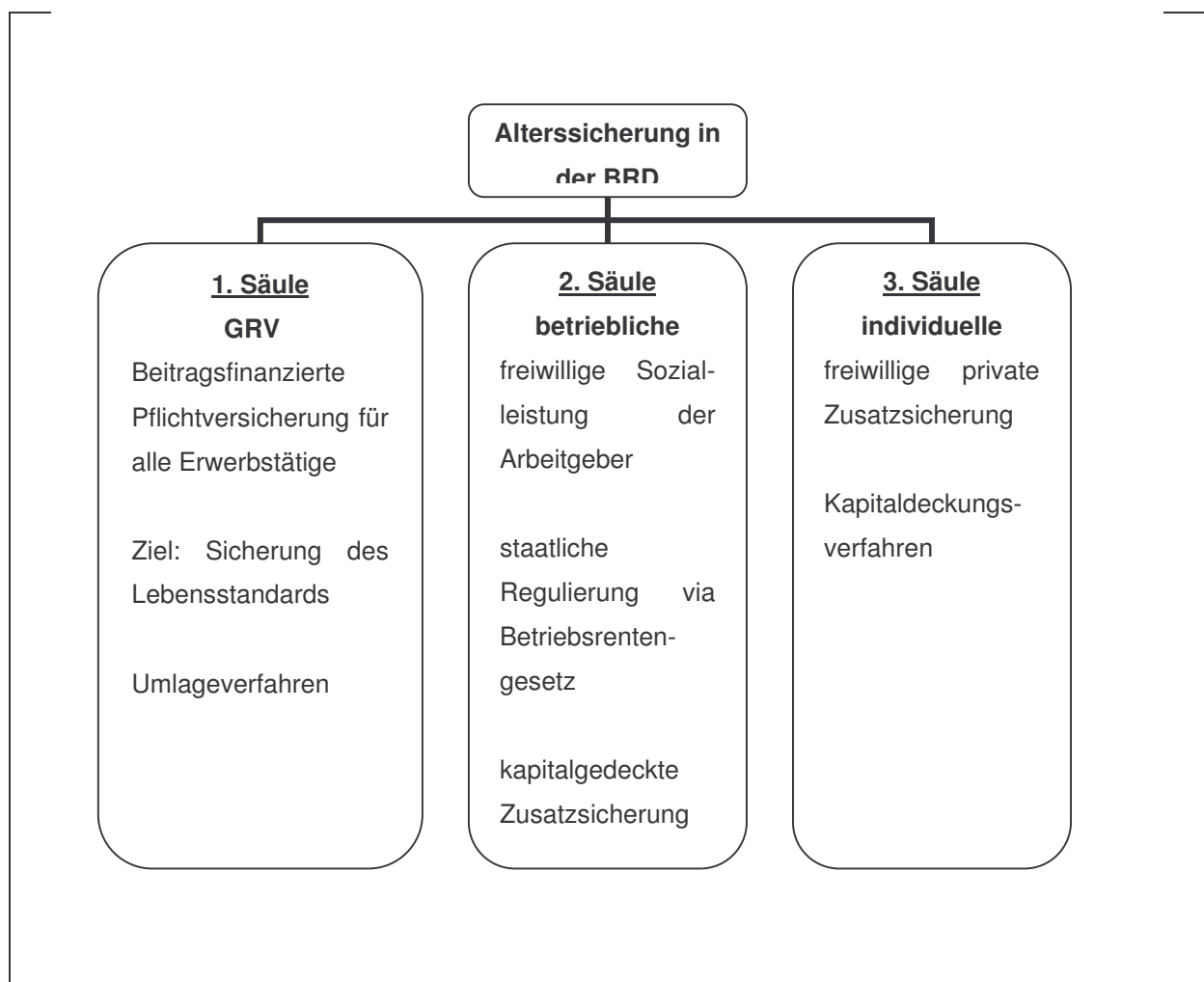
Das bundesdeutsche Alterssicherungssystem stellt sich somit als drei Subsysteme umfassendes Gesamtkonzept dar, dessen Schwerpunkt auf der gesetzlichen, also staatlichen Rentenversicherung liegt.

Dazu kommt, sowohl als Ausdruck der historischen Ausdifferenzierung der Rentengesetzgebung, als auch als Indiz für die etatistische Grundausrichtung des bundesdeutschen Modells, eine weitere Unterteilung der staatlich dominierten Säule in eine Reihe spezifischer Subsysteme, die gesonderte Leistungen für bestimmte gesellschaftliche Gruppen bereitstellen. (z.B. privilegierte Altersvorsorge, die mit dem Beamtenstatus verbunden ist.⁴⁶

Im nachfolgenden Schaubild sind die drei Säulen und die ihnen zugrundeliegenden Funktionsprinzipien zusammenfassend dargestellt. Es soll als Ausgangspunkt für eine detailliertere Betrachtung der einzelnen Teilsysteme dienen

⁴⁶ Vgl. Pelikan 1992, 18ff

Abbildung 5 Drei Säulen der Alterssicherung in der BRD



4.2 Die erste Säule: Gesetzliche Rentenversicherung

Die erste Säule der deutschen Altersvorsorge, die gesetzliche Rentenversicherung ist in den letzten 45 Jahren zahlreichen Reformen und Modifikationen unterworfen worden. Der institutionelle Kern dieses, auch internationalen Voreitersystems⁴⁷ blieb dabei aber weitgehend unangetastet, so dass die GRV in Deutschland auf eine über 100 jährige Geschichte zurückblicken kann.⁴⁸

Die GRV ist gemäß der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes nach Art.74 I Nr.12 GG im Sozialgesetzbuch (SGB) geregelt.

Deshalb sollen zunächst die Grundstrukturen der gesetzlichen Rentenversicherung dargestellt werden, welche die Auswirkungen der drei „großen“ Rentenreformen (1957, 1972 und 1992) bereits wiedergeben, so dass die aktuelle Reformdebatte erst im Anschluss an die Darstellung der drei Säulen der deutschen Alterssicherung erfolgen kann.

Wie bereits der Name *Rentenversicherung* nahe legt, kann als erstes leitendes Prinzip der staatlichen Altersvorsorge das Versicherungsprinzip genannt werden. Darunter kann zunächst allgemein der „Zusammenschluss einer Gefahrgemeinschaft zur Abdeckung bestimmter Risiken (z.B. Invalidität, Alter, Tod) durch Beitragszahlung“ verstanden werden. (Pelikan 1992, 17) Wie im oberen Schaubild angezeigt, tritt dieses Versicherungsprinzip in der GRV in Verbindung mit der Versicherungspflicht, also dem Zwang zur Teilnahme am System der staatlichen Altersvorsorge für einen Großteil der Bevölkerung auf.⁴⁹

Die beiden oben genannten Prinzipien beziehen sich somit zunächst auf den erfassten Personenkreis und stellen damit eine erste, unmittelbare Verknüpfung mit dem primären Ziel der gesetzlichen Rentenversicherung, die „Aufrechterhaltung des Lebensstandards“ (Blania 1991, 75) dar. Die beabsichtigte Funktion der GRV besteht also im Lohnersatz, d.h. „(W)er bei Erreichen eines bestimmten Alters nicht mehr in der Lage oder willens ist zu arbeiten, oder dessen Arbeitskraft nicht mehr

⁴⁷ Börsch- Supan 1999, 9.

⁴⁸ „Aufgrund der „Kaiserlichen Botschaft“ vom 17.11.1891 wurde mit dem Gesetz betreffend der Invaliditäts- und Alterssicherung vom 22.06.1889 (...) mit Beitragszahlung ab 01.01.1891- die gesetzliche Rentenversicherung eingeführt.“ (Pelikan 1992, 1)

⁴⁹ „Grundsätzlich sind alle Personen, die als Arbeiter oder als Angestellte gegen Entgelt beschäftigt sind, unabhängig von der Höhe ihres Einkommens, kraft Gesetz zur Teilnahme in der ArV bzw. AnV verpflichtet. (...) Eine Risikoauslese hinsichtlich risikorelevanter Kriterien wie Alter, Gesundheitszustand und Beruf finden in der GRV nicht statt.“ (Blania 1991, 77)

nachgefragt wird, dem soll die Rente den ausfallenden Lohn ersetzen.“ (Brank, Brachmann et al. 1990, 20)⁵⁰

Dieses Versicherungsziel reproduziert den engen Zusammenhang zwischen (Durchschnitts-)Lohn und zu erwartender Rentenhöhe nicht allein auf der Ausgabenseite, sondern ist gleichzeitig bestrebt, ein ausgewogenes Verhältnis zwischen zu leistenden Beiträgen und künftigen Rentenansprüchen aufrecht zu erhalten. Dies entspricht dem dritten maßgeblichen Grundprinzip der GRV, dem sog. Äquivalenzprinzip. Eng mit diesem Prinzip verbunden ist auch die unter dem Schlagwort „dynamische Rente“⁵¹ zu fassende Regelung, wonach die Rentenentwicklung mit den Lohnentwicklungen Schritt halten soll und zu diesem Zweck an diese angepasst wird. Darüber hinaus besteht der Regelfall in einer paritätischen Anteilszuweisung der Beitragszahlungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer (Aufhauser, Bobke et al 1992, 162), was als Verstärkung komodifizierender Bestandteil der bundesdeutschen GRV im Sinne Esping-Andersens gedeutet werden kann.

Es ist leicht verständlich, dass ein solches Alterssicherungssystem allein in einer intakten Solidargemeinschaft seine Funktionsfähigkeit erhalten kann, d.h. nur solange sowohl die zur Beitragszahlung verpflichtete Versichertengemeinschaft, als auch die politischen Entscheidungsträger willens und in der Lage sind, den Lebensstandard des aus dem Erwerbsleben ausgeschiedenen Bevölkerungsteils weiter zu tragen.

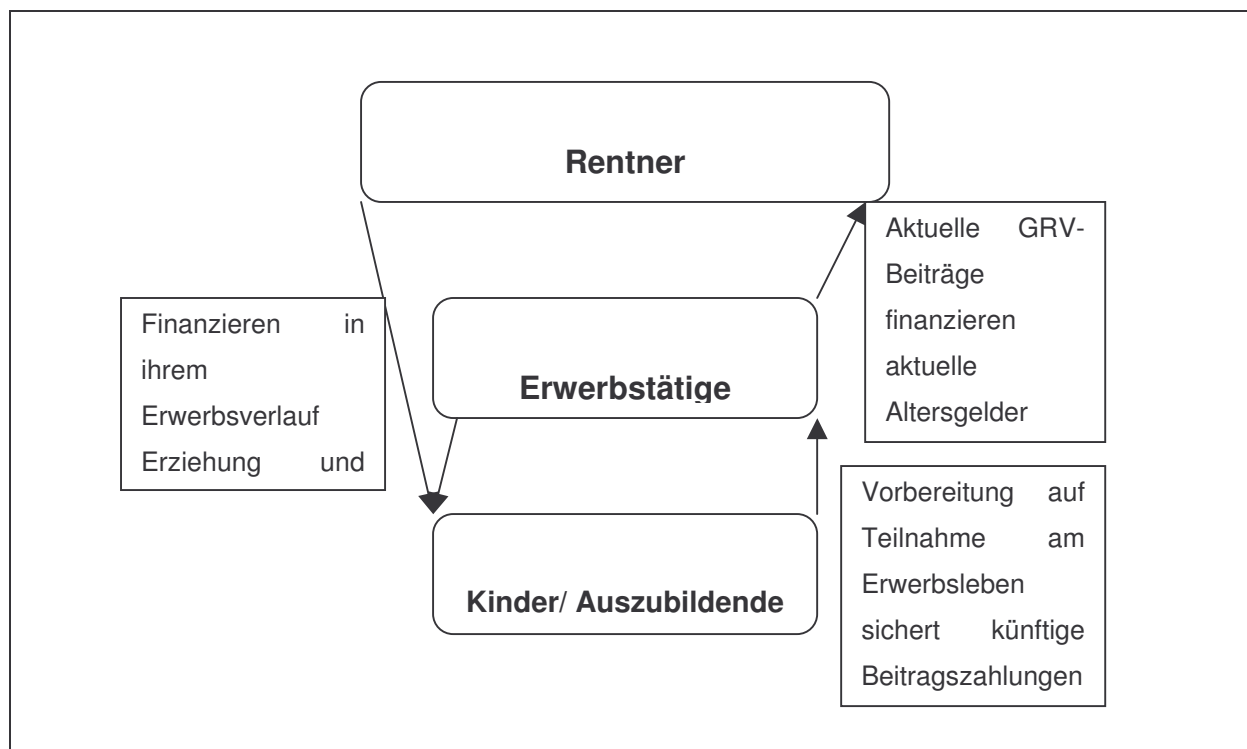
Im Fall der bundesdeutschen Alterssicherung wird dieses Moment unter dem Begriff des *Generationenvertrages* gefasst. (Schmid 2002, 111; Pelikan 1992, 17)

Das nachfolgende Schaubild verdeutlicht in schematischer Form das Zusammenspiel der drei, für die solidarische Umverteilung des erwirtschafteten Gesamteinkommens maßgeblichen Altersgruppen (Vorerwerbsphase/Jugend, Erwerbsphase, Altersgeldbezieher)

⁵⁰ „Das Sicherungsziel der GRV für das Pflichtversicherungsverhältnis besteht in der Aufrechterhaltung des Lebensstandards, den der Versicherte im „Durchschnitt“ seines Arbeitslebens erzielt hat.“ (Blania 1991, 75)

⁵¹ „Die GRV besitzt ein dynamisches Anpassungsverfahren (Stichwort: „dynamische Rente“). Bei der Rentenanpassung soll von dem Grundsatz einer gleichgewichtigen Entwicklung der Renten und der verfügbaren Arbeitsentgelte ausgegangen werden.“ (Blania 1991, 80)

Abbildung 6 Generationenvertrag

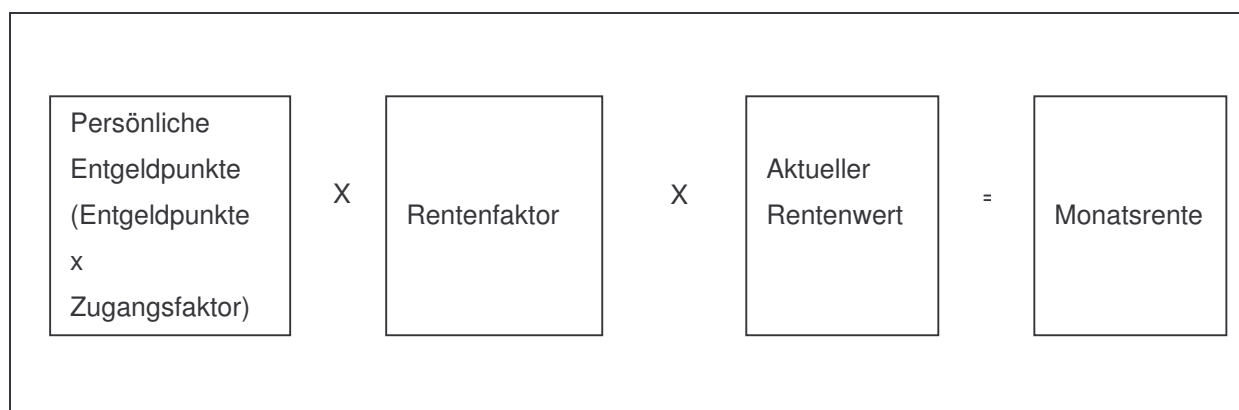


4.2.1 Berechnung der Rentenformel

Die oben genannte Zielsetzung der GRV als Lohnersatz nach dem Ausscheiden aus dem aktiven Erwerbsleben zu fungieren, muss sich im Rentenniveau und somit in der Rentenformel, also der Berechnungsgrundlage der Rentenhöhe niederschlagen.

Das unten stehende Schaubild gibt die aktuelle Berechnungsgrundlage zur Ermittlung der Höhe einer Monatsrente nach der GRV.

Abbildung 7 Die neue Rentenformel nach der Rentenreform 1992⁵²



Der erste in die Formel eingehende Faktor, die „persönlichen Entgeldpunkte“ setzen sich, wie oben dargestellt aus zwei Komponenten, den Entgeldpunkten und dem Zugangsfaktor zusammen. Erstere werden wiederum aus vier Faktoren gebildet (Beitragszeiten, beitragsfreie Zeiten, Zuschläge für beitragsgeminderte Zeiten, so wie Zu- bzw. Abschlägen bei Versorgungsausgleich⁵³), wobei folgende Formel gilt: „Die Entgeldpunkte- EP- werden ermittelt, indem pro Jahr das Arbeitsentgelt (bzw. Beitragsbemessungsgrundlage) durch das Durchschnittsentgelt jeweils für dasselbe Kalenderjahr geteilt wird.“ (Pelikan 1992, 251) Die zweite Größe, die Eingang in die Berechnung der persönlichen Entgeldpunkte findet, ist der sog. Zugangsfaktor. Die Aufgabe des „Zusatzfaktors“ besteht im Ausgleich unterschiedlicher Laufzeiten zu erwartender Renten.

Für das Renteneintrittsalter 65 ist der Faktor mit „1“ beziffert, dass in diesem Fall die Entgeldpunkte und die persönlichen Entgeldpunkte identisch sind. Dieser Wert wird dahin gehend modifiziert, dass bei vorzeitigem Bezug der Altersrente für jeden, noch bis zur Erreichung des 65. Lebensjahres ausstehenden Kalendermonat der Zugangsfaktor um 0,003 gesenkt wird, was in der Multiplikation wiederum zu geringeren persönlichen Entgeltpunkten führt. Umgekehrt wird für jeden Kalendermonat über dem 65. Lebensjahr ein Zuschlag von 0,005 gewährt. (Vgl. Pelikan 1992, 285)

Eine weiter in die Rentenberechnung eingehende Größe ist der sog. Rentenfaktor, der unterschiedlichen (finanziellen) Rentenzielen Rechnung tragen soll. Für die Altersrente ist er auf den Wert „1“ festgelegt. (Pelikan 1992, 286)

⁵² aus Bank, Brachmann et. al 1990, 197.

⁵³ Detailliert in Pelikan 1992, 248ff.

Wie noch ausführlicher dargestellt werden wird ist eine direkte Folge der Rentenreform von 1992 die Einführung des „aktuellen Rentenwerts“. „Der aktuelle Rentenwert ersetzt die bisherige allgemeine Bemessungsgrundlage“ (Bank, Brachmann et al. 1990, 199) „Der aktuelle Rentenwert (...) stellt den dynamischen Teil der Rente dar. Er wird der Entwicklung des Durchschnittsentgelts unter Berücksichtigung der Belastungsveränderungen durch Steuern und Beiträge zur Sozialversicherung und Bundesanstalt für Arbeit bei Arbeitsentgelten und Renten jährlich angepasst.“ (Pelikan 1992, 286)⁵⁴

Die monatlich aus der GRV beziehbare Rente ist demnach ein hybrides Konstrukt, das sich einerseits aus individuellen Leistungen, andererseits aus allgemeinen Berechnungsgrundlagen (wie z.B. durchschnittliche Entgelder) zusammensetzt.

4.2.2 Finanzierung der GRV

Die GRV wird nach dem Umlageverfahren finanziert.⁵⁵ Es spiegelt die oben beschriebenen solidarischen Prinzipien der öffentlichen Altersvorsorge, insbesondere das Prinzip des Generationenvertrages wieder.⁵⁶

Kosten für gegenwärtige Rentenansprüche werden dabei auf die momentane Erwerbsbevölkerung umgelegt, deren künftige Kosten nach dem gleichen Prinzip an die aktuelle Kindergeneration weitergegeben werden. Dieses stark auf solidarische Leitideen abstellende Prinzip gründet einerseits auf der Annahme einer (relativ) konstanten Bevölkerungsentwicklung und führt andererseits zu einer Entkopplung von individuellen Beitragszahlungen und zu erwartenden Renten.

Obwohl das Umlageverfahren das dominante Finanzierungsprinzip der GRV darstellt, wird es in der Praxis durch staatliche Intervention gestützt. In der Form des sog „Bundszuschusses“ hat sich der Staat ein Instrument geschaffen, mit dessen Hilfe er ein unverhältnismäßiges Ansteigen von Beitragssätzen verhindern kann. Die

⁵⁴ der „aktuelle Rentenwert“ stellt sicher, dass das oben genannte primäre Ziel der GRV, die Sicherung des Einkommens-/ Lebensstandards während des Rentenbezuges erreicht werden kann.

⁵⁵ § 153 SGB VI

⁵⁶ „Die Beitragszahler einer bestimmten Periode finanzieren die Renten derselben Periode. Sie erwerben dafür Ansprüche und erwarten, dass diese von der Kindergeneration ebenso eingelöst werde, wie sie selbst das zugunsten der gegenwärtigen Rentnergeneration tun. In dieser Betrachtung ist das Umlageverfahren der sinnfällige und praktische Ausdruck des sog. Generationenvertrages.“ (Bank, Brachmann et al. 1990, 25)

Bundeszuschüsse machten 1999 30% der Rentenausgaben aus. (Börsch- Supan 1999, 14)

Die GRV mit ihrer starken Betonung intergenerationaler Solidarität zielt demnach neben der Sicherung des Lebensstandards des aus dem Erwerbsleben ausgeschiedenen Bevölkerungsanteils vor allem auf die Aufrechterhaltung einer gesellschaftlichen Ordnungsvorstellung ab. Sie stellt sowohl hinsichtlich ihres Umfangs, als auch ihrer rechtlichen Verfasstheit (z.B. über die Verpflichtung zur Teilnahme⁵⁷) das primäre Alterssicherungssystem in der Bundesrepublik Deutschland dar.

Es kann daher mit einiger Berechtigung davon gesprochen werden, dass die GRV, die erste Säule auch den wichtigsten Faktor im bundesdeutschen Alterssicherungssystem ausmacht.

4.3 Die zweite Säule: Betriebliche Alterssicherung

„Betriebliche Altersvorsorge gibt es schon seit der Mitte des 19. Jahrhunderts, wesentlich länger als die gesetzliche Rentenversicherung.“ (von Maydell/ Kannengießer 1988, 317)

Sie ist im Unterschied nicht als solidarisches, umfassendes Umlageverfahren konzipiert, sondern knüpft an individuellen Leistungen bzw. Leistungsversprechen an potentielle Rentenbezieher an.

Die zweite Säule der Alterssicherung umfasst in der Bundesrepublik zwei Drittel der erwerbstätigen Bevölkerung.⁵⁸ Darüber hinaus haben sich die Leistungen aus betrieblichen Ansprüchen an die gesetzlichen Standards angenähert: „Üblicherweise entsprechen die Leistungsarten der betrieblichen Altersversorgung heute denen der gesetzlichen Rentenversicherung: Altersrenten werden bei Eintritt in den Ruhestand gewährt(...)“ (von Maydell, Kannengießer 1988, 318)

⁵⁷ „Alle abhängig Beschäftigten, d.h. über 90 Prozent aller Erwerbstätigen, sind beitragspflichtig...“ (Börsch- Supan 1999, 13)

⁵⁸ von Maydell, Kannengießer 1988, 318.

Im Unterscheid zur GRV lässt sich jedoch keine „prototypische“ Struktur betrieblicher Vorsorgepläne aufzeigen: „In der betrieblichen Altersversorgung herrscht Gestaltungsfreiheit unter Mitbestimmung, entsprechend vielfältig ist das Bild der Leistungspläne im Hinblick auf Grundlagen, Höhe, Verlauf und Anpassung an die wirtschaftliche Entwicklung.“ (von Maydell, Kannengießer 1988, 319) Dies soll nicht implizieren, dass sich die betriebliche Altersvorsorge im rechtsfreien Raum entfaltet. Neben dem Betriebsrentengesetz von 1974 verlangt der Bund den Arbeitgebern im „Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung“ (BetrAVG) weitgehende Sicherheitsgarantien bezüglich Verlässlichkeit der Auszahlungen, so wie deren relativen Wertes ab.⁵⁹

Dennoch lassen sich vier Gestaltungsmöglichkeiten betrieblicher Vorsorge unterscheiden.

Zunächst kann der Arbeitgeber eine *Direktzusage* abgeben, mit der der Arbeitgeber eine unmittelbare und direkte Pensionsberechtigung gegenüber dem Arbeitnehmer erlangt.

Eine weitere Möglichkeit besteht in der Einrichtung von *Unterstützungskassen*. „Unterstützungskassen sind mit Sondervermögen ausgestattete, rechtlich selbstständige Versorgungseinrichtungen, die auf ihre Leistungen keinen Rechtsanspruch gewähren.“ (Albert, Schumann et al 2002, 5ff) Die Unterstützungskassen werden vom jeweiligen Arbeitgeber getragen und können auch über die Vermögensverteilung frei verfügen.

Der dritte Weg, welcher den Arbeitgebern offen steht ist die *Direktversicherung*. Im Grunde stellt sie eine vom Arbeitgeber für den Arbeitnehmer abgeschlossene Lebensversicherung dar.

Die vierte und letzte Vorsorgeform besteht im Aufbau von *Pensionskassen*.

Im Unterschied zu den Unterstützungskassen sind Pensionskassen rechtlich unabhängig und gewähren einen Rechtsanspruch auf, die von ihnen erbrachten Leistungen und unterliegen der Versicherungsaufsichtspflicht, was einer Beschränkung der Vermögensverteilung gleichkommt (ebd.)

⁵⁹ D.h. es genügt per se nicht die Festsetzung eines bestimmten Wertes. Auch dieser muss der aktuellen Kaufkraft angepasst werden. (§16 BetrAVG)

Anders als bei der, im SGB kodifizierten gesetzlichen Rentenversicherung regelt der Gesetzgeber im Falle der betrieblichen Vorsorge in erster Linie das wie und weniger das ob.

Steenbock stellt bezüglich der betrieblichen Alterssicherung fest: „Sie stellt eine freiwillige Sozialleistung des Arbeitgebers dar.“ (Steenbock 19XX, 19f)

Ein weiterer wichtiger Unterschied zur GRV stellt der Umfang der erbrachten Leistungen dar. Machen Ansprüche aus der GRV den Hauptteil der Alterseinkommen in Deutschland aus.

4.3.1 Zwei Grundtypen betrieblicher Vorsorge

Obwohl, wie bereits oben erwähnt den Betrieben bei der Gestaltung etwaiger Vorsorgepläne weitgehende Gestaltungsfreiheit zugestanden wird, kann dennoch prinzipiell zwischen zwei grundlegenden Strategien unterschieden werden.

„Typisierend kann man unterscheiden zwischen Zusagen, die die Versorgung aus einem bestimmten Beitrag oder einer Prämie ableiten, und- wesentlich verbreiteter- solche Zusagen, die ein bestimmtes Leistungsversprechen etwa in Gestalt von Rentenformeln oder Leistungstabellen beinhalten“ (von Maydell, Kannengießer 1988, 319)

Das wesentliche Merkmal beider Varianten der betrieblichen Altersvorsorge ist jedoch die uneingeschränkte Kopplung des Leistungsanspruchs an ein *bestimmtes* Arbeitsverhältnis. „Die betriebliche Alterssicherung erfasst maximal die Personen, die bei einem Unternehmen tätig sind, das eine betriebliche Altersvorsorge hat.“ (Zacher 1991, 168) Ein weiteres übergreifendes Merkmal betrieblicher Sicherungspläne konstatiert Zacher: „Die Leistungen der betrieblichen Alterssicherung ergänzen die Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung. (...) Gemeinsam ist der Zweck, die Leistungen der Rentenversicherung (gemeint hier die GRV Anm. des Verf.) in Richtung auf eine bessere Alterssicherung.“(ebd.)

4.3.2 Finanzierung betrieblicher Alterssicherung

Obwohl der konkrete Aufbau einzelner betrieblicher Rentensysteme aufgrund der weitgehenden Gestaltungsfreiheit, die der Gesetzgeber gewährt, nur in Grundzügen und wenig einheitlich beschreibbar ist,⁶⁰ kann dennoch die Existenz eines einheitlichen Finanzierungsverfahrens, dem sog. Kapitaldeckungsverfahren konstatiert werden.

„Diese Art der Finanzierung, Kapitaldeckungsverfahren genannt, ist in der betrieblichen Altersversorgung zwingend, da kein Unternehmen von weniger Existenz und dauerhaftem Mitarbeiterbestand ausgehen kann.“ (von Maydell, Kannengießer 1988, 324)

Das Kapitaldeckungsverfahren beinhaltet keine Umverteilung oder Interdependenz zwischen Beitragszahlern und Rentenempfängern. Es stellt vielmehr einen unmittelbaren Bezug zwischen einem angesparten Betrag (sei es durch Beitragszahlung, Arbeitgeber- oder Versicherungsprämien o.ä.) und zu erwartenden Renten her. „Man spart über die Jahrzehnte des Erwerbslebens einen Kapitalstock an, der im Alter nach und nach verzehrt wird.“ (Bank/ Brachmann et al 1990, 25)

Der Vorteil dieser Finanzierungsmethode ist ihre Unempfindlichkeit gegenüber demographischen Veränderungen. Anders, als beim Umlageverfahren ist die Finanzierung auch dann garantiert, wenn keine künftige (Arbeiter-) Generation zur Verfügung steht.

Die zweite Säule des bundesdeutschen Alterssicherungssystems unterscheidet sich sowohl hinsichtlich ihres Umfangs, als auch ihres Sicherungsziels grundlegend von der ersten, ist direkt auf sie bezogen.

4.4 Die dritte Säule: Individuelle/ private Alterssicherung

Die dritte Säule der Alterssicherung umfasst private Vorsorgepläne, d.h. Arrangements die sowohl hinsichtlich ihrer rechtlichen Verfasstheit (privat geschlossener Vertrag), als auch ihrer Finanzierungsmethode ausschließlich

⁶⁰ vgl. Zacher 1991, 168f.

individuelle Anstrengungen wiedergeben.⁶¹ Damit ergibt sich hinsichtlich der Finanzierungsmethoden eine klare Aussage zugunsten kapitalgedeckter Vorsorgepläne.

4.4.1 Das Alterssicherungssystem „Lebensversicherung“

Obwohl der Bereich der privaten Alterssicherung prinzipiell nur den individuellen Sicherungszielen und finanziellen Möglichkeiten der Vorsorgenden unterworfen ist, kann dennoch ein Vorsorgekonzept benannt werden, welches beinahe synonym mit privater Altersvorsorge gebraucht werden kann- das „Alterssicherungssystem Lebensversicherung“(LV) (Blania 1991, 93)

Die privatrechtlich organisierten Lebensversicherungspläne bieten dabei die Möglichkeit sowohl Sicherungsziele, als auch die Höhe der zu erzielenden Summe variabel den individuellen Bedürfnissen anzupassen.

„Das besondere an der LV ist ihre variable Einsatzmöglichkeit sowohl als Zusatzsicherung als auch als Regelsicherung. So erfüllt sie als Zusatzsicherung für den Personenkreis der abhängig Beschäftigten, eine quantitative und qualitative Komplementärfunktion zur gesetzlichen Regelsicherung. (...) Als „Regelsicherung“ kann sie all denen Personen (wie Selbstständige und freiberuflich Tätige) zur hauptsächlichen Alterssicherung dienen, die nicht in den üblichen Regelsicherungssystemen (z.B. als freiwillig Versicherter in der gesetzlichen Rentenversicherung oder Mitglied eines berufsständischen Versorgungswerkes) versichert sind.“ (ebd.)

Aufgrund der flexiblen Einsatz- und Gestaltungsmöglichkeiten privater Lebensversicherungen⁶² ist es wenig überraschend, dass sie eine weite Verbreitung erfahren hat: „ca.70% aller privaten Haushalte verfügen über mindestens einen oder mehrere Lebensversicherungsverträge.“ (Zacher 1991, 182)

⁶¹ „Vorsorge dieser Art ist jedoch ausschließlich an der Vorsorgefähigkeit und der Vorsorgebereitschaft der zu sichernden (...) Personen orientiert.“ (Zacher 1991, 172)

⁶² für eine detaillierte Beschreibung der diversen, durch eine Lebensversicherung abzudeckenden Risiken (vom Erlebensfallrisiko bis zur Absicherung begünstigter Dritter) siehe Balnia 1991 94ff.

Diese große „Flächenwirkung“ muss um zwei Aspekte ergänzt werden. Zum einen scheint es plausibel anzunehmen, dass die Verteilung der Lebensversicherungsverträge über die Bevölkerung nicht gleichmäßig ist, sondern primär bei solchen Haushalten konzentriert ist, deren Erwerbsverhältnisse sie nicht für eine Mitgliedschaft in der GRV qualifizieren. Darüber hinaus werden eher solche regulär Versicherten eine private Zusatzsicherung anstreben, die die finanzielle Mehrbelastung schultern können.

4.4.2 Betriebliche Alterssicherung als private Vorsorge

Zu Beginn dieser Arbeit wurde die Absicht erklärt das Verhältnis (so wie etwaige Veränderungsprozesse) zwischen öffentlichen und privaten Altersvorsorgestrukturen zu untersuchen. Damit ergibt sich an dieser Stelle die Notwendigkeit der Zuweisung der „drei Säulen“ zum öffentlichen oder privaten Teil der Alterssicherung.

Im Falle der ersten und dritten Säule ergeben sich dabei keine Schwierigkeiten. Lediglich die Einbeziehung der zweiten Säule, der betrieblichen Altersvorsorge bedarf einer näheren Erläuterung. Im Folgenden soll die betriebliche Alterssicherung als Bestandteil privater Vorsorge dargestellt werden.

Eine solche Strategie verfolgt auch Steenbock, die behauptet: „Aus ökonomischer Sicht verschwimmt die Abgrenzung zwischen betrieblicher und individueller Alterssicherung allerdings zunehmend. Im Ausland hat die Abgrenzung bereits an Bedeutung verloren. Deswegen wird in dieser Arbeit lediglich zwischen staatlicher Alterssicherung differenziert.“ (Steenbock 1999, 8f)

Um eine solche, analytische Zusammenlegung der zweiten und dritten Säule zu rechtfertigen, können zwei Argumente vorgebracht werden. Zum einen kann die Freiwilligkeit der betrieblichen Sicherungszusagen betont werden. Demzufolge leistet der Arbeitgeber garantiert der Arbeitgeber freiwillig einen bestimmten Lohnzuschlag, den er aber nicht auszahlt, sondern an Stelle des individuellen Arbeitnehmers zu dessen Alterssicherung anlegt.

Dies kann sogar, um zu dem anderen möglichen Argument zu kommen, durch die gleichen Instrumentarien wie die unmittelbare private Vorsorge (z.B.

Lebensversicherung) erfolgen. (vgl. von Maydell/ Kannengießer 1988, 321f, Blania 1991, 93f)

Die betriebliche Altersvorsorge lässt sich bei dieser Lesart als eine nicht staatliche, aber hinsichtlich wichtiger Garantien staatlich kontrollierte Quelle privater Altersvorsorge verstehen, die in einigen Fällen Individuen in bestimmten Beschäftigungsverhältnissen Zusagen über die Hilfe bei der individuellen Vorsorge macht.

Darüber hinaus weisen die beiden nicht staatlichen Säulen hinsichtlich der von Esping- Andersen zur Identifizierung seiner Regimetypen herangezogenen Merkmale keine wesentlichen Unterschiede auf. Eine Verlagerung von Sicherungskompetenzen weg von der GRV und hin zur zweiten und /oder dritten Säule hätte in beiden Fälle eine potentiell kommodifizierende Wirkung.⁶³

Auch wenn unstrittbar, sowohl hinsichtlich des gesetzlichen Rahmens, als auch der konkreten Gestaltungsmöglichkeiten Unterschiede zwischen der zweiten und der dritten Säule des bundesdeutschen Alterssicherungssystems bestehen, können beide hinsichtlich der hier bearbeiteten Fragestellung unter dem Begriff der privaten Sicherung gefasst werden.

4.5 Verhältnis der drei Säulen in der BRD

Im ersten Teil der vorliegenden Arbeit wurde das bundesdeutsche Alterssicherungssystem als konservativ- korporatistischer Typus identifiziert. Dies impliziert ein Primat staatlicher Regulierungssysteme, so dass im bundesdeutschen System eine Dominanz der ersten Säule zu vermuten ist.

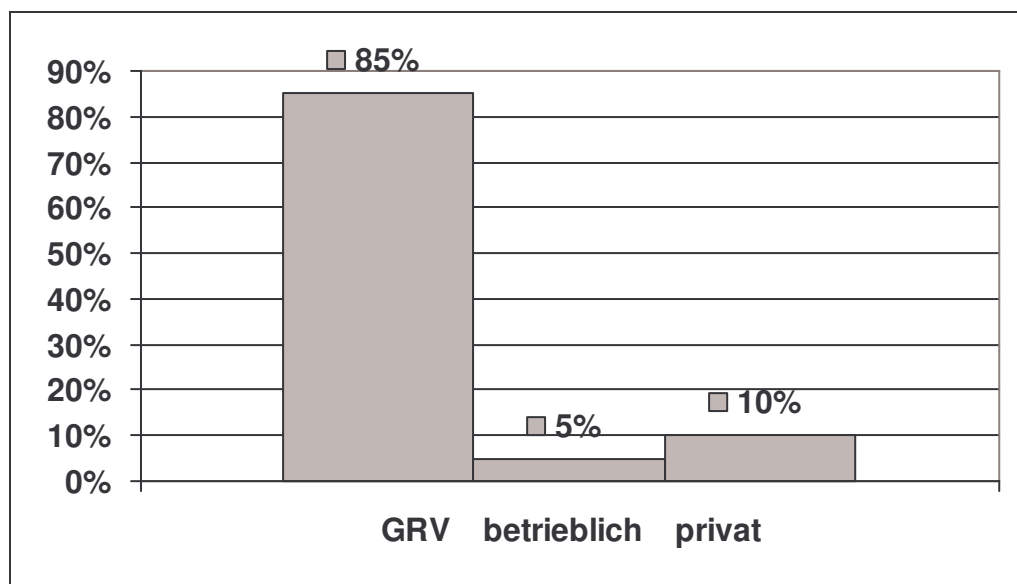
Diese Vermutung bestätigen Ergebnisse des deutschen Institutes für Altersvorsorge: „Grundsätzlich baut die finanzielle Vorsorge für das Alter in Deutschland auf drei Säulen auf. Allerdings hat die umlagefinanzierte gesetzliche Rentenversicherung im

⁶³ zum einen bedingt durch den Bedeutungsverlust der klar de- kommodifizierenden GRV. Darüber hinaus würde eine Betonung der betrieblichen Altersvorsorge die Bedeutung eines Beschäftigungsverhältnisses steigern. Aber auch die Stärkung der dritten Säule könnte kommodifizierend wirken, da die Individuen in stärkerem Maße auf den Einsatz ihres Lohnes zur Sicherung der Existenz im Alter aufwenden müssten.

Vergleich zu den anderen beiden Säulen (...) die bei weitem wichtigste Bedeutung.“
(Börsch- Supan 1999, 12)

Das nachfolgende Diagramm gibt den Anteil der einzelnen Säulen am Rentenaufkommen wieder. Die Werte sind dabei nur Annäherungen, die aber genügen, um ein klares Bild der Gewichtung der einzelnen Systembestandteile zu zeichnen.

Abbildung 8 Gewichtung der drei Säulen in der BRD



Quelle: Börsch- Supan 1999 S.12

4.6 Aktuelle Probleme und Reformdebatten

Wie bereits angedeutet durchlief das deutsche Rentensystem, obwohl im Kern weitgehend unangetastet eine Reihe von tiefgreifenden Reformen.

In der einschlägigen Fachliteratur werden dabei die Rentenreformen von 1957, 1974 und 1992 als „große Rentenreformen“ genannt. Darüber hinaus ist die 1999 auf den Weg gebrachte Reform der Alterssicherung für die hier untersuchte Fragestellung bedeutsam.

Nach der Darstellung der Alterssicherungssysteme von Schweden und den Vereinigten Staaten muss folglich ein Blick auf die Reformen nötig machenden

Probleme geworfen werden. Dabei können zwei grundlegende Probleme der bundesdeutschen Alterssicherung ausgemacht werden. Neben dem demographischen Wandel muss vor allem das Problem langanhaltender Massenarbeitslosigkeit berücksichtigt werden.

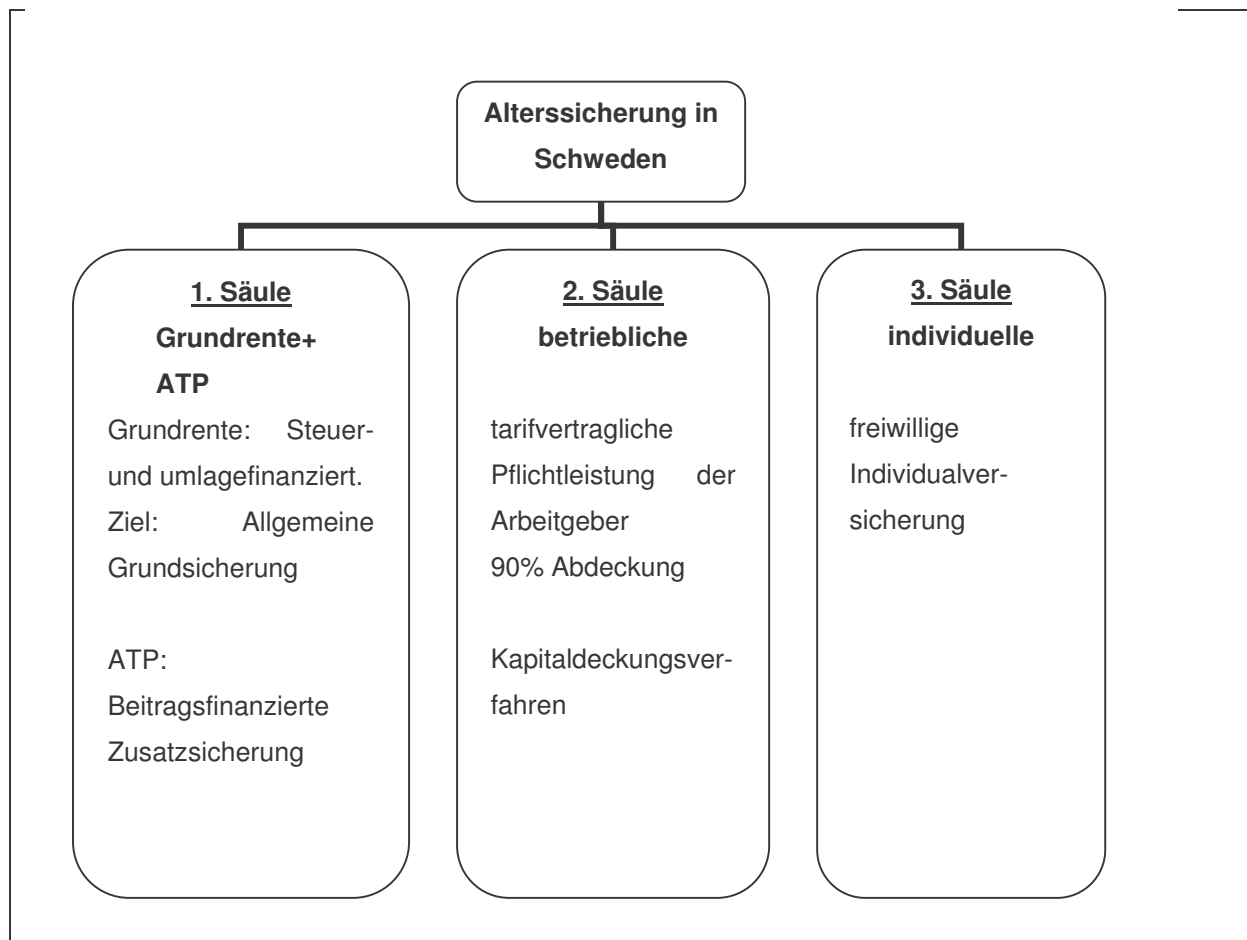
Das Problembewusstsein ist dabei entkoppelt von der eigentlichen Ausgabenlast, die die gesetzliche Rentenversicherung dem Staatshaushalt auferlegt. Wie Siegel darlegt ist der Anteil der Altersrentenkosten an den gesamten Sozialausgaben im Zeitraum von 1980 bis 1995 sogar von 42,1% auf 36,7%, also um 5,4% gesunken. Gemessen am Bruttoinlandprodukt blieben die Ausgaben im gleichen Zeitraum (1980: 10,8%. 1995: 10,9%) nahezu konstant (Siegel 2002, 205)

5. Alterssicherung in Schweden

Schweden ist, wie im ersten Teil der Arbeit gezeigt werden konnte, nach Esping-Andersen der klassische Fall eines sozial- demokratischen Wohlfahrtsstaates. Das heißt, dass ein möglichst hohes Maß an Gleichheit bei möglichst großer Entkopplung der individuellen sozialen Rechte von der Beteiligung am Erwerbsprozess angestrebt wird. Diese starke Betonung der de- komodifizierenden Wirkungen wohlfahrtsstaatlicher Maßnahmen ungeachtet der Stellung der Wohlfahrtsadressaten muss sich auch im System der Alterssicherung widerspiegeln.

Wie bereits zuvor beim bundesdeutschen Rentensystem werden auch in diesem Fall die drei Säulen des Rentenmodells (staatlich, betrieblich, privat) einzeln dargestellt werden. Dabei wird zunächst das „alte“ schwedische Modell vorge stellt, bevor die teilweise gravierenden Änderungen der 1999 vorgenommenen Rentenreform ausgearbeitet werden.

Abbildung 9 Die drei Säulen der schwedischen Alterssicherung



5.1 Die erste Säule: Das staatliche Volksrentensystem:

Die erste Säule der schwedischen Alterssicherung besteht seit 1935, der erstmaligen Einführung der „Volksrente“ in einem Grundrentenmodell mit universellem Anspruch. (Schmid 2002, 204)

Die 1946 beschlossene und zum 1. Januar 1948 in Kraft getretene Rentenreform verzichtete nicht nur auf die individuelle Bedürfnisprüfung für den Rentenzugang, sondern stellte auch die Weichen für die Umstellung der Finanzierung von einem beitragsabhängigen zu einem weitgehend aus Steuermitteln finanzierten Rentenmodell. (Reinhard 2001, 203)

Dabei war die „*folkspension*“ als Element zur Grundsicherung konzipiert, die jedermann der mindestens drei Jahre seinen Erstwohnsitz in Schweden nachweisen konnte⁶⁴ ohne weitere Bedürfnisprüfung zugestanden werden kann. Das Sicherungsziel besteht hierbei in der Bereitstellung einer, von ursprünglichem Einkommen und Lebensstandard vollständig entkoppelten, finanziellen Grundlage. (DRV Band 15, 1999 163) Die finanziellen Zuwendungen belaufen sich dabei maximal auf 2952 schwedische Kronen (ca. 335 Euro) im Monat.

Den zweiten wichtigen Bestandteil der staatlichen Alterssicherung bildet seit den 1960ern die *allgemeine Zusatzrente*, oder *allmän tilläggspension* (ATP). Die allgemeine Zusatzrente knüpft im Unterschied zur universellen Grundrente an den individuellen Einkünften der Versicherten an.⁶⁵ (Reinhard 2001, 206) Dabei werden die 15 „besten“, d.h. einkommensstärksten Jahre als Bemessungsgrundlage herangezogen, wobei für den vollständigen Rentenanspruch 30 Erwerbsjahre nachzuweisen waren.

5.2 Finanzierung der Volksrente

„Die Volksrente wird formal in ihrer Gänze aus dem Staatshaushalt bezahlt. Ein großer Teil wird jedoch von den „Sozialabgaben“ der Arbeitgeber und Selbstständigen getragen. 1998 betrug diese Abgabe 6,83% der Lohnsumme.“ (Reinhard 2001, 206)

Die gewählte Finanzierungsmethode folgt demnach, als Parallele zur bundesdeutschen gesetzlichen Rentenversicherung ein auf Umlage abzielendes Verfahren.

⁶⁴ Dabei stellen die drei Jahre Wohnvergangenheit ein rechtliches Minimum dar, welches allein zur partiellen Partizipation an der Grundrente berechtigt. Erst der Nachweis von 40 Jahren mit Wohnsitz in Schweden (bzw. 30 ATP Jahre, s.u.) eröffnen den Zugang zur Beziehung des vollen Grundrentenbetrages. (DRV Bd.15 1999, 163)

⁶⁵ zu Berechnung der ATP- Rentenformel vor 1999 siehe Reinhard 2001, 206f.

Auch im ATP System trugen Arbeitgeber und Selbstständige bis 1995 die Hauptlast, bevor auch die Arbeitnehmer mit einem anfänglichen Beitragssatz von 1% des Bruttoeinkommens beteiligt wurden.⁶⁶

Die allgemeine Zusatzrente ist so konzipiert, dass sie 60% des durchschnittlichen Einkommens der 15 besten Erwerbsjahre abdeckt. (Zacher 1991, 386)

Zusammen mit den Leistungen der Grundrente bildet die erste Säule des schwedischen Alterssicherungsmodells die primäre Einkommensquelle verrenteter Personen.⁶⁷

Die augenscheinliche Dominanz staatlicher Vorsorgemaßnahmen, die darüber hinaus primär den Nachweis eines Wohnsitzes in Schweden fordern und erst in zweiter Linie die Leistungen im Erwerbsleben zur Grundlage rentenrelevanter Ansprüche machen ist Ausdruck des vorherrschenden sozial-demokratischen Regimetyps und dem damit verbundenen Anspruch auf Universalität.

Wie noch zu zeigen sein wird verstärkt sich dieser Eindruck zusätzlich durch den eher marginalen Einfluss (bzw. den hohen Regulierungsdruck den der Gesetzgeber auch in diesen Bereichen ausübt) der übrigen beiden Säulen der Alterssicherung.

5.3 Die zweite Säule: Betriebliche Alterssicherung

Auf den ersten Blick kommt der zweiten Säule des schwedischen Rentensystems eine große Bedeutung zu. Im Gegensatz zum bundesdeutschen System, in dem betriebliche Sicherungsmaßnahmen eine freiwillige Leistung der Arbeitgeberseite darstellen sind in Schweden alle tarifgebundenen Arbeitgeber verpflichtet, ihren Arbeitern Leistungen im Bereich der Alterssicherung anzubieten. (Binne 2003, 7)

Die individuelle Ausgestaltung der jeweiligen Vorsorgepläne verbleibt dabei in den Händen der Arbeitgeber, so dass sowohl leistungsdefinierte, als auch beitragsdefinierte Systeme anzutreffen sind (ebd.).

Die Verankerung der Verpflichtung zur Bereitstellung von betrieblichen Vorsorgeplänen im Tarifvertrag bringt eine flächendeckende Verbreitung von Ansprüchen aus betrieblichen Sicherungssystemen mit sich. Binne schätzt, dass

⁶⁶ Ab 1997 6,95%

⁶⁷ So beziffert O'Higgins als ein Indiz hierfür den kombinierten Anteil der Leistungen aus Grund- und ATP Rente auf 79,7% der Gesamtausgaben für die Alterssicherung. (O'Higgins 1986, 121)

rund 90% der schwedischen Beschäftigten Leistungen aus betrieblichen Kassen erwarten können. (ebd.)

Der Umfang der bezogenen Leistungen beläuft sich laut Binne auf etwa 10% des individuellen Rentenbetrages und fällt dabei etwa doppelt so stark ins Gewicht wie bei bundesdeutschen Rentenbeziehern (ebd.).

5.4 Der schwedische Weg: Betriebliche Vorsorge als staatlich

reglementierter Bereich

Für die nachfolgende Untersuchung der dynamischen Veränderung des Verhältnisses von öffentlichen und privaten Alterssicherungsmaßnahmen ist es wiederum unerlässlich, die betriebliche Vorsorge in dieser dichotomen Konzeption zu verankern.

Anders als im Fall der bundesdeutschen Alterssicherung kann im schwedischen Modell die betriebliche Alterssicherung nicht dem Bereich privater Vorsorge zugeschlagen werden. Indem das in Deutschland vorherrschende Element der Freiwilligkeit durch die tarifvertragliche Verpflichtung der Arbeitgeberseite ersetzt wird tendiert die betriebliche Vorsorge in Schweden zu öffentlichen Sicherungsmaßnahmen. Weil der Gesetzgeber aber davon Abstand nimmt, konkrete Regelungen vorzuschreiben, kann als Umkehrung der, für den deutschen Fall erarbeiteten Argumentation, der eher öffentliche Charakter der betrieblichen Vorsorge in Schweden konstatiert werden.

Es wird weniger das *wie* vorgeschrieben, aber gleichzeitig keinerlei Spielraum über das *ob* gelassen.

5.5 Die dritte Säule: Private Vorsorge

In Schweden bildet die private Altersvorsorge, ebenso wie in Deutschland, die dritte Säule der Alterssicherung.

Ausgehend von einer nur untergeordneten Bedeutung zu Beginn der 1980er Jahre (Binne 2003, 7)⁶⁸ expandierte der Einfluss privater Vorsorgepläne bis in die 1990er stetig, so dass für den Zeitraum von 1980 bis 1989 ein Verdreifachung des Anteils privatversicherter Personen auf 15% zu verzeichnen ist.(Palme 2002, 8f)

Die freiwillige, kapitalgedeckte Form der Zusatzvorsorge rückte damit zunächst aufgrund hoher Renditeerwartungen zunehmend in den Blickpunkt des Interesses vieler (vor allem männlicher) Erwerbstätiger.⁶⁹

5.6 Das Verhältnis der drei Säulen in Schweden

Das auf universelle Fürsorge der gesamten Bevölkerung, (teilweise) ungeachtet der individuellen Erwerbsbiographien gerichtete Sicherungsziel der schwedischen Alterssicherung lässt eine dominante erste Säule vermuten. Im Unterschied zur BRD ist aber die Regelungskompetenz des Staates bereits im sog. „alten“ schwedischen Rentensystem in erheblichem Maße auf die betriebliche Alterssicherung ausgedehnt. Der Vergleich der reinen Zahlen kann daher in die Irre führen. Gesteht man, wie oben geschehen der zweiten Säule 5% des Leistungsaufkommens zu, muss bei Beachtung der erst allmählichen Expansion privater Vorsorgepläne von einem überragenden Gewicht der staatlichen Rentensysteme (Volksrente + ATP) gesprochen werden.

Bedenkt man aber die hohe Regelungsdichte im Bereich der betrieblichen Alterssicherung, muss von einem erheblichen größeren staatlichen Einfluss, aber auch von einem größeren Handlungsspielraum des Gesetzgebers ausgegangen werden.

In seinem gleichzeitig schichtübergreifenden und vom individuellen Erwerbserfolg (zumindest teilweise) entkoppelten, universellen Sicherungsansatzes entspricht das schwedische Rentenmodell den Kernprinzipien des sozialdemokratischen

⁶⁸ Vgl. „...the economic importance of the private schemes is only marginal for the majority of the recipients.“ (Kangas/ Palme 1989, 34)

⁶⁹ Vgl. Hülsmann/Schmid/Schöll 2001,18

Regimetyps. Gleichwohl war und ist es nicht vollständig vor dem Einfluss demographischer Veränderungen und Verschiebungen auf dem Arbeitsmarkt gefeit. Daher ist es notwendig den Blick, im Rahmen des mit den aktuellen Problemen und Reformdebatten der einzelnen Untersuchungsländer befassten, siebten Kapitels auf das „neue“ Modell der schwedischen Alterssicherung zu lenken.

5.7 Aktuelle Probleme und Reformdebatten

Ebenso wie in der Bundesrepublik Deutschland geben die Zahlen der jüngeren Vergangenheit keinen direkten Anlass von einem krisenhaften Anstieg der Rentenausgaben zu sprechen. Gemessen an den Sozialausgaben stieg der Rentenanteil von 25,1% (1980) auf 26,9% (1995), verglichen mit dem Bruttoinlandsprodukt ist ein Anstieg um 1,5%, von 7,5% auf 9,0% zu verzeichnen.

Gleichzeitig wirkt sich die demographische Verschiebung in Schweden deutlich stärker aus, als etwa in der BRD. (so stieg der Anteil der über 60. jährigen zwischen 1980 und 1995 in Deutschland um 0,3% auf 15,8%, während in Schweden ein Zuwachs um 1,2% auf 17,5% zu verzeichnen war)

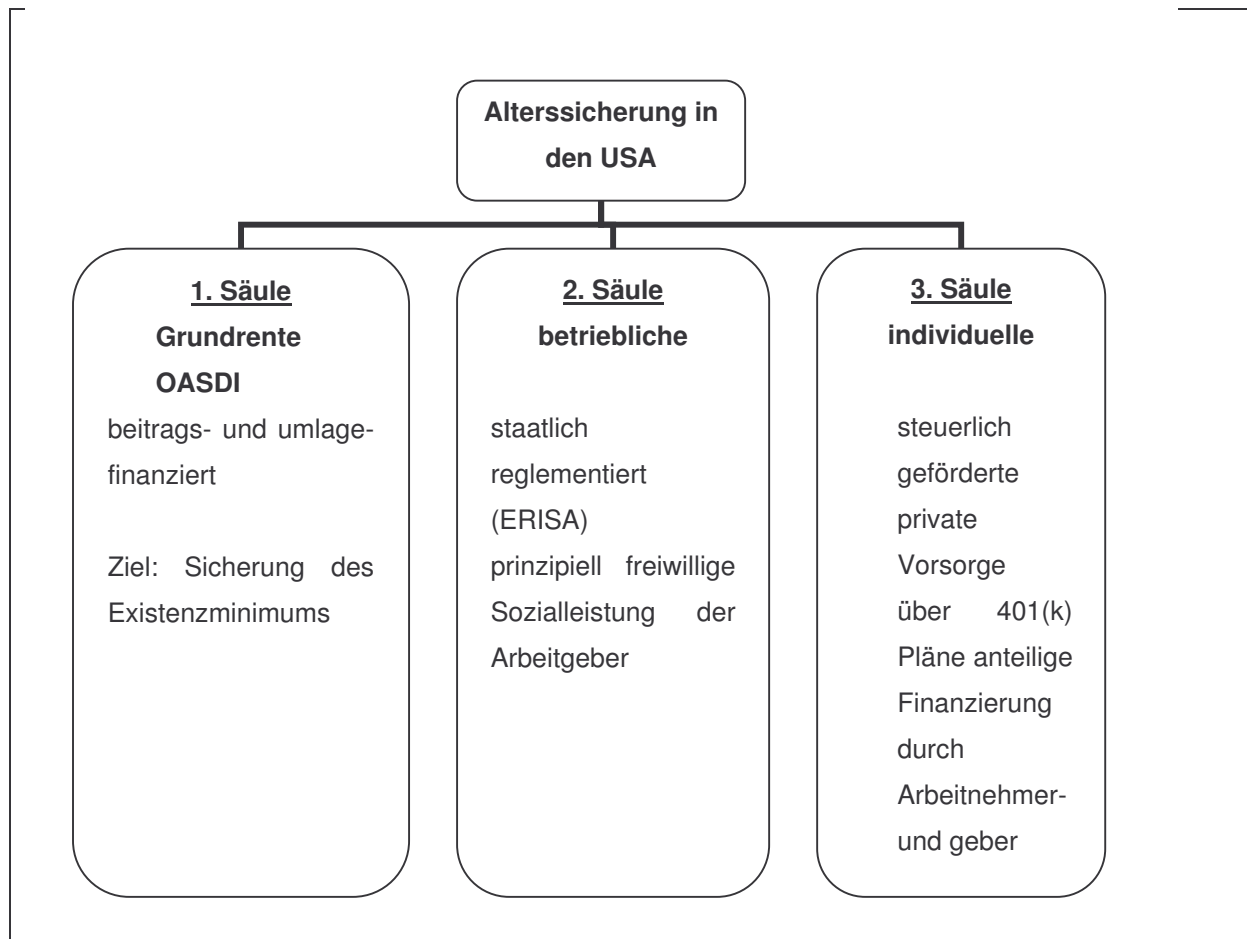
Vor diesem Hintergrund erscheinen demnach insbesondere die demographischen Erwartungen als Triebfeder für die (bereits 1984 erfolgte) Einsetzung einer „Kommission zur Untersuchung des Alterssicherungssystems“ die in einem Zeitraum von 10 Jahren konkrete Lösungsvorschläge erarbeitete, die 1994 ihre Vorschläge der Regierung unterbreitete. Nach umfassenden Debatten und Modifikationen wurden die Vorlagen der Kommission in breitem Konsens vom schwedischen Reichstag angenommen.

6. Alterssicherung in den USA

Die USA gelten im Allgemeinen als prototypischer Fall liberaler Wohlfahrt. (Esping-Andersen 1990, 74 Kohl 2000, 128) Diese idealtypische Zuschreibung weist in die Richtung eines (möglichst) marktkonformen Wohlfahrtsmodells, welches primär auf individuelle, private Vorsorge abstellt. (Hüllsmann/ Schmid/ Schöll 2001, 7) Trotz des Unterschieds zu den beiden, eher auf die soziale Solidarität abstellenden,

europäischen Wohlfahrtsideen, lässt sich auch das Rentensystem der USA mit dem Konzept der drei Säulen beschreiben.⁷⁰

Abbildung 10 Die drei Säulen der Alterssicherung in den USA



6.1 Die erste Säule: OASDI

„Die gesetzliche Alterssicherung in den USA ist beitrags- und umlagefinanziert, obligatorisch und personell nahezu umfassend. Sie wird vom Bund verwaltet und zielt primär darauf, eine Grundsicherung zu gewährleisten.“ (Reinhard 2001, 264)

Die Merkmale der ersten Säule der Alterssicherung in den vereinigten Staaten scheinen auf den ersten Blick nicht für die Dominanz einer marktkonformen Verteilungslogik zu sprechen. Die „Old- Age, Survivors and Disability Insurance“

⁷⁰ „Die Altersversorgung amerikanischer Arbeitnehmer beruht ebenso wie die deutsche Altersversorgung auf den drei Säulen: gesetzliche Rentenversicherung (OASDI), betriebliche Altersversorgung und Eigenvorsorge.“ (Doetsch 1986, 13)

(OASDI) erscheint zunächst vielmehr als Hybrid aus sozialdemokratischem Universalitätsanspruch und deutschem Versicherungsmodell, wobei die Tendenz eindeutig zur letzt genannten Position geht.⁷¹

Die gesetzliche Rentenversicherung in den USA umfasst grundsätzlich alle Erwerbstätigen, wobei im Unterschied zum deutschen Modell kein Unterschied zwischen abhängig Beschäftigten und Selbstständigen gemacht wird. (Reinhard 2001, 266)

Wie bereits erwähnt, besteht das Sicherungsziel der OASDI in der Bereitstellung der Grundsicherung. Hieraus erklären sich die relativ geringen finanziellen Zuwendungen, die den Versicherten aus der ersten Säule zufließen. Mit Erreichen des gesetzlichen Rentenalters, was derzeit die Vollendung des 65. Lebensjahre voraussetzt⁷² steht dem Versicherten ein lohnbezogenes Entgelt zu, welches im Durchschnitt bei etwa 750\$ im Monat liegt.⁷³ Reinhard verdeutlicht den Grundsicherungscharakter der gesetzlichen Rentenversicherung indem er, ausgehend von den durchschnittlichen monatlichen Rentenbezügen ein mittleres Einkommen aus der ersten Säule von 9000\$ errechnet. Damit liegt es aber um nur 1700\$ über der anerkannten Armutsgrenze. Die Leistungen der ersten Säule decken dabei (gemessen sowohl an mittlerem Einkommen, als auch mittlerem Einkommensersatzquoten) nur 45% des Erwerbseinkommens ab, machen dabei nur 35% der Einkünfte von U.S. Amerikanern aus, die das gesetzliche Renteneintrittsalter erreichen, so dass allenfalls die Sicherung des Überlebens, nicht aber die Aufrechterhaltung eines sicheren Lebensstandards allein mit Leistungen der OASDI bestritten werden kann. (Reinhard 2001, 271)

⁷¹ Graser bezeichnet das System der gesetzlichen Altersvorsorge in den Vereinigten Staaten als *Sozialversicherung* (Hervorhebung im Original). Reinhard 2001, 267. Börsch- Supan hebt den Umverteilungseffekt ebenso hervor, wie die an Schweden erinnernde Möglichkeit die besten Einkommensjahre zu Grundlage der Rentenberechnung zu machen. (Börsch- Supan 1999, 131ff)

⁷² Darüber hinaus ist ein vorgezogener Renteneintritt, bei reduzierten Bezügen ab dem 62. Lebensjahr möglich. (Reinhard 2001, 269)

⁷³ Die Rentenformel zieht zum einen das durchschnittliche Einkommen (in Form der Beitragssätze) heran. Dieses wird in vier geldwerte Kategorien eingeteilt, von denen jeweils unterschiedliche Prozentsätze rentenwirksam werden. Endpunkt dieser Berechnung ist die Festlegung des „Primary Insurance Amounts“, kurz PIA (Reinhard 2001, 270)

6.2 Finanzierung der OASDI

Ähnlich wie schon bei der Ausrichtung, präsentiert sich die erste Säule der amerikanischen Alterssicherung auch hinsichtlich ihrer Finanzierungsmethode als Hybridmodell.

Im Grundsatz wird die erste Säule über Beiträge finanziert, die zu gleichen Teilen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern aufgebracht werden und insgesamt 12,4% des Lohnes ausmachen.

Neben den begrifflichen Schwierigkeiten (die Pflichtleistungen zur social insurance werden als „taxes“, d.h. Steuern bezeichnet, obwohl sie ihrem Wesen als unfreiwillige und auf eine spezifische Gegenleistung ausgerichtete Geldzahlungen eher als „contributions“, also Beiträge beschrieben werden können.)⁷⁴ ist vor allem die rudimentäre Sicherung der erworbenen Ansprüche bei gleichzeitiger Einbeziehung der Beitragsleistungen in den allgemeinen Haushalt ein Indiz für die Mittelstellung der „social taxes“ im Begriffskontinuum zwischen Steuern und Beiträgen (Reinhard 2001, 267f)

6.3 Die zweite Säule: Betriebliche Alterssicherung

Die staatliche Alterssicherung ist, weder ihrer Intention, noch ihres Leistungsniveaus nach auf eine monopolistische, oder nur dominante Stellung im Rentenmix der USA ausgerichtet.

Die betriebliche Alterssicherung stellt damit eine erste Möglichkeit zur Aufstockung der Leistungen aus der staatlichen Grundsicherung dar.

Die zweite Säule der U.S. amerikanischen Alterssicherung ist allerdings keineswegs frei von staatlichen Regelungen. Es kann vielmehr eine, auch im internationalen Vergleich ansehnliche Regelungsdichte, kodifiziert im amerikanischen Betriebsrentengesetz (ERISA) beobachtet werden. (Doetsch 1986, 16)

⁷⁴ Vgl. hierzu Reinhard 2001, 267.

Vor dem Hintergrund staatlich reglementierter, aber im Gegensatz zu Schweden stets freiwilliger Arbeitgeberleistungen lassen sich grundsätzlich zwei verschiedene Vorsorgepläne unterscheiden.

Die erste Variante verspricht dem Versicherten im Vorhinein festgelegte Leistungen, wobei deren Höhe gleichzeitig von der Anzahl der Arbeitsjahre und dem individuellen Gehaltsniveau abhängen. Aufgrund der im Voraus definierten Leistungen wird dieser Ansatz als *Defined Benefits* – Modell bezeichnet. (Börsch- Supan 1999, 139.)

Ein zweiter Weg der Vorsorge besteht in den sog. *Defined Contributions*. Wie bereits die Bezeichnung verrät, operiert dieses Modell mit festgelegten monatlichen Beiträgen, welche dem individuellen „Sparer“ in der Form eines verzinsten Kontoguthabens zu gute kommt.

Da die zweite Variante den Vorteil mit sich bringt, dem Arbeitgeber keine von der Marktentwicklung unabhängigen Leistungsversprechen abzuverlangen, hat sie seit den 1980er Jahren kontinuierlich die Oberhand gewonnen. (Börsch-Supan 1999, 139)

Diese Entwicklung ist eng mit den, zu Beginn der 1980er Jahren eingeführten 401(k) Plänen verbunden, Sparplänen die überwiegend von der Arbeitgeberseite finanziert⁷⁵ werden und steuerlich abzugsfähig sind. Seit ihrer Einführung 1982 ist ein stetiger Anstieg von Einzahlungen in 401(k)-Pläne zu verzeichnen. (Börsch- Supan 1999, 144f)

6.4 Betriebliche als private Altersvorsorge

Wie oben gezeigt, ist das betriebliche Vorsorgesystem der USA von staatlich reglementierten (nach Paragraphen 401(k) geregelten) Sparplänen dominiert. Wie sowohl Börsch- Supan, als auch Reinhard zeigen, stehen solche Rentenpläne neben einer Reihe weiterer privater Vorsorgeangebote. (Reinhard 2001, 276 Börsch- Supan 1999, 141ff)

⁷⁵ Zusätzlich besteht für den Arbeitgeber die Möglichkeit Sparleistungen des Arbeitnehmers im Rahmen eines nach §401(k) geregelten Rentenplanes aufzustocken. (Börsch- Supan 1999, 142f)

Die zweite Säule der amerikanischen Alterssicherung wird demnach, parallel zu Deutschland, der privaten Vorsorge zugerechnet. Zwar beobachtet Börsch- Supan eine zunehmende Ausdifferenzierung im Bereich der nicht staatlichen Vorsorge,⁷⁶ hin zu einer wachsenden Verantwortung des individuellen Arbeitnehmers. Die Gewichtsverlagerung weg von betrieblichen- und hin zu individuellen Sparplänen findet für ihn jedoch gänzlich im Rahmen der privaten Vorsorge statt.

6.5 Die dritte Säule: Private Vorsorge

Wie in den beiden anderen Untersuchungsländern zuvor, bildet die private Altersvorsorge auch in den USA die dritte Säule der Alterssicherung.

Wie bereits oben, im Rahmen der Vorstellung der sog. 401(k)- Sparpläne gezeigt wurde, existiert in den vereinigten Staaten eine relativ breite „Grauzone“, in welcher sich (rein) private Vorsorgepläne und betriebliche Zusatzleistungen überschneiden. Auch staatliche Vorgaben finden sich bereits im Rahmen der zweiten Säule.

Insofern reiht sich die steuerliche Förderung individueller Vorsorgebemühungen (*Individual Retirement Arrangements- IRA*), in Form der steuerlichen Absetzbarkeit bestimmter Anteile (begrenzt durch einen spezifischen Höchstbetrag) nahtlos in die u. s. amerikanische Strategie der staatlichen Unterstützung nicht-staatlicher Alterssicherungspläne ein.

Die rein individuelle Alterssicherung ist in den USA steuerlich begünstigt, sofern die aus privaten Vorsorgeplänen erzielten Einkünfte für die Verwirklichung staatlich anerkannter Ziele (Einkommenssicherung im Alter, oder seit 1997 auch der Erwerb von Wohneigentum) eingesetzt werden.

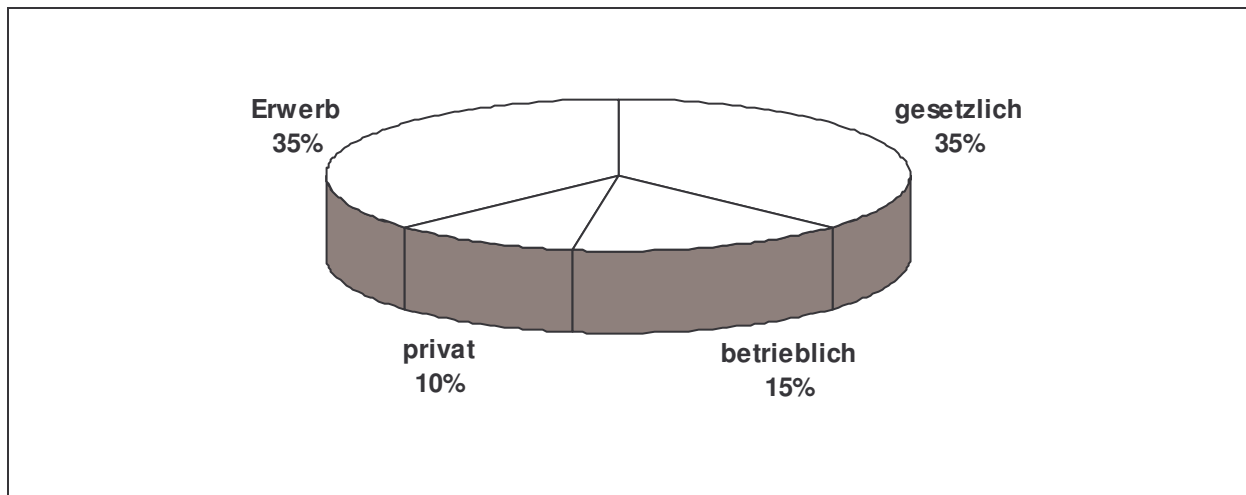
Wie auch in Schweden oder der Bundesrepublik, stellt auch in den USA die private Vorsorge eine rein kapitalgedeckte Sicherungsform dar.⁷⁷

⁷⁶ „Derzeit entwickelt sich die private Altersvorsorge weg von den bisher überwiegend arbeitgeberfinanzierten Betriebsrenten hin zu individuellen Rentensparplänen, die von den Sparern selbst kontrolliert werden.“ (Börsch- Supan 1999, 126)

⁷⁷ Die staatliche Einflussnahme, in Form der Gewährung steuerlich absetzbarer Freibeträge wirkt zusätzlich auf die Verteilung privater Vorsorgearrangements über die Einkommensgruppen ein. Reinhard stellt fest, dass die Steuerprogression zu einer systematischen Benachteiligung einkommensschwacher Bevölkerungsgruppen führt. Gegenstand der Kritik ist damit, dass die staatlichen Regulierungsversuche nicht zielgerichtet sind und regelmäßig an solchen Personen vorbeigehen, die am stärksten auf private Zusatzsicherung angewiesen sind (vgl. Lohnbezug der ersten Säule) (Reinhard 2001, 276)

Darüber hinaus existiert in den Vereinigten Staaten das Phänomen der Erwerbsarbeit nach dem Renteneintritt. Diese, auf den ersten Blick widersprüchliche Aussage bezieht sich auf die relativ große Gruppe von Personen, die formal die Altersgrenze für den Renteneintritt erreicht haben, ihr Einkommen aber dennoch durch (Teilzeit-) Jobs aufbessern (müssen)⁷⁸

Abbildung 11 Einkommensquellen von Haushalten mit Hauptverdienern über 65 Jahren/ USA



Quelle: Reinhard 2001, S.275

6.6 Das Verhältnis der drei Säulen in den USA

Wie aus dem obigen Schaubild ersichtlich wird nimmt die erste Säule zwar den ersten Rang bei der Sicherung der Einkünfte älterer Personengruppen ein, ohne jedoch der Dominanz, wie sie sowohl in Schweden, als auch in der Bundesrepublik zu Tage tritt, nahe zu kommen. Auch die staatlichen Bemühungen um eine Ausdehnung betrieblicher, privater oder Mischformen beider Vorsorgevarianten (z.B. 401-Pläne), sprechen für ein eher reduziertes finanzielles Angagement des Staates.

⁷⁸ Zum Vergleich kann die gesetzliche Rentenversicherung der Bundesrepublik Deutschland herangezogen werden. „Das Rentensystem liefert heute etwa 85% des Gesamalterseinkommens eines typischen Rentnerhaushaltes in Westdeutschland. (...) Im Osten hat sie fast eine Alleinverantwortung für die Alterssicherung, da dort bis dato ebenso Betriebsrenten wie individuelle Absicherungen nur eine geringe Rolle spielen.“ (Döring 2002, 109)

7. Dynamik und Entwicklungstendenzen angesichts demographischer und ökonomischer Problemlagen

Die Darstellung der einzelnen Länder in den vorangegangenen Abschnitten dieser Arbeit geben weder einen umfassenden, mit allen Details versehenen Überblick der einzelnen Rentensysteme, noch zeichnen sie die institutionellen Ordnungen im Bereich der Alterssicherung zu einem bestimmten, einheitlichen Zeitpunkt nach. Sie sind als Schilderung eines idealtypischen *status quos* zu verstehen, welcher als Ausgangsbasis für die Beschreibungen Veränderungen im Verhältnis öffentlicher und privater Rentenanteile unerlässlich ist.

7.1 Gegenwärtige Herausforderungen der Alterssicherung:

Ein „critical juncture“?

„In den sozialen Sicherungssystemen zeichnen sich weltweit tiefgreifende Veränderungen ab. (...) Gemeinsames Ziel dieser Reformbestrebungen ist es, den Sozialschutz an den fundamentalen Wandel der ökonomischen, demographischen und sozialen Rahmenbedingungen anzupassen. Konjunkturelle Krisen und anhaltende Arbeitslosigkeit, die zunehmende Alterung der Bevölkerung und veränderte Erwerbs- und Familienstrukturen verengen den politischen und fiskalischen Handlungsspielraum der Regierungen und setzten die Systeme der sozialen Sicherheit zunehmend unter Druck“ (DRV Band 15 1999, 377)

Das obige Zitat spricht von einem einheitlichen Krisenszenario der entwickelten Wohlfahrtsstaaten. Die wichtigsten Bestandteile der Krise sind dabei ökonomische, demographische und sozialstrukturelle Schwierigkeiten, die gleichzeitig in mehreren Ländern auftreten.

Damit ist jedoch noch nichts über den Grad der Betroffenheit und die Fähigkeit des jeweiligen Systems mit den Herausforderungen umzugehen ausgesagt. Es ist daher unumgänglich, die drei Problemfelder in ihren Auswirkungen für die untersuchten Länder gesondert zu betrachten, um die Frage beantworten zu können, in wie weit sie critical junctures im Sinne Borcherts darstellen.

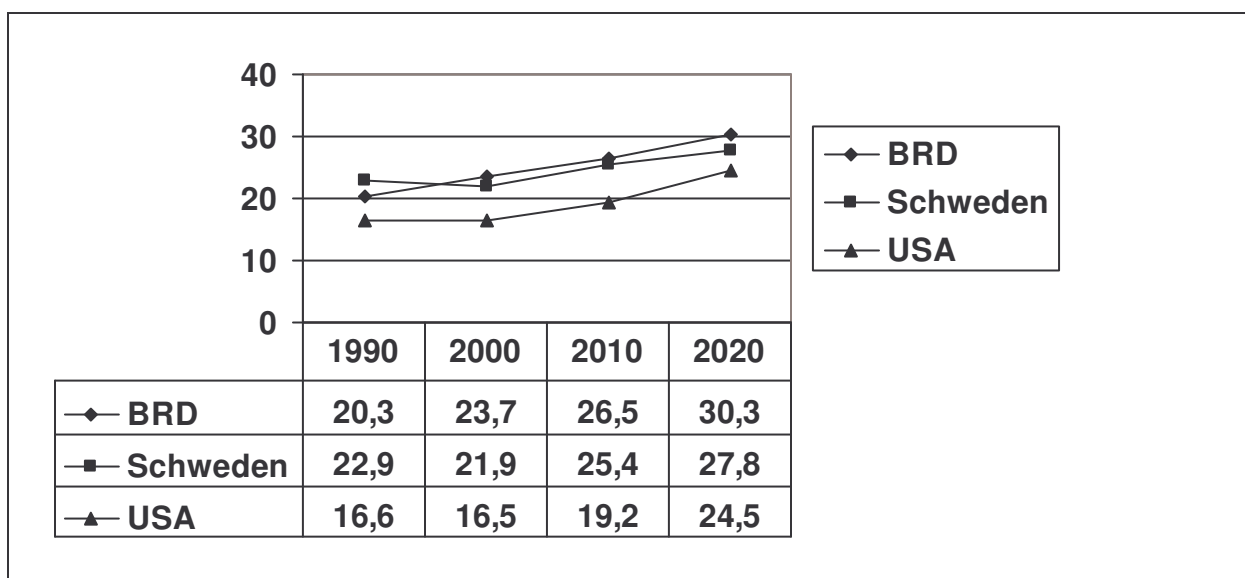
7.1.1 Demographischer Wandel

Die zunehmende Verschiebung des Altersaufbaus der Bevölkerung ist ein Phänomen, welches durchgehend in allen Industrienationen, demnach auch in der Bundesrepublik, Schweden und den Vereinigten Staaten von Amerika zu beobachten ist. Dabei lassen sich drei Ausprägungen des demographischen Wandels ausmachen. Die Zunahme älterer Menschen lässt sich nicht nur in absoluten Zahlen erfassen, sondern schlägt sich auch im Verhältnis zu den anderen Altersgruppen nieder. Darüber hinaus wächst auch die Zahl sehr alter (d.i. 80 Jahre und mehr) Menschen an. (Bäcker, Bispinck et al.2000 232)

Das nachstehende Schaubild gibt die prognostizierte Entwicklung der Altersquoten (Anteil der Bevölkerung > 60 Jahre) für die drei fraglichen Länder wieder.

Wie aus der Grafik hervorgeht steigt der Anteil der über 60 jährigen besonders in der Bundesrepublik bis zum Jahr 2020 deutlich an. Zwar geht der Trend in allen untersuchten Ländern in die gleiche Richtung, jedoch fällt der Anstieg in Deutschland mit 10% (von 20,3 im Jahr 1999 auf 30,3 im Jahr 2020) höher aus, als in Schweden, (von 22,9 auf 27,8) oder in den USA (von 16,6 auf 24,5).

Abbildung 12 Demographische Trends der Altersquoten



Quelle Hardres, 128

„Die Weltbevölkerung wird in den Dekaden nach der Jahrtausendwende zunehmend „ergrauen“, damit werden sich die demographischen Strukturanteile zwischen den Generationen in unterschiedlichem Maße und Tempo verschieben.“ (Harden 1998, Seite 125)

Die zunehmende „Vergreisung“ der Weltbevölkerung, besonders aber der OECD Staaten⁷⁹ findet sich in besonders ausgeprägter Art und Weise in der Bundesrepublik Deutschland wieder,

7.1.2 Demographischer Wandel als Problem der GRV

Die demographische Verschiebung des Bevölkerungsaufbaus belastet das Modell des Generationenvertrages auf zweifache Weise. Der zunehmende Anteil älterer Menschen verbreitert die Menge der Beitragsempfänger, d.h. der Anteil der nach dem Umlageverfahren begünstigten wird beständig größer. Gleichzeitig führt der Geburtenrückgang zu einem kontinuierlichen Abschmelzen der Basis der Beitragszahler. Einfach ausgedrückt, müssen immer weniger Erwerbstätige immer mehr Rentenansprüche finanzieren.

„Die Geburtenentwicklung ist seit Jahren rückläufig. Andererseits ist in den letzten Jahrzehnten die Lebenserwartung um mehrere Jahre gestiegen. Entsprechend verlängerten sich die durchschnittlichen Rentenlaufzeiten.“ (Reinhard 2001, 33)

Es wird ersichtlich, dass die gesetzliche Rentenversicherung aufgrund ihrer starken Betonung des Umverteilungsgedankens von demographischen Veränderungen betroffen wird. Die oben gegebene einfache Formel, die eine Verschiebung zuungunsten der Beitragszahler beschreibt, muss jedoch erweitert werden. Nicht nur müssen immer weniger für immer mehr Rentner aufkommen, diese nehmen Leistungen der Rentenversicherung auch immer länger in Anspruch.

Aufgrund der langfristigen Prognosen ist eine zunehmende Schieflage des Verhältnisses zwischen Beitragszahlern und Empfängern zu erwarten. Dies würde rein rechnerisch eine ständige Steigerung der Rentenversicherungsbeiträge nach sich ziehen⁸⁰- eine Maßnahme, die nicht nur politisch schwer durchsetzbar sein dürfte, sondern auch ökonomische Grenzen berücksichtigen muss. Zudem könnte

⁷⁹ Vgl.Harden1998, S.126

⁸⁰ Sofern keine spürbare Senkung des Rentenniveaus durchgeführt wird.

eine zu starke Belastung der Erwerbstätigen zu einer Schwächung des Solidaritätsgedankens, auf dem das Prinzip des Generationenvertrages basiert, nach sich ziehen.

Damit spricht viel für krisenhafte Auswirkungen des demographischen Wandels im Sinne eines *critical juncture*. Neben der Finanzierung könnte auch ein grundlegendes Prinzip, das der intergenerationalen Solidarität beeinträchtigt werden.

7.1.3 Demographischer Wandel und die gesetzliche Altersvorsorge der USA

Wie aus dem obigen Schaubild hervorgeht, vollzieht sich die Alterung der Bevölkerung- wenn auch auf niedrigerem Niveau- auch in den USA. Im Unterschied zur Bundesrepublik sind die Effekte des demographischen Wandels aber nur abgeschwächt und verzögert beobachtbar.

Abgeschwächt, weil das Sicherungsziel der staatlichen und umlagefinanzierten Alterssicherung in den USA, wie gezeigt, nicht die Lebensstandardsicherung, sondern die Grundsicherung ist, so dass eine Absenkung des Leistungsniveaus leichter durchführbar wäre.

Verzögert, weil die Bevölkerungsentwicklung in den Vereinigten Staaten eine zeitlich befristete Sonderentwicklung durchgemacht hat, deren Auswirkungen noch heute Spürbar sind. „Zur Zeit (...) ist die Altersstruktur in den USA alles andere als eine Herausforderung für die gesetzliche Alterssicherung. Die Rentenkassen platzen aus allen Nähten. Die sog. *Baby- Boomer*, also die in den ersten zwanzig Jahren nach dem zweiten Weltkrieg geborene Generation, finanzieren die Renten für die relativ geburtenschwachen Vorkriegsjahrgänge.“ (Reinhard 2001, 277)

Die Problematik steigender Altersquoten ist aber nur verzögert, nicht aufgehoben, weil den (heute voll im Erwerbsleben) stehenden *Baby- Boomern* geburtenschwächere Jahrgänge folgten. Damit ist das Problem aber nur in die Zukunft verschoben, bis zu jenem Zeitpunkt, ab dem die zahlreichen Nachkriegsjahrgänge selbst zu Leistungsempfängern werden.⁸¹

⁸¹ „Die Lage wird zuweilen verglichen mit einer Python, die ein Schwein verschlungen hat. Was tun, wenn das Schwein das letzte Drittel der Schlange und die *Baby Bommer* das Rentenalter erreicht

Es kann somit konstatiert werden, dass der demographische Faktor eine, auch in den USA nicht zu vernachlässigende Größe darstellt. Gleichzeitig spricht weniger dafür, dass der gegenwärtige Altersaufbau krisenhaft, und damit Auslöser einer grundlegenden Neuorientierung sein könnte.

7.1.4 Demographischer Wandel und Rente in Schweden

Die demographische Entwicklung in Schweden liegt, wie aus dem obigen Schaubild hervorgeht zwischen Deutschland und den USA,

Wie aus der Grafik weiter hervorgeht, hat Schweden seit den 1990ern seinen „Spitzenplatz“ hinsichtlich der Altersquoten an die Bundesrepublik verloren.

Dabei ist die Geburtenzahl in Schweden (nach Schwankungen in den Jahren 1960-1990) bei ca. 1,95 Kindern pro Frau stabil.⁸² Die mittlere Lebenserwartung ist dagegen stetig im Steigen begriffen (derzeit liegt sie bei 74,8 Jahre bei Männern bzw. 80,6 Jahren bei Frauen), wobei das Sterberisiko ab 50 Jahren zurückgeht. Daraus folgt ein beständiges Anwachsen des älteren und ältesten Bevölkerungsteils.

Die daraus resultierenden längeren Rentenbezugszeiten belasten in erster Linie die beitragsfinanzierte ATP- Rente. Die Expansion der Leistungsansprüche aus der ATP-Zusatzversorgung hat mit derzeit 77% aller Rentner zu einer Erhöhung der Kosten beigetragen.⁸³ Wie drastisch die Kostenexplosion ausfällt, verdeutlicht Reinhard mit seinem Vergleich der Rentenausgaben im Verhältnis zum schwedischen Bruttosozialprodukt: „In Relation zum Bruttosozialprodukt sind die Alterssicherungskosten in Schweden von 4,3% im Jahr 1965 auf 12,3% 1992 gestiegen.“ (Reinhard 2001, 209)

Die demographische Entwicklung, und insbesondere die negativen Folgen für die ATP- Rente erzeugten einen Reformdruck, dem sich der Gesetzgeber stellen musste. Im Unterschied zur begrifflichen Definition Borcherts scheint jedoch im

haben? Man rechnet damit, dass sich das Verhältnis von Beitragszahlern zu Leistungsempfängern von derzeit 3 zu 1 ab dem Jahr 2030 auf 3 zu 2 verschoben haben wird.“ (Reinhard 2001, 277)

⁸² Vgl. Reinhard 2001, 207.

⁸³ Vgl. Reinhard 2001, 209.

schwedischen Fall die „Erwartung der Krise“ die Funktion der critical junction übernommen zu haben. Die politische Absicht bestand in der *rechtzeitigen* Reaktion auf den demographischen Wandel.⁸⁴

Man könnte sagen, dass Schweden nicht nur hinsichtlich der Entwicklung der Altersquote, eine Mittelposition zwischen der BRD und den USA einnimmt. Im Gegensatz zu Deutschland hat die Veränderung der Altersstruktur in Schweden noch kein akut bedrohliches Stadium angenommen. Anders als in den USA wird die Möglichkeit künftiger Finanzierungsschwierigkeiten jedoch nicht verzögert, sondern momentan wahrgenommen und der Versuch gestartet, sie politisch aufzufangen.

7.2 Die Folgen der Arbeitslosigkeit für die GRV

Das beitragsfinanzierte Fundament der gesetzlichen, aber auch die betriebliche Altersvorsorge werden von einer weiteren Bedrohung erschüttert- die lang anhaltende und verbreitete Arbeitslosigkeit, die weite Teile der Bevölkerung erfasst hat.

Wie oben beschrieben wurde, knüpft die gesetzliche Rentenversicherung sowohl den Rentenanspruch, als auch die Rentenhöhe an *kontinuierliche* Beitragszahlung. Indem mehr und mehr Erwerbsverläufe Unterbrechungen erfahren, gehen auch der GRV systematisch Beträge, und damit der finanzielle Handlungsspielraum verloren.⁸⁵

Historisch reagierte der Gesetzgeber auf konjunkturelle Schwierigkeiten mit der zeit weisen Aussetzung des primären Sicherungsziels der (vollen) Lohnersatzfunktion, indem Rentenanpassungen aus Kostengründen verschoben wurden. (Bank, Brachmann 1990, 6f)

Wie die nachfolgende Grafik verdeutlicht, steigt die Zahl der Arbeitslosen sowohl in den alten, als auch in den neuen Bundesländern an. Die Arbeitslosenquote liegt in den alten bei 8,8, in den neuen Bundesländern bei 17,6%. Neben dem bereits erwähnten „Löchern“ in den Rentenkassen birgt diese Entwicklung auch die Gefahr für erwerbstätige Personen, aufgrund der Unterbrechungen ihrer individuellen

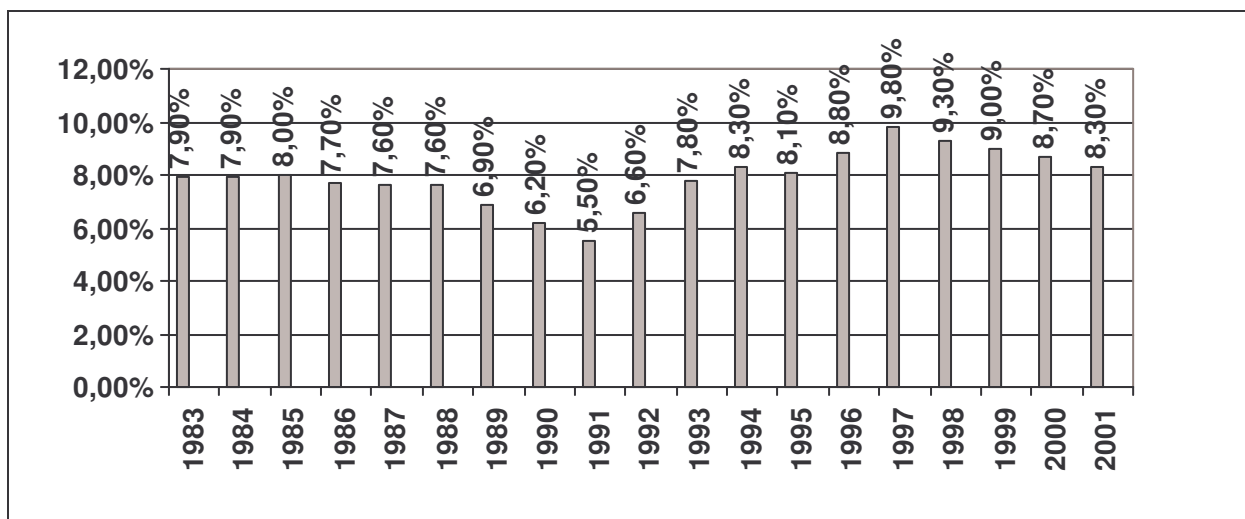
⁸⁴ Vgl. Binne 2003, 5.

⁸⁵ Vgl. Bäcker, Bispinck et al 2000, 313.

Erwerbsbiographie nicht mehr in den Genuss voller Ansprüche aus der GRV zu kommen. Das folgende Schaubild zeichnet die Entwicklung der Arbeitslosenquoten im Zeitraum von 1983 bis 2001 nach. Ab 1990 sind auch die neuen Bundesländer erfasst. Der Anstieg zu Beginn der 90er Jahre ist nicht zuletzt als Folge der Integrationsschwierigkeiten von bundesdeutschem und ehemaligem DDR-Arbeitsmarkt zu sehen. Im Zuge der Wiedervereinigung verschärfte sich das Problem der Arbeitslosigkeit.⁸⁶

Gleichzeitig hat die Arbeitslosigkeit auch Einfluss auf die *Zahl* der Personen die ihre Rentenansprüche geltend machen wollen, indem der Arbeitsmarkt den Versuch startet sich „überzähliger“ Arbeitskraft auf dem Weg der Früh- oder Teilverrentung (Altersteilzeit) zu entledigen.⁸⁷

Abbildung 13 Arbeitslosenquoten in der BRD 1983-2001



Quelle: OECD Economic Outlook

Trägt die negative Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt zu einer Krise der Alterssicherung in dem Maße bei, dass eine grundlegende Neuorientierung im Sinne der Theorie Borcherts notwendig wird?

Dafür spricht, dass die sinkende Zahl kontinuierlicher Erwerbsverläufe die „normale Erwerbsbiographie“, auf die der Generationenvertrag sein Finanzierungskonzept gründet, zu einer Möglichkeit unter mehreren macht.

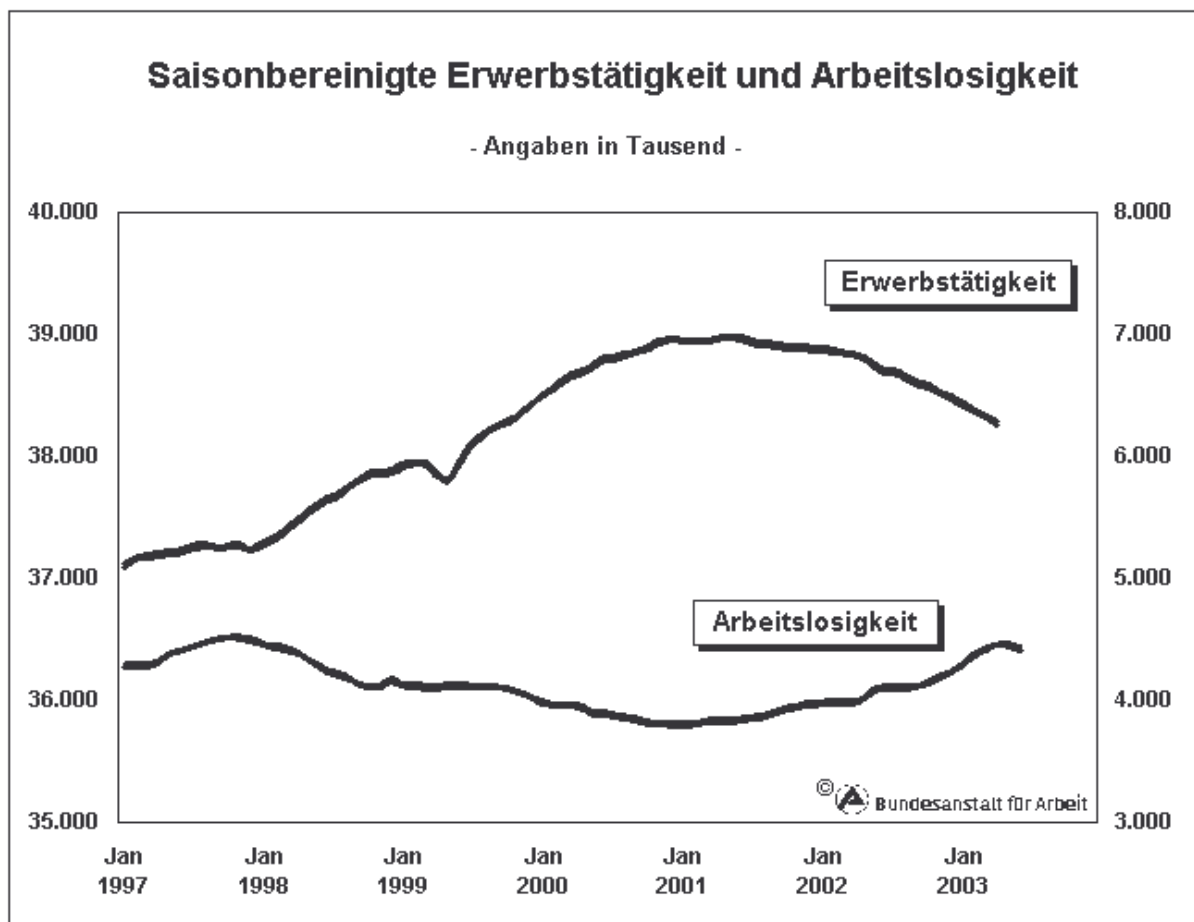
⁸⁶ Vgl. Pelikan 1992, 345ff. Bäcker, Bispinck et al. 2000, 285ff

⁸⁷ Vgl. Bäcker, Bispinck et al 2000, 313ff.

Die Rentenkassen verlieren wichtige Beiträge, die Versicherten geraten zunehmend in Schwierigkeiten, die vorgeschriebenen Versicherungszeiten zu erreichen.

Auch die jüngste Entwicklung im Verhältnis von Erwerbstätigen (und damit potentiellen Beitragszahlern) und Arbeitslosen gibt keinen Anlass zu einer Entspannung auf dem Arbeitsmarkt auszugehen, wie die nachstehende Grafik verdeutlichen soll.

Abbildung 14 Arbeitsmarktentwicklung 1997-2003



Quelle: Bundesanstalt für Arbeit

Die kontinuierlich hohen Arbeitslosenzahlen stellen somit ein strukturelles Problem für die gesetzlichen Alterssicherungssysteme in der Bundesrepublik dar. Es ist ferner nicht zu erwarten, dass es gelingen wird die Zahl der Erwerbslosen in näherer Zukunft deutlich zu senken und die Rentenkassen entscheidend zu entlasten. Daraus folgt, dass die Systeme der Alterssicherung selbst auf die veränderten Erwerbsverhältnisse reagieren müssen.

Somit scheint es legitim, auch die Arbeitslosigkeit zu einem Faktor der Generierung eines „critical junctures“ für die bundesdeutsche Alterssicherung zu erheben.

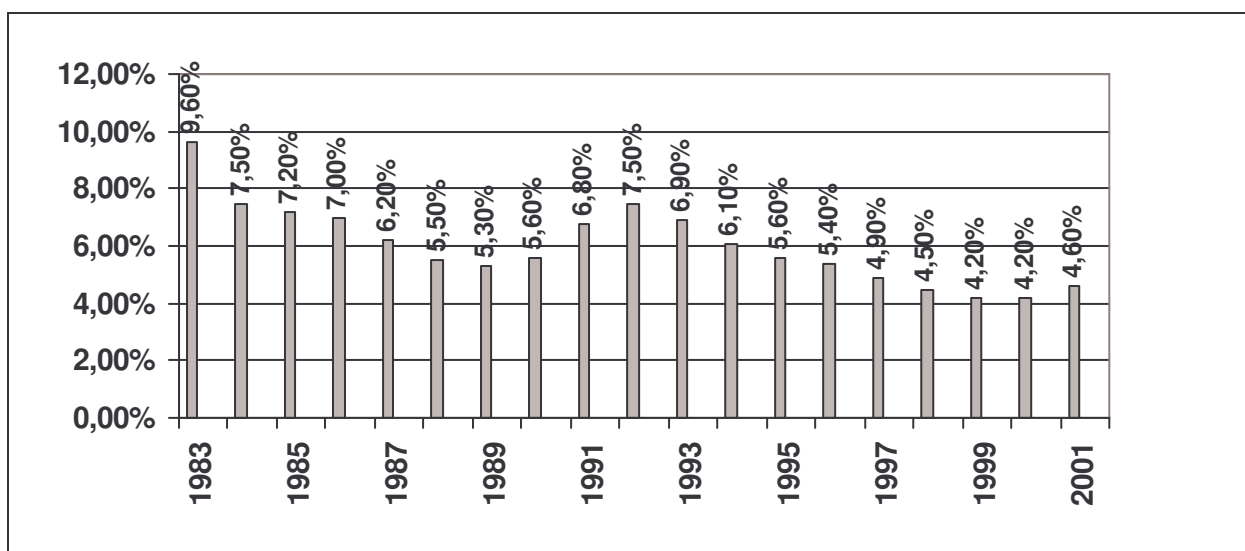
7.3 Arbeitslosigkeit und gesetzliche Altersvorsorge in den USA

Das System der amerikanischen Alterssicherung verlässt sich, wie oben gezeigt wurde, in erheblichem Maße auf die individuelle Erwerbskraft der Bevölkerung. Im Unterschied zur Bundesrepublik Deutschland steht dabei nicht der Umverteilungsgedanke zwischen den Generationen im Mittelpunkt, obwohl auch die Vereinigten Staaten eine beitrags- und umlagefinanzierte Säule der Alterssicherung kennen.

Darüber hinaus verzeichnen die USA seit Jahren eine deutlich niedrigere Arbeitslosenquote als die BRD. Die nachfolgende Abbildung, welche die Entwicklung der Arbeitslosenquote für die letzten zwei Jahrzehnte wiedergibt, könnte zwar zu einer Relativierung der Aussage beitragen, die USA verbliebe auf einem Niveau „traumhaft niedriger Arbeitslosenquoten“, die Reinhard aufgrund der Entwicklung bis 1999 traf (Reinhard 2001, 281). Seit 2000 steigt die Quote langsam an.

Dennoch sind die Quoten im internationalen Vergleich noch immer sehr niedrig. Seit Beginn der 1990er Jahre kann von einem regelrechten „Jobwunder“ in den Vereinigten Staaten gesprochen werden.

Abbildung 15 Arbeitslosenquoten USA 1983-2001



Quelle: OECD Economic Outlook

Die Natur dieses Wunders verhindert jedoch eine tiefgreifende Entlastung staatlicher Rentekassen in der nahen Zukunft.

Wie unter anderem Reinhard feststellt gelang die Absenkung der Arbeitslosenquote in den zehn Jahren zwischen 1991 und 2001 (von 7,5 auf 4,6 Prozent) in erster Linie durch eine erhebliche Ausdehnung des Niedriglohnsegments. (Reinhard 2001, 281)

Da solche Beschäftigungsverhältnisse in der Regel weder den Zugang zu betrieblichen Zusatzversorgungssystemen, noch das Ansparen privater Kapitalreserven ermöglichen verbleibt das gesetzliche Sicherungssystem als primäre Quelle der Einkommenssicherung.⁸⁸

Daraus folgt, dass die reinen Erwerbsquoten sicherlich keine krisenhafte Umbruchsphase des amerikanischen Alterssicherungssystems auslösen können oder werden. Allerdings muss die erste Säule möglicherweise in der Zukunft eine höhere Belastung tragen, sofern sie einer steigenden Altersarmut in den USA entgegenwirken will. Neue geringfügig entlohnte Beschäftigungsverhältnisse senken zwar die Zahl der Erwerbslosen, verwehren aber einer wachsenden Zahl der Erwerbsbevölkerung die effektive Partizipation an Leistungen der zweiten und dritten Säule.

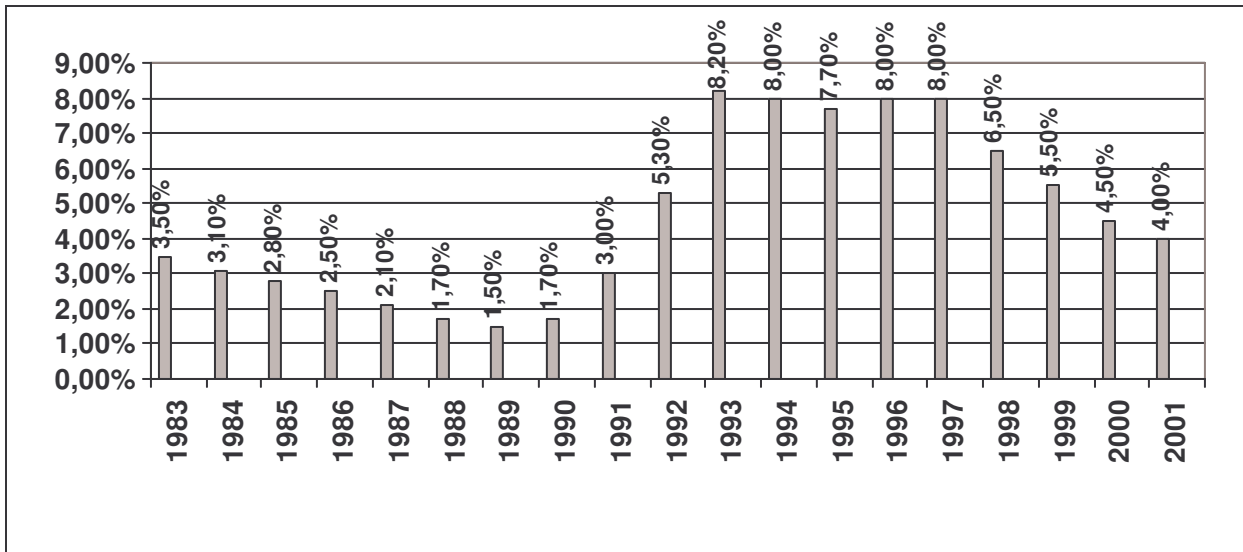
7.4 Arbeitslosigkeit und staatliche Altersvorsorge in Schweden

Die Frage, ob und wie ungünstige ökonomische Entwicklungen nachhaltige Änderungen staatlicher Rentensysteme nach sich ziehen können, ist im Falle von Schweden beinahe ebenso rhetorisch wie historisch.

In den letzten knapp zwanzig Jahren musste sich Schweden- wie die nachstehende Abbildung zeigt- von extrem niedrigen Arbeitslosenquoten verabschieden und insbesondere Mitte und Ende der 1990er Jahre erhebliche ökonomische Schwierigkeiten verarbeiten.

⁸⁸ sieht man von der bereits erwähnten Einkommensquelle „Erwerb im Alter“ ab.

Abbildung 16 Arbeitslosenquoten in Schweden 1983-2001



Quelle: OECD Economic Outlook

Die mit der ökonomischen Krise der 90er Jahre einhergehenden Ausfälle sozialversicherungsrelevanter Beiträge gab, wie Schmid feststellt, den Anstoß zu tiefgreifenden Reformen insbesondere im Bereich der Alterssicherung. (Schmid 2002, 219)

7.5 Demographische und ökonomische Probleme als Auslöser von

Strukturreformen der Alterssicherung

Wie soeben gezeigt wurde, sind oder waren die Systeme der Alterssicherung in allen drei untersuchten Ländern in den letzten Jahren mit zum Teil erheblichen ökonomischen und/oder demographischen Herausforderungen konfrontiert. Dabei erwies sich der Problemdruck in der Bundesrepublik in beiden Feldern als am stärksten, während man in Schweden sowohl hinsichtlich der demographischen Verschiebungen, als auch der Belastung der Sozialsysteme durch Arbeitslosigkeit den zweiten Rang einnahm.

In den USA stehen die Herausforderungen einer zunehmend älteren Bevölkerung noch bevor. Auch hat das amerikanische „Jobwunder“, wie noch genauer gezeigt werden wird, eigene Auswirkungen auf die Systeme der Alterssicherung. Die unten stehende Tabelle fasst die Belastung der Rentensysteme durch den

demographischen Wandel, so wie strukturelle Arbeitslosigkeit zusammen. Daraus abgeleitet wird das Vorliegen eines critical junctures bejaht oder verneint

Tabelle 5 Belastung der Rentensysteme

	Demographischer Wandel	Arbeitslosigkeit	critical juncture
BRD	hoch	hoch	Ja
Schweden	hoch	hoch	Ja
USA	niedrig	niedrig	nein

In den folgenden Absätzen sollen nunmehr die Reaktionen auf die jeweiligen Problemlagen nachgezeichnet werden. Besonderes Augenmerk wird dabei auf Veränderungen der Bedeutungszuweisungen zwischen den einzelnen Säulen- als Ausdruck des Verhältnisses von öffentlicher und privater Alterssicherung- gelegt.

7.5.1 Die Rentenreform von 1992: Antwort auf demographische und ökonomische Probleme

Die am 18.12.1989 verabschiedete und zum 01.01.1992 in Kraft getretene Rentenreform wird in der einschlägigen Fachliteratur nach den Reformen von 1957 und 1972 einvernehmlich als die dritte große Reform der gesetzlichen Rentenversicherung bezeichnet. (Pelikan 1992, 3ff, Bank, Brachmann et al., 1990 2ff, Börsch- Supan 1999, 9ff)

Die Reform umfasste vier zentrale Maßnahmen:

Zunächst wurde die bis dahin übliche Anpassung der Renten an die Bruttolöhne zugunsten einer Nettolohnanpassung aufgegeben. Rentenerhöhungen erfolgten demnach nur noch, wenn eine reale Lohnsteigerung zu verzeichnen war und nicht allein eine Entgelterhöhung vor Steuern zu verzeichnen war. Der Effekt war die „Dämpfung der Rentensteigerung“. (Ackermann, Cassel et al 1998, 31f)

Ein zweiter Schritt bestand in der stärkeren Beteiligung des Staates über die Erhöhung des Bundeszuschusses auf 20%. Der Bund sollte seinerseits die Stellung eines beitragspflichtigen Versicherten einnehmen. (ebd.)

Die allgemeine Anhebung der Altersgrenzen die zum Empfang von Leistungen aus der GRV erreicht sein müssen,⁸⁹ bei gleichzeitigem Einbezug der, durch das oben beschriebene finanzielle Korrektiv für kürzere oder längere Arbeitszeiten, (Rentenfaktor) sollte eine Entlastung der Rentenkasse mit sich bringen. (ebd.)

Die letzte zentrale Neuerung der Rentenreform von 1992 war die Einführung des Kostendeckungsprinzips. Die Festlegung des Beitragssatzes muss sich demnach daran orientieren, dass zu jedem Jahresende eine „Mindestschwankungsreserve“ gebildet werden kann. Die Reserve soll dabei eine Monatsausgabe der Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung abdecken.⁹⁰

Die zu Beginn der 1990er Jahre auf den Weg gebrachte Rentenreform hatte demnach keinen generellen Systemwechsel zum Ziel. Sie war vielmehr bestrebt, durch die Modifikation des bestehenden Systems die Anpassungsfähigkeit desselben zu erhöhen.

Diese moderate Vorgehensweise ist gleichzeitig der Hauptkritikpunkt an der Rentenreform. Weder die Erhöhung des Bundeszuschusses, noch die de facto Anhebung der Beitragssätze haben zu einer Stabilisierung des Generationenvertrages geführt. (Börsch- Supan 1999, 11, Ackermann, Cassel et al. 1998, 30f)

7.5.2 Rentenreform 2001 und Riester Rente

Die letzte große Rentenreform wurde am 11.05.2001 verabschiedet und trat zu Beginn es Jahres 2002 in Kraft.

Neben der Ausgliederung des Altersvermögensergänzungsgesetzes (AVmEG) aus dem ursprünglichen Altersvermögensgesetz (AVmG) umfasst die Reform insbesondere das neu geschaffene Gesetz über die Zertifizierung von Altersvorsorgeverträgen. (AltZertG)

⁸⁹ von 60 auf 63 Jahren, von 63 auf 65 bei Männern.

⁹⁰ Ackermann, Cassel et al sehen in dieser Maßnahme die implizite Steigerung des Beitragssatzes auf 21, 4% des Bruttoeinkommens bis zu dem Jahr 2010. (Ackermann,Cassel et al 1998, 31)

Mit der jüngsten Rentenreform soll direkt auf die demographischen Herausforderungen und dem damit verbundenen Anstieg der Rentenversicherungsbeiträge der bundesdeutschen Alterssicherung reagiert werden: „anders als bisher soll die Rentenversicherung nicht mehr primär ein bestimmtes *Leistungsniveau* sichern, sondern es soll eine bestimmte Höhe der *Beitragsbelastung* garantiert werden.“ (Kaufmann, Köhler 2002, 27 Reinhard 2001 43f)

Vor dem Hintergrund dieses Reformziels, welches im Grunde die Herstellung einer größeren Gerechtigkeit zwischen den Generationen bedeutet, wurden Veränderungen beschlossen, die sowohl die gesetzliche als auch betriebliche und private Alterssicherung betreffen.

7.5.2.1 Reform der gesetzlichen Rentenversicherung

Die wichtigste Neuerung im Bereich der ersten Säule ergibt sich aus der Verabschiedung des Altersvermögensergänzungsgesetzes (AVmEG). Ziel dieses Gesetzes ist die langfristige Stabilisierung der Beitragssätze. Zu diesem Zweck wird in die Berechnung der „aktuellen Rentenwertes“ der sog. Altersvorsorgeanteil einbezogen. Der Altersvorsorgeanteil soll von 2002 an bis 2009 von 0,5% auf 4% des Einkommens steigen. Damit wird ein stetig wachsender Anteil der Durchschnittseinkommen von der Bestimmung der Rentenhöhe ausgenommen, die Rentenentwicklung damit „gedämpft“, indem die jährliche Rentenanpassung schwächer ausfällt. (Kaufmann/Köhler 2002, 42f) Gleichzeitig ist eine langfristige Absenkung des Rentenniveaus vorgesehen. Ab dem Jahr 2011 wird ein weiteres Korrektiv (die niedrigere Gewichtung von Rentenversicherungs- und Altersvorsorgebeitrages) eingeführt, welches die das Rentenniveau bis zum Jahr 2030 zwar um 6,5% drücken es aber auf einem Mindestniveau von 67% stabilisieren soll.

Darüber hinaus reagiert der Gesetzgeber aber auch auf die Folgen der konstant hohen Arbeitslosigkeit, die lange Phasen kontinuierlicher Beitragszahlungen seltener werden lässt.

Um diesen lückenhaften Versicherungsbiographien besser Rechnung tragen zu können werden zum einen die ersten 36 Kalendermonate mit Pflichtbeiträgen höher

bewertet. Gleichzeitig werden Krankheits- Arbeitslosigkeits- und Schwangerschaftszeiten zwischen dem 17. und 25. Lebensjahr auf die Rente angerechnet. Darüber hinaus werden auch schulische Ausbildungszeiten (bis zu 8 Jahren) und Beitragszeiten während der Kindererziehung angerechnet bzw. höher bewertet. (Köhler/Kaufmann 2002, 31)

Die Reform von 2001 modifiziert die gesetzliche Rentenversicherung dahingehend, dass sie den zukünftigen demographischen und ökonomischen Problemen gewachsen ist. Dabei werden die Leistungen gesenkt, ohne die wesentlichen Grundlagen der Rentenversicherung anzutasten. (Köhler/Kaufmann 2002, 27)

Auch die im Zuge der Reform eingeführte Grundsicherung im Alter (und bei dauerhafter Erwerbsminderung) ist deshalb ausdrücklich nicht als Element der ersten Säule konzipiert.

Der bereits in der Koalitionsvereinbarung von 1998 verankerte Gedanke eine gesetzliche Mindestsicherung für ältere Menschen einzuführen (Döring 2002, 107) wird in der Form eines steuerfinanzierten und bedürfnisgeprüften Sondersystems umgesetzt. Die finanzielle Verantwortung obliegt den Kreisen und kreisfreien Städten. (Kaufmann/Köhler 2002, 33)

Die zum 01. Januar 2003 in wirksam gewordene Grundsicherung ersetzt die Sozialhilfe (inklusive der Angehörigen zur finanziellen Beteiligung, sofern das Jahreseinkommen unter 100000 Euro liegt) von ansonsten berechtigten Personen über 65 Jahren.

Das Absenken des Leistungsniveaus eröffnet gleichzeitig Raum für alternative Formen der Altersvorsorge, könnte das Gewicht mehr auf die zweite und dritte Säule verteilen.

Vor diesem Hintergrund ist es nicht überraschend, dass der Gesetzgeber mit der Reform von 2001 auch Änderungen in diesen Feldern vornimmt.

7.5.2.2 Reform der betrieblichen Alterssicherung

Die jüngste Rentenreform lässt die vier bekannten Formen der betrieblichen Alterssicherung⁹¹ unangetastet, erweitert sie jedoch in zwei entscheidenden Punkten.

„Arbeitnehmer haben ab Januar 2002 einen individuellen der Höhe nach beschränkten Anspruch auf betriebliche Altersvorsorge durch Gehaltsumwandlung.“ (Albert/Schumann et al. 2002, 72)

Mit dieser Änderung haben Arbeitnehmer erstmals einen gesetzlichen Anspruch auf betriebliche Altersversorgung. Sie können nunmehr verlangen, dass ein bestimmter Anteil ihres Arbeitsentgelts für den Aufbau betrieblicher Alterssicherungsmaßnahmen verwendet wird,⁹² sofern sie in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind.

Die zweite zentrale Neuerung besteht in der Eröffnung eines neuen, fünften Weges zur Realisierung betrieblicher Vorsorgepläne.

Zusätzlich zu den bereits erwähnten vier Möglichkeiten bietet das AVmG Arbeitgebern nunmehr den Pensionsfond zur Bildung betrieblicher Vorsorgeleistungen an.

In Anlehnung an die, vor allem in den USA verbreiteten Pensionsfonds besteht seit der Rentenreform von 2001 auch in der Bundesrepublik die Möglichkeit diese flexible Form der Altersvorsorge einzurichten. In solche Fonds können sowohl Beiträge der Arbeitnehmer, als auch Arbeitgeber einfließen Die Anlagevorschriften sind verglichen mit den strengen Bestimmungen, die etwa für Direktversicherungen oder Pensionskassen gelten, weiter gefasst.

Es ist vom Gesetzgeber gestattet die volle Summe der angesparten Beiträge in Aktien zu investieren, wobei die Sicherheit der Einlagen sowohl durch die

⁹¹ Vgl. 4.3 Die zweite Säule: Betriebliche Alterssicherung, S.48

⁹² „Jetzt kann jeder **Arbeitnehmer einseitig beanspruchen**, dass von seinem Entgelt bis zur Höchstgrenze von **4% der Beitragsbemessungsgrenze** der gesetzlichen Rentenversicherung zugunsten der betrieblichen Altersversorgung eingesetzt werden.“(Kaufmann/Köhler 2002, 98)

Versicherungsaufsicht, als auch durch den Pensionssicherungsverein garantiert wird. Die flexiblen Anlagemöglichkeiten, so wie die erlaubte Deklaration der Zuwendungen an einen Pensionskasse als (steuerlich abzugsfähige) Betriebsausgaben sollen die Attraktivität der Pensionskassen insbesondere für die Arbeitgeberseite erhöhen. (Albert/Schumann 2002, 10f)

Der Bund behält sich vor den Fondsgesellschaften bestimmte Auflagen hinsichtlich der zu garantierenden Rentenleistungen zu machen. Pensionsfonds müssen der nach dem Altersvorsorgezertifizierungsgesetz der zuständigen Zertifizierungsstelle vorgelegt werden.

Mit den beiden skizzierten Maßnahmen unternimmt der Gesetzgeber den Versuch Anreize für die Ausbildung einer flächendeckenden betrieblichen Alterssicherung als Kompensation der verringerten Leistungen der ersten Säule zu schaffen.

7.5.2.3 Reform der privaten Alterssicherung- Riester Rente

Die gravierensten Veränderungen der Rentenreform betreffen die dritte Säule der Alterssicherung, die private Vorsorge. Unter dem Schlagwort der „Riester- Rente“ hat der Gesetzgeber einige grundsätzliche Neuerungen im Bereich privater Vorsorge verabschiedet.

„Die neue private Altersvorsorge wird in Form einer privaten kapitalgedeckten Altersvermögensbildung, der sogenannten „Riesterrente“ gebildet, die durch staatliche Zulagen gefördert wird.“ (Kaufmann/ Köhler 2002, 58)

Um eine weitere Verbreitung privater Vorsorgepläne zu erzielen gewährt der Gesetzgeber finanzielle Fördermittel, die als Zulagen oder Sonderausgabenabzug wirksam werden können und im jeweiligen Einzelfall einer „Günstigerprüfung“ durch das zuständige Finanzamt unterliegt. (Albert/Schumann et al 2002, 19) Der Staat behält sich demnach vor, ob er private Rentenpläne mit direkten finanziellen Zuwendungen (Zulagen) oder Steuererleichterungen (Sonderausgabenabzug) fördert, gesteht eine Form der Unterstützung aber prinzipiell allen pflichtversicherten der gesetzlichen Rentenversicherung zu, wobei der geförderte Personenkreis aber auch auf altersversicherte Landwirte, Arbeitslose und unter Umständen (d.h.

Vorbehalt des Sozialhilfeträgers) auch Sozialhilfeempfänger ausgedehnt werden kann.

Ausdrücklich ausgenommen bleiben damit freiwillige Versicherte der GRV, Selbstständige, Freiberufler, sowie Angestellte des öffentlichen Dienstes und Beamte.⁹³

Prinzipiell ist damit die pflichtige Versicherung in der GRV Anspruchsvoraussetzung für Fördermittel aus dem AVmG.

Der Gesetzgeber bringt auf diesem Wege zum Ausdruck, dass er mit der Reform von 2001 keineswegs eine generelle Stärkung privater Alterssicherungsmaßnahmen beabsichtigt, Ebenso wie bei der betrieblichen Alterssicherung soll ein kompensatorisches Instrument geschaffen werden, welches in der Lage ist die Lücken zu schließen, die durch das Absinken der Leistungen der ersten Säule entstehen.⁹⁴

Die zweite Voraussetzung, die erfüllt sein muss, um auf staatliche Fördermaßnahmen zurückgreifen zu können, ist Verwendung „zertifizierter Vorsorgepläne“.

Mit dem Altersvorsorgeverträge- Zertifizierungsgesetz (AltZertG) wurde ein detailliertes Anforderungsprofil für private Rentenpläne geschaffen.

Alle privaten Vorsorgemaßnahmen müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Beiträge müssen freiwillig, kontinuierlich und in periodischen Anständen vom Sparer an den Vertragspartner zur Bildung einer privaten Altersvorsorge überwiesen werden.
- Angesparte Vermögen dürfen nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahres und vor Beginn eines Leistungsbezuges einer Altersrente aus der GRV ausgezahlt werden.
- die angesparte Summe darf nicht auf einmal, sondern muss als lebenslang gleichbleibende (oder steigende) Rente periodisch ausgezahlt werden.

⁹³ Vgl. Kaufmann/Köhler 2002, 62ff.

⁹⁴ Gegen eine allgemeine Stärkung der dritten Säule spricht insbesondere die ausdrückliche Ausnahme solcher Personengruppen von der staatlichen Förderung, die auch bisher in stärkerem Maße von privater Vorsorge abhängig waren, wie etwa Selbstständige oder freiberuflich Tätige.

Als förderungswürdige Vorsorgepläne kommen auch betriebliche Sicherungssysteme in Betracht, sofern die den oben genannten Anforderungen genügen.

7.5.3 Verhältnis der drei Säulen nach der Reform 2001

Die Rentenreform von 2001 hat als direkte Reaktion auf ein zunehmend erkennbare „demographisches Problem“ und häufiger werdende lückenhafte Versicherungsbiographien eine Absenkung der Leistungen der GRV eingeleitet.

Um das angestrebte Sicherungsziel -Garantie des Lebensstandards- nicht aufgeben zu müssen wurden die privaten Alterssicherungssysteme der zweiten und dritten Säule gestärkt. Insbesondere die de facto Verpflichtung der Arbeitgeber über die Gehaltsumwandlung betriebliche Sicherung zu schaffen stellt eine erhebliche Neustrukturierung der zweiten Säule dar.

Die unmittelbare Förderung zertifizierter Rentenpläne stärkt einerseits die dritte Säule und schlägt andererseits eine Brücke zwischen den beiden nicht staatlichen Feldern der Altersvorsorge, indem auch betriebliche Versorgungsformen für staatliche Zulagen qualifiziert sein können.

Der Gesetzgeber gibt durch die Absenkung der Leistungsniveaus der gesetzlichen Rentenversicherung „dosiert“ Raum an die beiden privaten Säulen ab.

Um das Sicherungsziel- die Garantie des Lebensstandards- dennoch aufrechterhalten zu können konzipiert das Reformwerk betriebliche und private Altersvorsorgemaßnahmen als kompensatorisches Instrument, welches die Lücken, die die Absenkung des Sicherungsniveaus mit sich bringt zielgerichtet schließen können. Dabei reproduziert die Reform vorhandene Abgrenzungen, die die Erwerbsbevölkerung in pflichtversicherte, freiwillig Versicherte, sowie gesondert versicherte Personengruppen (z.B. Beamte) teilt- für die Förderung kommen nur erstere in Frage.

Die Reform verbessert darüber hinaus die Möglichkeiten nachteilige Auswirkungen lückenhafter Erwerbsbiographien zu kompensieren, indem (zeitliche) Investitionen für die eigene Bildung oder Kindererziehung länger berücksichtigt werden.

Die Rentenreform ist demnach eine Modifikation der Mittel, nicht aber des generellen Sicherungsziels der Lebensstandardsicherung.

7.6 Die neue Alterssicherung in Schweden

Im Unterschied zur Bundesrepublik hat die schwedische Regierung schon früher auf die demographischen und ökonomischen Probleme des nationalen Rentensystems reagiert. Mit der umfassenden Reform von 1998 erhielt Schweden ein „neues System der Alterssicherung“. (Reinhard 2001, 212, Binne 2003, 7ff)

Die 1999 in Kraft getretene Rentenreform zielt primär auf die erste Säule der Alterssicherung, also auf Grund- und ATP- Rente.

Dabei vollzieht der Gesetzgeber eine vollständige Trennung der ersten, vom Einkommen unabhängigen und der einkommensbezogenen, nach dem Umlageverfahren finanzierten ATP- Rente. Während die erste zu einer ausschließlich steuerfinanzierten Garantierente wird, zieht sich der Staat bei der ATP- Finanzierung weitgehend zurück und konzipiert zusätzlich eine beitragsfinanzierte Prämienrente.

Das Renteneintrittsalter wurde auf das 65. Lebensjahr festgelegt, wobei der Eintritt mit Abschlägen frühestens ab dem 61. (72% der Rente) spätestens zum 70. Lebensjahr (157%) möglich ist.

Das Niveau der Garantierente ist abhängig von (lohnbezogenen) Zuwendungen aus der Einkommensrente. Sie wird damit zu einer Grundsicherung solcher Personen, die keine oder nur eine geringe Einkommensrente erhalten. (Binne 2003, 9f)

Die neue Einkommensrente berücksichtigt die gesamte Erwerbsbiographie, was einer Stärkung des Äquivalenzprinzips gleichkommt. Der Beitragssatz von 18,5% wird dabei trotz des geltenden Umlageverfahrens in sog. „virtuelle Rentenkonten“ eingezahlt, d.h. dem Beitragszahler wird eine Verzinsung entlang der Reallohnentwicklung garantiert, ohne, dass dieser streng gefolgt werden müsste.⁹⁵ Mit der Festschreibung des „demographischen Faktors“ eines Zinssatzes von 1,6% hat die sich die schwedische Regierung einen Bezugswert geschaffen, der einerseits eine zu starke Anhebung der Renten verhindern soll (sobald das Reallohnwachstum die festgesetzten 1,6% erreicht, wird lediglich ein Inflationsausgleich geleistet. Binne 2003, 10), andererseits die Möglichkeit eröffnet in wirtschaftlich schlechten Zeiten

⁹⁵ Darüber hinaus verbleibt eine Beitragsbemessungsgrenze (7,5X Grundbetrag). Höhere Einkünfte müssen separat, d.h. privat versichert werden.

eine Absenkung des Rentenniveaus vorzunehmen. (Bleibt die Reallohnerwartung unter den 1,6% zurück wird lediglich die Differenz zur Inflationsrate ausgeglichen, was einer de facto Senkung der Rentenbezüge bedeutet. Ebd.)

Ein weitere Effekt der Dämpfung der Rentenentwicklung besteht in der Entlastung der in Schweden seit den 1960ern angesparten „Pufferfonds“, Vermögenswerte, die gemäß des Prinzips antizyklischer Wirtschaftspolitik in ökonomisch günstigen Zeiten abgeschöpft wurden und nunmehr zur finanziellen Stabilität des Rentensystems beitragen können.

Im Zuge der jüngsten Rentenreform wird die erste Säule zusätzlich zur Garantierente (ehemals Grundrente) und Einkommensrente (vormals ATP) um die sog. Prämienrente erweitert.

Sie kann als obligatorische kapitalgedeckte Altersvorsorge beschrieben werden, die rechtlich der ersten, faktisch der dritten Säule zuzurechnen ist.

Gewissermaßen als Vorläufer zur bundesdeutschen Rentenreform 2001 hat sich die schwedische Regierung bereits 1999 vorbehalten rechtliche Regelungen für den Bereich der privaten Alterssicherung zu treffen.

Die Bewertung dieser Maßnahmen fällt in dabei unterschiedlich aus: Spricht Binne von einem „völlig neuen Element staatlicher Sicherung“ (Binne 2003, 11), konstatiert Schmid sogar einen Systemwechsel. (Schmid 2002, 211)

Ob es sich um eine Erweiterung oder eine fundamentale Änderung des Systems der Alterssicherung lässt sich am besten durch einen detaillierteren Blick auf die Elemente dieser neuen Prämienrente entscheiden.

Palme konstatiert als Kernbestandteil die Verschiebung der Grenzen zwischen öffentlicher und privater Altersvorsorge (Palme 2002, 14ff)

„It (die neue Prämienrente) opens up the possibility of private fund managers handling individual contributors within a public framework, where public authorities both collect contributions and pay out the pensions.“ (ebd.)

Der individuelle Anleger ist nach der Rentenreform verpflichtet 2,5% seines Einkommens in formalrechtlich gesehen private Rentenfonds (derzeit stehen 500 zur Auswahl) zu investieren, die von einer neu geschaffenen staatlichen Behörde, der

Premium Pension Agency (PPA) überwacht und verwaltet werden. Die PPA führt auch die eigentlichen finanziellen Transaktionen durch, wobei der Beitragszahler sein Geld auf bis zu 5 Fonds gleichzeitig verteilen darf.

Die erzielten Beträge werden ausschließlich zur Versicherung des Altersrisikos verwendet. (Palme 2002, 16f) Die Übertragbarkeit des angesparten Vermögens muss separat versichert werden, damit im Todesfall vor dem 61. Lebensjahr (dem Zeitpunkt des frühest möglichen Renteneintritts) eine Auszahlung an die Hinterbliebenen erfolgen kann.

Modellrechnungen der schwedischen Regierung veranschlagen den Anteil der Prämienrente am Gesamalterseinkommen aus der ersten für die Rentengänge ab 2040 auf 23%.

Damit kann zumindest von der künftigen, weitreichenden Verwendung privater Mittel im Bereich der (staatlichen) Alterssicherung ausgegangen werden. Anders als in Deutschland versieht der Gesetzgeber den Bereich privater Alterssicherung nicht nur mit einer größeren Regelungsdichte, sondern zieht die Verwendung solcher Vorsorgepläne unmittelbar an sich.

7.7. Rentenreform in den USA

Wie bereits zuvor dargestellt, werden ökonomische und demographische Probleme der Alterssicherung erst langsam und verzögert sichtbar.

Dies mag als Erklärung (auch im Sinne Borcherts) gelten, warum die Vereinigten Staaten keine umfassende Rentenreform, wie etwa Schweden oder die BRD verabschiedet haben. Die ungünstigen demographischen Prognosen, gepaart mit einseitiger Erweiterung des Arbeitsangebotes im Bereich des Niedriglohnssektors besitzen das Potential künftigen Reformdruck zu erzeugen. (Reinhard 2001, 277f, 281f)

So lassen sich erste Anzeichen potentieller Problemlagen bereits jetzt erkennen. Zwar sank der Anteil der Rentenausgaben gemessen an der Gesamtheit aller Sozialausgaben zwischen 1980 und 1995 um 5,4% auf 38,9%, der Anstieg der Seniorenquote liegt im gleichen Zeitraum mit 1,4% jedoch sogar noch höher als in Schweden. (Siegel 2002, 205, 207)

Gegenwärtig ist in der Reformdebatte kein drastischer Systemwechsel angedacht. Es können aber, unter besonderer Berücksichtigung der Arbeit des *Advisory Councils on Social Security*, folgende Kernideen identifiziert werden:

Die langfristige Anhebung der Rentenbeiträge um 1,6% bei optionaler Erhöhung des Berechnungszeitraumes (von 35 auf 38Jahre) soll den finanziellen Spielraum der staatlichen Rentenzuwendungen erhöhen.

Der liberalen Grundausrichtung im Sinne Esping- Andersens folgt der Vorschlag die Erhöhung der Rentenbeiträge nicht in die staatlichen Kassen, sondern in frei investierbare Rentenkonten fließen zu lassen, die wiederum weitgehend individuell verwaltet werden.

Dies führt zu dem häufig kritisch betrachtetem Konzept der „Magic Money“. Mit diesem Terminus wird die (potentiell trügerische) Hoffnung auf Aktiengewinne als Grundstock der Altersvorsorge verstanden.

Die Idee geht dabei von der Tatsache aus, dass private Anlagepläne regelmäßig höhere Renditen abwerfen als staatlich verwaltete Vermögen. Wenn der Zufluss von Kapital auf den Aktienmarkt erleichtert und damit erhöht werden könnte wüchse auch die Schicht der Profiteure, so dass eine immer größere Zahl von Personen im Alter auf Vermögen aus Aktiengewinnen zurückgreifen könnten.⁹⁶

8. Veränderte Kräfteverhältnisse zwischen öffentlicher und privater Altersvorsorge- Liberalisierung der Rentenpolitik

In den folgenden Ansätzen soll nunmehr die eigentliche Rückbindung der gewonnenen Ergebnisse auf den theoretischen Bezugsrahmen erfolgen.

Stellen die beobachteten Reformen in Deutschland und Schweden eine Positionsänderung im eingangs dieser Arbeit konzipierten Möglichkeitsraum dar?

⁹⁶ In „gezähmter“ Form kann diese Hoffnung auch in der schwedischen Altersreform aufgefunden werden. Die auf dem Kapitalmarkt verankerte Prämienrente spekuliert auf akteinbedingte Gewinnmitnahmen. Im Unterschied zu den USA ist das damit verbundene Risiko jedoch kollektiviert und durch das Vorhandensein weiterer (erwerbsunabhängiger) Sicherungssysteme d.h. Im Sinne Esping- Andersens de- kommodifizierend) gemildert.

8.1 USA: Konstanz und Vorbild für Innovation

Wie gezeigt wurde ist eine große, die Grundprinzipien des bestehenden Systems berührende Rentenreform in den USA bisher ausgeblieben.

Die staatliche Förderung der dritten Säule und über die Mitte der 1980er Jahre eingeführten 401(k) Pläne auch der betrieblichen Alterssicherung bildet damit ein seit nahezu 20 Jahren im Kern konstantes Anschauungsmodell für ausländische Wohlfahrtsgefüge.

Steuererleichterungen für private Vorsorgepläne haben in den Vereinigten Staaten eine lange Tradition und können daher als prototypisch für die derzeitigen Bemühungen in dieser Richtung, die sowohl in Schweden, als auch in der Bundesrepublik beobachtbar sind, verstanden werden.

Eine umgekehrte Beeinflussung wie etwa die Erhöhung der Leistungen der ersten Säule ist dagegen weder nachweisbar, noch in der aktuellen Reformdebatte angedacht.

Der stetige Bedeutungszuwachs der 401(k)- Pläne zeichnet vielmehr den Weg des amerikanischen Rentensystems vor: Im Einklang mit dem liberalen Credo der individuellen Verantwortlichkeit konzentriert des Staat sein Engagement auf die steuerliche Begünstigung bestimmter (privater) Rentenpläne, die eine Aufstockung der Rentenleistung der ersten Säule über den Kapitalmarkt gewährleisten soll.

Der Kapitalmarkt wird damit in zunehmendem Maße auch über die eigentliche Erwerbsphase hinaus Garant der finanziellen Absicherung amerikanischer Haushalte- die private Alterssicherung gewinnt in dem Maße Bedeutung, indem die staatliche Forderung nach und Förderung von einer Privatisierung der Rentenleistungen weiter betrieben wird.

Bei der Bestimmung eines potentiellen Vorbildcharakters des amerikanischen Alterssicherungssystems muss demnach deutlich zwischen dem angestrebten Sicherungsziel, den angewandten Mitteln unterschieden werden.

8.2 Die Rentenreform in Schweden: Modifikation oder Regimewechsel?

Wie in den vorangegangenen Abschnitten gezeigt zielt die schwedische Rentenreform primär auf die staatliche Alterssicherung, wobei davon auch die Abgrenzung zwischen öffentlicher und privater Altersvorsorge betroffen wurde.

Die Umwandlung von Garantie- und ATP-Rente in eine steuerfinanzierte Mindestsicherung und eine Einkommensrente kommt der Stärkung des Äquivalenzprinzips gleich. Insbesondere die Berücksichtigung der gesamten Erwerbsbiographie führt zu einer erhöhten Entsprechung zwischen Erwerbseinkommen und zu erwartender Rente.

Diese Stärkung des Äquivalenzprinzips kann als Annäherung an das bundesdeutsche Rentensystem verstanden werden. (Binne 2003, 8)

Gleichzeitig wendet sich das neue System der Alterssicherung von der Vorstellung eines umfassenden Versorgungsprinzips ab und erhöht die individuelle Verantwortung.

„Das Gesamtsystem geht vom Bild eines Individuums aus, das primär für sich selbst verantwortlich ist (...) Die neue *Garantierente* entspricht diesem Ansatz: Sie ist nicht mehr „Volksrente“ für jedermann, sondern Ausfallsicherung für den Fall, dass die Lebensarbeit nicht für eine hinlängliche Alterssicherung reicht.“ (Reinhard 2001, 213)

Diese Veränderungen rücken das sozialdemokratische Alterssicherungsmodell Schwedens sowohl in die Nähe des konservativen, als auch des liberalen Idealtyps. Die Konzeption der Garantierente als Auffangsystem könnte Ausdruck liberal gefärbtem Schichtungsverständnisses sein, das nach Esping-Andersen liberale Politik darauf ausgerichtet ist, nur den wirklich bedürftigen Bevölkerungsgruppen Unterstützung zukommen zu lassen. (Esping-Andersen 1990, 64)

Das neue Alterssicherungssystem erhöht darüber hinaus den Grad der Abhängigkeit des Einzelnen von der Teilnahme am Erwerbsleben. Nicht nur wird die individuelle Erwerbsleistung zur bestimmenden Größe der zu erwartenden Altersrente. Darüber hinaus bringt die Konzeption der Prämienrente eine indirekte Verflechtung von

individueller Rentensicherung und Marktgeschehen mit sich. Indem sich der Staat privatwirtschaftlicher Angebote zur Erreichung seiner sozialpolitischen Zielsetzung bedient, wird die Absicherung des Einzelnen (z.B. über die Renditenentwicklung) zunehmend Abhängig von ökonomischen Prozessen die sich der primären Kontrolle des Staates entziehen.

In Übereinstimmung mit der ersten Hypothese müsste insbesondere die Ausgestaltung der Prämienrente als Bedeutungszuwachs liberaler Leitideen verstanden werden.

Bedeutet dies jedoch einen vollständigen Pfad- und Regimewechsel, hin zu einem liberalen Wohlfahrtsregime?

Die Absenkung des Dekommodifizierungsniveaus ist ein erstes Indiz für einen solchen Pfadwechsel. Allerdings muss festgehalten werden, dass diese Absenkung nicht mit dem Rückzug des Staates aus Teilen der Alterssicherung einhergeht.

Das neue Alterssicherungssystem in Schweden berührt auch das, nach Esping-Andersen zweite entscheidende Kriterium zur Regimebestimmung- den Grad des Universalismus.

Nicht nur die stärkere Betonung des Äquivalenzprinzips, sondern auch die finanzielle Ausgestaltung des einzig verbliebenden, universellen Teils, der Garantierente mit einer maximalen Obergrenze von 790 Euro scheint den hohen Standards, die Esping-Andersen im sozialdemokratischen Regimetyp erkennt zu wieder zu laufen.

⁹⁷

Dennoch spricht auch einiges gegen einen Pfadwechsel. So wird sowohl ein, zwar geringeres, aber noch immer mehr als das bloße Überleben garantierendes Garantierentensystem aufrechterhalten, als auch das Umlageverfahren des alten ATP- Systems fortgesetzt.

Auch findet ausdrücklich *keine* Revision des Sicherungsziels statt. In seiner Regierungserklärung vom 1. Oktober 2002 hat der schwedische Ministerpräsident Göran Peterson unmissverständlich erklärt. „Schweden soll seine Entwicklung als Wohlfahrtsnation fortsetzen. Deshalb müssen die Bedingungen der Kinder, der

⁹⁷ Esping-Andersen identifiziert für den sozialdemokratischen Typus zwei auf einander aufbauende Kriterien: Soziale Leistungen müssen nicht nur über er Armutsgrenze liegen, sondern müssen auch dem durchschnittlichen Lebensstandard vergleichbar sein. (Esping-Andersen 1990, 46)

Krankenpflegen und die Altenfürsorge den Vorrang vor großen Steuersenkungen einnehmen.“ (Persson 2002, 1) Außerdem bekennt sich die schwedische Regierung in derselben Erklärung zu dem allgemeinen Recht auf ein sicheres Alter. (Persson 2002, 7)

8.3 Schweden: Liberalisierung der Mittel im sozialdemokratischen

Wohlfahrtsstaat

Gegen einen umfassenden spricht demnach das Schlüsselbestandteile des alten Alterssicherungssystems, wie z.B. die Bereitstellung einer beitragsunabhängigen Garantierente, oder die nach wie geltende Verpflichtung der Arbeitnehmer zur Ausarbeitung betrieblicher Versorgungspläne beibehalten wurden.

Auch kann keine Abkehr vom Primat staatlicher Regelungskompetenz konstatiert werden. Die Schaffung einer staatlichen Behörde zur Regulierung der obligatorischen Rentenprämien, sowie die Ausweisung der 500 verschiedenen privaten Anlagemöglichkeiten durch den Gesetzgeber machen deutlich, dass keinesfalls ein Rückzug öffentlicher zugunsten privater Vorsorgesysteme beobachtet werden kann.

Es kann vielmehr von der *Liberalisierung der Mittel* gesprochen werden. Einer Aufweichung der starren Grenzen zwischen öffentlicher und privater Alterssicherung. Unter staatlicher Aufsicht werden einerseits die zu Versichernden dazu verpflichtet (über eine öffentliche Mittlerbehörde) private Verträge zum Zweck der Alterssicherung abzuschließen. Gleichzeitig werden den Anbietern solcher Vorsorgepläne strenge Auflagen hinsichtlich der Vermögenssicherheit und der Auszahlungsmodalitäten gemacht.

Das neue Alterssicherungssystem hat einschneidende Veränderungen in Schweden mit sich gebracht, ohne jedoch einen grundlegenden Systemwechsel herbeizuführen. Nicht nur erfolgt keine allgemeine Umstellung von einem umlagefinanzierten auf ein Kapitaldeckungsverfahren. Darüber hinaus werden die Kernelemente des „alten“ Alterssicherungssystems nicht abgeschafft, sondern lediglich und erweitert. Dabei ist

entscheidend, dass auch die neuen, kapitalfinanzierten Vorsorgeteile unter direkter staatlicher Aufsicht stehen.

Aus diesen Gründen kann eine Zunahme des Einflusses des Kapitalmarktes auf die schwedische Sozialpolitik im Bereich der Rentensicherung konstatiert werden ohne, dass ein weitreichender Rückzug staatlicher Regulierungsbemühungen stattfindet.

Das liberale Element findet demnach staatlich gezähmt auf der Seite der Mittel Eingang in die schwedische Alterssicherung. Der Gesetzgeber delegiert die Verantwortung für die Umsetzung von Altersvorsorgeplänen, ohne sich aus selbiger zurückzuziehen.

Sich weitgehende Regelungskompetenzen beibehaltend nähert sich der Gesetzgeber privaten Vorsorgeformen an, erweitert damit seinen Vorrat an Instrumenten zur Lösung ökonomischer und demographischer Probleme.

Insofern kann auch in Deutschland von einer Liberalisierung der Mittel gesprochen werden. Allerdings fällt sie im Vergleich zu Schweden deutlich zaghafter und unverbindlicher aus.

8.4 Privatisierung unter Aufsicht- Das deutsche Alterssicherungssystem nach der Riester- Reform

Ähnlich wie in Schweden hat die Rentenreform von 2001 eine Öffnung gegenüber privaten Vorsorgeplänen ergeben. Im Unterschied zur schwedischen Reform ist in Deutschland jedoch keine obligatorische Zusatzversicherung über den privaten Vorsorgemarkt vorgeschrieben.

Die bundesdeutsche Reform zielt, ebenso wie in Schweden auf die Sicherung der Leistungsstandards für die Zukunft angesichts ökonomisch und demographisch eher düsterer Prognosen.

Die Senkung des Sicherungsniveaus durch die erste Säule soll durch die (staatlich geförderte) private Zusatzsicherung kompensiert werden. Die eingeführte Grundsicherung ersetzt nicht die Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung, sondern wird als separiertes System für eine kleine Gruppe von älteren Menschen

installiert. Ebenso wie in Schweden kann ein gewisser Lerneffekt von den USA konstatiert werden, ohne dass ein generelles Einschwenken auf ein liberales Wohlfahrtsregime betrieben würde.

Anders als dort ist die private Vorsorge nicht als Aufstockung eines Grundsicherungsmodells zu verstehen, sondern lediglich als Kompensationsmittel für die Lücken im staatlichen Versicherungsmodell. Der Wille zu Bestandserhaltung ist nicht zuletzt an der Reproduktion alt bekannter Schichtunterschiede im Rentensystem ablesbar. So verbleiben nicht nur freiwillig Versicherte und Selbstständige sondern auch Angestellte des öffentlichen Dienstes und Beamte in ihren eigenen Rentenkassen und damit von der Riester- Förderung ausgeschlossen. Die de facto Verpflichtung der Arbeitgeber zur Bereitstellung betrieblicher Vorsorgemaßnahmen ist dagegen eine Hinwendung zur schwedischen Lösung, wobei durch die Einführung des Pensionsfonds, als „fünftem Weg“ eine Annäherung der betrieblichen, an die private Sicherung vollzogen wurde.⁹⁸

Ein genereller Systemwechsel ist dennoch auch in Deutschland nicht zu beobachten. Dazu fällt weder die Absenkung des Rentenniveaus, noch die Reform des Betriebsrentengesetzes drastisch genug aus. Mehr noch, die 2001 in Kraft getretene Rentenreform bekennt sich ausdrücklich zum Prinzip des Generationenvertrages (Reinhard 2001, 50), zielt auf die Erhaltung des Sozialversicherungssystems. Das beitragsfinanzierte Umlageverfahren bleibt im Kern unangetastet. In Bezug auf die fünfte Hypothese dieser Arbeit kann daher auch in der Bundesrepublik von einer partiellen Re-Privatisierung sozialer Risiken gesprochen werden, ohne dass dies jedoch in Umfang oder Intention als Angriff auf den Kern des Rentenversicherungssystems zu verstehen wäre.

8.5 (Re-) Privatisierung als Indikator für die Genese eines gemeinsamen, europäischen Wohlfahrtstypus

Auch wenn die jüngsten Rentenreformen in Schweden und der Bundesrepublik keinen radikalen Systemwechsel hervorgebracht haben, sind doch parallele Entwicklungen erkennbar, die zwar aufgrund der heterogenen institutionellen

⁹⁸ Dies entspricht eher dem u.s. amerikanischen Modell. (Reinhard 2001, 276)

Ausgangssituationen nicht deckungsgleich ausfallen, aber dennoch in die gleiche Richtung und möglicherweise auf den gleichen Fluchtpunkt abzielen könnten.

Beide Wohlfahrtsregime haben eine Neuordnung der Gewichtung von öffentlicher und privater Rentenvorsorge vorgenommen. Angesichts demographischer und ökonomischer Herausforderungen erweitern die Gesetzgeber ihr Repertoire an Möglichkeiten zur Sicherung der Alterseinkommen ohne einen generellen Verantwortungstransfer vom staatlichen auf den privaten Sektor vorzunehmen.

Dennoch ist die zunehmende Privatisierung des sozialen Risikos „Alter“ unbestreitbar. Zusätzliche Belastungen für den einzelnen entstehen entweder, wie im schwedischen Fall durch gesetzlichen, oder wie in Deutschland durch den faktischen Zwang zur privaten Vorsorge. Der Effekt ist eine Re-Kommodifizierung was nach Esping-Andersen auf eine Hinwendung zum liberalen Wohlfahrtsregime deuten müsste.

Dem widersprechen aber zwei Tatsachen: In beiden Ländern bekannte sich der Gesetzgeber ausdrücklich zu den bestehenden Leitideen der jeweiligen Rentenversicherung und bekräftigten die Verantwortung des Staates. (Reinhard 2001, 328f)

Darüber hinaus wurden die Versprechen gehalten. Obwohl in beiden Ländern ein Element der Grundsicherung installiert wurde erfolgte weder in Deutschland noch in Schweden eine komplette Umstellung auf ein Mindestsicherungsmodell.

Die Stärkung des Äquivalenzprinzips in Schweden spricht vielmehr für eine Annäherung an das konservative bundesdeutsche Modell.

Neben diese wechselseitigen Annäherung ist, im Rahmen des Eingangs dieser Arbeit vorgestellten idealtypisch begrenzten Koordinatensystems auch eine parallele Entwicklungstendenz zu beobachten, die freilich aufgrund der unterschiedlichen Ausgangslagen nicht deckungsgleich sein können.

In beiden untersuchten Ländern hat Gesetzgeber den Anstoß zu einer Grenzverschiebung zwischen öffentlicher und privater Alterssicherung gegeben. In Schweden durch die Schaffung einer staatlichen Aufsichtsbehörde, in der Bundesrepublik über das Zertifizierungsgesetz wird (staatlich reguliert) Raum für private Vorsorgepläne geschaffen.

Die (idealtypisch zu verstehende) Regimezuweisung an die untersuchten Länder ist keineswegs obsolet geworden, aufgrund der sich veränderten Gewichte von öffentlicher und privater Sicherung in Deutschland und Schweden jedoch „aufgeweicht“.

Ob es sich tatsächlich um den Beginn einer Entwicklung auf einen europäischen Regimetypus handelt hängt demnach stark von der zukünftigen Gewichtung öffentlicher und privater Altersvorsorgesysteme ab.

9. Wandel im Rentenmix: Schlussbetrachtung und Ausblick

Die veränderte Gewichtung im Rentenmix von Deutschland und Schweden ist ein unbestreitbares Datum, gesetzlich durch die jüngsten Reformen kodifiziert. Die hier wie dort feststellbare Stärkung des privaten Sektors bedeutet jedoch noch keinen Nachweis für einen neuen, (kontinental-) europäischen Wohlfahrtstypus. Die angestoßenen Reformen könnten aber den Beginn einer Entwicklung sein, an dessen Ende ein solcher Regimetyp im Bereich der Rentenpolitik steht. Welche Merkmale ihm genau zuzurechnen wären ist damit noch nicht bestimmbar.

Die Zukunft, sowohl des schwedischen, als auch des bundesdeutschen Alterssicherungssystem ist bis dato mit der Formel „Erhaltung des bestehenden institutionellen Kerns bei gleichzeitiger Öffnung gegenüber den finanziellen Vorteilen privatwirtschaftlich organisierter Vorsorgepläne“ beschreibbar.

Die Prognose zukünftiger Reformen hängt damit von der individuellen Gewichtung der einzelnen Bestandteile der oben skizzierten Formel ab.

Vertraut man in den beständigen Willen der Gesetzgeber zum Bestandserhalt ihrer nationalen Sicherungssysteme wird die potentielle Annäherung zwischen Deutschland und Schweden zumindest verzögert und muss mit Sicherheit andere Wege einschlagen⁹⁹, als wenn man sich Reinhardts eher pessimistischen Prognose einer „schleichenden Privatisierung“ anschließt und damit den zweiten Teil der obigen Formel in Zentrum rückt. (Reinhard 2001, 311f)

⁹⁹ Zum Beispiel über die Ausweitung des Äquivalenzprinzips.

Letzteres käme mehr einer grundlegenden Annäherung an den liberalen Wohlfahrtstypus gleich, in dem sich der Staat auf den Bereich einer bedarfsorientierten Mindestsicherung zurückzieht und jedwedes darüber hinaus gehendes Sicherungsbedürfnis an private Vorsorgeinstitute delegiert.

Bis dato scheint aber weder der schwedische noch der deutsche Gesetzgeber bereit zu sein entscheidende Bestandteile ihrer Regelungskompetenz aufzugeben. Die Suche nach den „rechten Mitteln und Wegen“ zur Sicherung der Alterseinkommen verbleibt demnach beim Staat als Vertreter des Gemeinwesens. Als Teil der Antwort bieten sich private Vorsorgepläne aufgrund ihrer höheren Renditechancen an.

Welcher Auffassung man auch immer folgen mag, der Schlüssel liegt bei der Bewertung der unstrittigen Bedeutungsverschiebung zwischen öffentlichen und privaten Alterssicherungssystemen.

Esping- Andersens Auffassung, nach der Wohlfahrtssysteme insbesondere hinsichtlich ihrer Gewichtung von öffentlicher und staatlicher Verantwortung differenziert werden können behält demnach nicht trotz, sondern gerade wegen der möglichen Aufweichung seiner drei Wohlfahrtsregime umfassenden idealtypischen Konstruktion weiterhin ihre Gültigkeit.

Die sich im Spannungsverhältnis zwischen öffentlicher und privater Verantwortung abspielende Dynamik der Altersvorsorge ist somit ein wichtiger Indikator für die künftige Entwicklung nationaler Lösungen zur Sicherung der Alterseinkommen, als auch internationaler Lern- und Angleichungsprozesse in diesem sozialpolitischen Bereich.

Auch wenn sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt weder in Deutschland noch in Schweden ein Systemwechsel auf dem Feld der Alterssicherung nachweisen lässt, muss zukünftig beobachtet werden, inwieweit die Ausdehnung der privaten Verantwortlichkeit zu einer Schwächung des „begründeten Anspruches“ auf ein sicheres Alter gegenüber der Gemeinschaft führen könnte.

Es bleibt abzuwarten, ob das Zusammenspiel öffentlicher und privater Sicherung wie bisher die Dominanz staatlicher Verantwortung reproduziert, oder eine allmähliche Bedeutungsverschiebung eine Revision der „Spielregeln“ mit sich bringen wird.

Tabellen und Abbildungsverzeichnis

Tabelle 1: Messkriterien De-Komodifizierung durch Alterssicherungsmaßnahmen.	20
Tabelle 2: Schichtungsvariablen.....	21
Abbildung 1 Dimensionsreduktion zur Regimetypenbildung.....	22
Tabelle 3 Grad privater Sicherung nach Regimetypen	27
Abbildung 2 Drei Idealtypen des Wohlfahrtskapitalismus	31
Tabelle 4 Zuordnung der OECD Staaten nach Clusteranalyse	33
Abbildung 3 Erweitertes Idealtypenmodell mit vier Regimetypen	34
Abbildung 4 Idealtypenmodell nach Obinger/ Wagschal (5er Lösung)	36
Abbildung 5 Drei Säulen der Alterssicherung in der BRD.....	46
Abbildung 6 Generationenvertrag.....	49
Abbildung 7 Die neue Rentenformel nach der Rentenreform 1992	50
Abbildung 8 Gewichtung der drei Säulen in der BRD	59
Abbildung 9 Die drei Säulen der schwedischen Alterssicherung	61
Abbildung 10 Die drei Säulen der Alterssicherung in den USA	67
Abbildung 11 Einkommensquellen von Haushalten mit Hauptverdienern über 65 Jahren/ USA	72
Abbildung 12 Demographische Trends der Altersquoten	74
Abbildung 13 Arbeitslosenquoten in der BRD 1983-2001	79
Abbildung 14 Arbeitsmarktentwicklung 1997-2003.....	80
Abbildung 15 Arbeitslosenquoten USA 1983-2001.....	81
Abbildung 16 Arbeitslosenquoten in Schweden 1983-2001	83
Tabelle 5 Belastung der Rentensysteme.....	84
Abbildung 17 Entwicklungstendenzen im Idealtypenmodell	103

Literaturverzeichnis

- Ackermann, Rolf/ Cassel, Susanne: Offen für Reformen? Institutionelle Voraussetzungen für gesellschaftlichen Wandel im modernen Wohlfahrtsstaat. Nomos Verlagsgesellschaft Baden-Baden 1998
- Albert, Uwe/ Schumann, Hans-Heinrich/ Sieben, Stefan/Menzel, Wolfgang: Betriebliche und private Altersvorsorge nach der Rentenreform 2001. Verlag Dr. Otto Schmidt, Köln 2002
- Amenta, Edwin: Making the Most of a Case Study. Theories of the Welfare State and the American Experience. In Ragin, Charles Issues and alternatives in

- Comparative social research. Brill. Leiden 1991
- Aufhauser, Rudolf/ Bobke, Manfred/ Warga, Norbert: Einführung in das Arbeits- und Sozialrecht der Bundesrepublik Deutschland. Bund- Verlag, Köln 1992
- Bank, Hans- Peter/ Brachmann, Wolfgang/ Kreikebohm, Ralf/ Schmidt, Wolfgang: Rentenreform 1992. Schriftenreihe: Der Betrieb, Schäffer Verlag. Stuttgart 1991
- Bäcker, Gerhard/ Bispinck, Reinhard/ Hofemann, Klaus/ Naegele, Gerhard: Sozialpolitik und soziale Lage in Deutschland. Band 2: Gesundheit und Gesundheitssystem, Familie, Alter, Soziale Dienste. Westdeutscher Verlag Wiesbaden 2000
- Binne, Wolfgang: Blick Über die Grenzen (Schweden, Schweiz) VDR Pressefachseminar 19. und 20 Mai, Dessau 2003
- Blania, Harald: Gesetzliche Sozialversicherung versus Individualversicherung. Dissertationsschrift. Universität Erlangen 1991
- Börsch- Supan, Axel: Gesetzliche Alterssicherung. Reformverfahren im Ausland. Ein systematischer Vergleich aus sechs Ländern. Deutsches Institut für Altersvorsorge GmbH. Köln 1999
- Borchert, Jens: Ausgetretene Pfade? Zur Statik und Dynamik wohlfahrtsstaatlicher Regime. In Lessenich, Stephan/ Ostner Ilona: Welten des Wohlfahrtskapitalismus. Der Sozialstaat in vergleichender Perspektive. Campus Verlag. Frankfurt am Main/ New York 1998
- Bundesanstalt für Arbeit: Saisonbereinigte Erwerbstätigkeit und Arbeitslosigkeit. www.arbeitsamt.de
- Butterwegge, Christoph: Wohlfahrtsstaat im Wandel. Probleme und Perspektiven der Sozialpolitik. Leske und Budrich. Opladen 1999
- Castles, Francis/ Mitchell, Deborah Worlds of Welfare and Families of Nations. In. Castles, Francis: Families of Nations. Patterns of Public Policy in Western Democracies. Dartmouth Publishing Company. Aldershot, Brookfield Hong Kong, Singapore, Sidney, 1993
- Döring, Diether: Die Zukunft der Alterssicherung. Suhrkamp. Frankfurt am Main 2002
- Doetsch, Peter: Die betriebliche Altersversorgung in den Vereinigten Staaten von Amerika und der Bundesrepublik Deutschland. Verlag Josef Eul. Bergisch Gladbach 1986

- Esping- Andersen, Gosta: The Three Worlds of Welfare Capitalism. Polity Press. Cambridge 1990
- Goodin Robert/ Headey, Bruce/ Muffels, Ruud/ Dirven, Henk-Jan: The Real Worlds of Welfare Capitalism. University Press. Cambridge 1999
- Hardes; Heinz- Dieter: Zur Gestaltung von Alterssicherungssystemen in Internationaler Perspektive. In :Hauser, Richard: Reform des Sozialstaats II Schriften des Vereins für Sozialpolitik Band 251/II Duncker und Humblot. Berlin 1998.
- Heinze, Rolf: Vom Wohlfahrtsstaat zum Wettbewerbsstaat: Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik in den 90er Jahren. Leske und Budrich. Opladen 1999
- Hülsmann, Joachim/ Schmid, Josef/ Schöll, Sarah: Rentenreform in sechs west-europäischen Ländern. Ein Blick über den Tellerrand. WIP Occasional Paper 15-2001 Universität Tübingen 2001.
- Kangas, Olli/ Palme Joakim: Public and Private Pension: The Scandinavian Countries in a comparative Perspective. University of Stockholm, 1989
- Kaufmann Otto, Köhler, Peter: Die neue Alterssicherung. Nomos Verlagsgesellschaft Baden-Baden 2002
- Kohl, Jürgen: Der Wohlfahrtsstaat in vergleichender Perspektive. Anmerkungen zu Esping- Andersen`s „The Three Worlds of Welfare Capitalism“. Zeitschrift für Sozialreform, Wiesbaden 1993
- Kohl, Jürgen: Der Sozialstaat: Die deutsche Version des Wohlfahrtsstaates- Überlegungen zu seiner typologischen Verortung. In: Leibfried, Stephan/ Wagschal, Uwe: Der deutsche Sozialstaat. Bilanzen- Reformen- Perspektiven Campus Verlag. Frankfurt am Main/ New York 2000
- Lessenich, Stephan/ Ostner, Ilona: Welten des Wohlfahrtskapitalismus- Wandel der Wohlfahrtsstaatsforschung. Beiträge aus der „dritten Welt“. In: Lessenich, Stephan/ Ostner, Ilona: Welten des Wohlfahrtskapitalismus. Der Sozialstaat in vergleichender Perspektive. Campus. Frankfurt am Main/ New York 1998.
- Maydell, Bernd von/ Kannengießer, Walter: Handbuch Sozialpolitik. Neske Verlag. Pfullingen 1988.
- OECD: Economic Outlook 1997. www.oecd.org
- OECD: Economic Outlook 1999. www.oecd.org
- OECD: Economic Outlook 2001. www.oecd.org

- O´Higgins, Michael: Public/Private Interaction and Pension Provision. In: Rein, Martin
Rainwater, Lee: Public/Private Interplay in Social Protection. A Comparative
Study. Armonk NY. M.E. Sharpe 1986
- Palme, Joakim: Pension Reform in Sweden and the changing Boundaries between
Public and Private. In Clark and Whitesdale: Pension Security in the 21st
Century". Forthcoming Oxford University Press 2003
- Pelikan, Wolfgang: Rentenversicherung SGB VI. Sozialversicherung für die Praxis
C.H. Beck, München 1992
- Reinhard, Hans Joachim: Demographischer Wandel und Alterssicherung.
Rentenpolitik in neun europäischen Ländern und den USA im Vergleich.
Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2001
- Regierungserklärung des schwedischen Ministerpräsidenten Göran Persson vom
1. Oktober 2002. Regeringskansliet. Presse- und Informationsreferat des
Ministeriums des Auswärtigen. 2002
- Rieger, Elmar: Soziologische Theorie und Sozialpolitik im entwickelten
Wohlfahrtsstaat. In. Lessenich, Ostner. Welten des Wohlfahrtskapitalismus
Campus Verlag. Frankfurt am Main/ New York 1998
- Rieger, Elmar: Die Institutionalisierung des Wohlfahrtsstaates. Westdeutscher Verlag
Opladen 1992
- Schmid, Josef: Wohlfahrtsstaaten im Vergleich. Soziale Sicherung in Europa:
Organisation, Finanzierung, Leistungen und Probleme. Leske und Budrich
Opladen 2002
- Siegel, Nico: Baustelle Sozialpolitik. Konsolidierung und Rückbau im internationalen
Vergleich. Campus Verlag Frankfurt am Main/ New York 2002
- Steenbock, Anke: Private Alterssicherung über den Kapitalmarkt. Deutscher
Universitätsverlag, Hamburg 1999.
- Verband Deutscher Rentenversicherungsträger: Rentenversicherung im
Internationalen Vergleich. DRV- Schriften Band 15 1999
- Weber, Axel/ Leienbach, Volker: Die Systeme der Sozialen Sicherung in der
europäischen Union. Nomos Verlagsgesellschaft. Baden-Baden 2000
- Weber, Max: Schriften zur Wissenschaftslehre. Reclam Verlag, Stuttgart 1991
- Wilhelm I. Die Kaiserliche Botschaft. 1881. www.uni-giessen.de

Zacher, Hans: Alterssicherung im Rechtsvergleich. Studien aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht. Nomos Verlagsgesellschaft. Baden-Baden 1991